

DE



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

2025

Kurzinformation zur Prüfung der EU

Vorstellung der Jahresberichte 2025
des Europäischen Rechnungshofs

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF
12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxemburg
LUXEMBURG

Tel. +352 4398-1

Kontaktformular: <https://eca.europa.eu/de/contact>

Website: <https://eca.europa.eu>

Soziale Netzwerke: @EUauditors

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass einige im vorliegenden Dokument enthaltenen Gesamtbeträge aus Rundungsgründen möglicherweise nicht der Summe der einzelnen Elemente entsprechen.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<https://europa.eu>).

DE

2025

Kurzinformation zur Prüfung der EU

**Vorstellung der Jahresberichte 2025
des Europäischen Rechnungshofs**

Inhalt

Vorwort des Präsidenten	4
Gesamtergebnisse	7
Wichtigste Feststellungen	7
Gegenstand unserer Prüfung	10
Unsere Feststellungen	12
Unsere Ergebnisse näher betrachtet	20
Haushaltsführung und Finanzmanagement	20
EU-Haushalt und Ergebniserbringung	33
Einnahmen	37
Binnenmarkt, Innovation und Digitales	40
Zusammenhalt, Resilienz und Werte	44
Natürliche Ressourcen	50
Migration und Grenzmanagement, Sicherheit und Verteidigung	55
Nachbarschaft und die Welt	59
Europäische öffentliche Verwaltung	62
Aufbau- und Resilienzfazität	64
Weiterverfolgung der von uns in unseren Sonderberichten von 2022 unterbreiteten Empfehlungen	70
Europäische Entwicklungsfonds	72
Hintergrundinformationen	77

Vorwort des Präsidenten



Die Veröffentlichung unseres Jahresberichts 2025 fällt zusammen mit den noch laufenden Verhandlungen über den nächsten langfristigen EU-Haushalt, den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2028–2034. Der neue Rahmen bietet die Gelegenheit, viele der Herausforderungen, vor denen die EU steht, anzugehen. Die Europäische Kommission verspricht einen größeren, schnelleren, ehrgeizigeren, aber auch einfacheren und flexibleren Haushalt, mit dem Europa strategischer agieren können und reaktionsfähiger werden soll.

Der neue Rahmen soll Großes leisten in einer Zeit, die geprägt ist von wachsenden Prioritäten und einem sich wandelnden Bedarf. Ehrgeiz ist wichtig, aber damit Mehrwert und Wirkung erzielt werden, sollten wir daraus lernen, was in der Vergangenheit funktioniert hat und was nicht. Unser Jahresbericht 2025 sowie auch unsere jüngsten und laufenden Arbeiten zeigen auf, welche Lehren gezogen und welche praktischen Maßnahmen ergriffen werden können, damit dieser Ehrgeiz Früchte trägt.

Wir erteilen ein uneingeschränktes Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung für das Jahr 2025, da sie die Finanzlage der EU korrekt widerspiegelt. Wir weisen jedoch auch darauf hin, dass die Umstellung auf das neue IT-Finanzsystem der Kommission zu Fehlern bei der Rechnungslegung geführt hat, was manuelle Anpassungen und Abstimmungen sowie zusätzliche Prüfungsarbeit erforderlich machte. Wir geben erneut ein uneingeschränktes Prüfungsurteil zu den EU-Einnahmen ab, da diese nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet waren.

Die von uns geschätzte Fehlerquote bei den Ausgaben aus dem EU-Haushalt beträgt 3,8 % (2024: 3,6 %), was über unserer Wesentlichkeitsschwelle liegt. Da ein erheblicher Teil unserer Prüfungspopulation eine wesentliche Fehlerquote aufweist, geben wir ein versagtes Prüfungsurteil zu den Ausgaben aus dem EU-Haushalt ab.

Unsere Prüfungspopulation für die Ausgaben belief sich im Rahmen des Gesamthaushaltsplans auf insgesamt 130,8 Milliarden Euro. Die Rubrik "Natürliche Ressourcen und Umwelt" trug mit einer geschätzten Fehlerquote von 3,9 % (2024: 2,6 %) am stärksten zur wesentlichen Fehlerquote bei. Die Rubrik "Zusammenhalt, Resilienz und Werte" wies eine geschätzte Fehlerquote von 6,6 % auf (2024: 5,7 %). Diese beiden Ausgabenbereiche machen zusammen fast zwei Drittel unserer Prüfungspopulation aus. Die häufigsten Fehler im Rahmen des EU-Haushalts sind Probleme im Zusammenhang mit der Förderfähigkeit wie nicht förderfähige Kosten, Projekte, Tätigkeiten oder Begünstigte sowie Verstöße gegen die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge oder zur Gewährung von Finanzhilfen sowie fehlende Nachweisunterlagen.

Das Umsetzungsmodell der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) unterscheidet sich vom herkömmlichen Haushalt. Zahlungen erfolgen bei der ARF abhängig von der Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten und folgen einem Modell der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung, d. h. sie erfolgen nicht auf Grundlage der tatsächlichen Kosten und der Einhaltung der EU- und nationalen Vorschriften. Daher sind die Ergebnisse der ARF nicht mit den herkömmlichen Haushaltsausgaben vergleichbar, weswegen wir ein gesondertes Prüfungsurteil zur ARF abgeben.

Im Jahr 2025 beliefen sich die ARF-Ausgaben auf 45,4 Milliarden Euro. Bei den Zahlungen an neun Mitgliedstaaten ermittelten wir Fälle, in denen die Etappenziele und Zielwerte nicht zufriedenstellend erreicht wurden, sowie Probleme im Zusammenhang mit Doppelfinanzierung und dem ARF-Förderzeitraum. Ferner stellten wir fest, dass die Bewertung der Zahlungsanträge der Mitgliedstaaten durch die Kommission Mängel aufwies und die Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten noch immer nicht wirksam genug funktionieren. Vor diesem Hintergrund geben wir ein eingeschränktes Prüfungsurteil zu den im Rahmen der ARF getätigten Ausgaben ab.

Bis Ende 2025 hatte die Kommission 102 Finanzhilfefzahlungen in Höhe von insgesamt 223,9 Milliarden Euro vorgenommen. 38 % der verfügbaren Finanzhilfemittel müssen somit im letzten Jahr der Laufzeit der ARF noch ausgezahlt werden. Die Vorschläge der Kommission für den nächsten MFR deuten darauf hin, dass für EU-Finanzierungen künftig ein Modell gelten soll, das weitgehend dem Vorbild der ARF entspricht. Wir haben jedoch festgestellt, dass die ARF, ein für die Bereitstellung schneller Notfallhilfe konzipiertes befristetes Instrument, in Bezug auf Leistung, Rechenschaftspflicht und Transparenz verschiedene Mängel aufweist. Daher appellieren wir erneut an die gesetzgebenden Organe, die in unseren Stellungnahmen zu den MFR-Vorschlägen und unseren jüngsten Arbeiten zur ARF aufgezeigten Probleme anzugehen und die darin dargelegten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Unser Jahresbericht enthält ein Kapitel zu Haushaltsführung und Finanzmanagement, in dem die Risiken und Herausforderungen für die künftigen EU-Haushalte dargestellt sind. Insbesondere könnten sich die Anleihen der EU bis 2027 auf bis zu 1 Billion Euro belaufen – der Großteil davon im Rahmen von NextGenerationEU (NGEU). In ihrem Vorschlag für den nächsten MFR sieht die Kommission einen festen jährlichen Betrag von 24 Milliarden Euro (zu jeweiligen Preisen) für Zinszahlungen und für die Rückzahlung des Kapitals vor. Allein die Zinskosten im Zusammenhang mit der nicht rückzahlbaren NGEU-Unterstützung könnten sich im Zeitraum 2028–2034 auf rund 93 Milliarden Euro belaufen. Angesichts der sich nun klarer abzeichnenden Auswirkungen der Mittelaufnahme auf die künftigen Haushalte ist hervorzuheben, dass gemäß den MFR-Vorschlägen auch zur Unterstützung der Ukraine, der nationalen Pläne der Mitgliedstaaten und des möglichen Einsatzes des Krisenmechanismus erhebliche Mittel aufgenommen werden können. Eine solche geplante Mittelaufnahme wird möglicherweise trotz bereits angespannter Haushaltslage höhere nationale Beiträge der Mitgliedstaaten zum Schuldendienst erforderlich machen.

Mit Blick auf die künftigen Haushalte mahnen wir insgesamt zur Vorsicht, da – sollten die vorgeschlagenen neuen Einnahmenströme nicht genehmigt werden – der EU-Haushalt erhebliche Mitteleinbußen verzeichnen wird, die entweder durch höhere Beiträge der Mitgliedstaaten ausgeglichen werden müssten oder einen weniger ehrgeizigen Haushalt zur Folge hätten.

Um es auf den Punkt zu bringen: Ehrgeizige Haushalte erfordern ebenso ehrgeizige Schutzvorkehrungen. Soll in Zukunft ein Modell der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung auf der Grundlage von Etappenzielen und Zielwerten zur Anwendung kommen, so müssen wir aus den Erfahrungen der Vergangenheit lernen und die Rechenschaftspflicht und Transparenz im gesamten System stärken. Dies erfordert glaubwürdige Etappenziele und Zielwerte, messbare Ergebnisse, eine solide Überwachung und Überprüfung sowie starke nationale Gewährrahmen, um sicherzustellen, dass die EU-Mittel für die Bürgerinnen und Bürger die erwünschten Ergebnisse erzielen.

Abschließend möchte ich unseren Kolleginnen und Kollegen, die unsere Arbeit durch ihre Professionalität, ihren Sachverstand und ihren Einsatz erst möglich machen und zu einer stetigen Stärkung unseres Organs beitragen, meinen herzlichen Dank aussprechen.

Tony Murphy
Präsident

Gesamtergebnisse

Wichtigste Feststellungen

Gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) legen wir dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union **eine Zuverlässigkeitserklärung** vor, die sich auf die Zuverlässigkeit der konsolidierten Jahresrechnung der EU sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge erstreckt. Dies ist das Kernstück unseres Jahresberichts.

Prüfungsurteil

Wir erteilen ein uneingeschränktes Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der Europäischen Union für 2025, heben jedoch einen Sachverhalt besonders hervor: die Einführung von SUMMA, des neuen IT-Systems der Kommission.

Wir erteilen ebenfalls ein uneingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen für 2025.

Für 2025 geben wir zwei separate Prüfungsurteile zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben ab:

- ein versagtes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben aus dem EU-Haushalt;
- ein eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität.

Die konsolidierte Jahresrechnung 2025 ist die erste Jahresrechnung, die auf der Grundlage der in SUMMA gemeldeten Finanzinformationen erstellt wurde. Während des Rechnungsabschlussprozesses am Jahresende stellte das Management Probleme fest, die sich aus dem neuen System ergaben und die Aufstellung der Jahresrechnung erheblich beeinträchtigten; später stellte der Europäische Rechnungshof im Zuge seiner Prüfung weitere Probleme fest. Diese erforderten manuelle Anpassungen und Abstimmungsverfahren. Wir berücksichtigten die kumulative Wirkung dieser Feststellungen sowie die von der Kommission durchgeführten Korrekturmaßnahmen und Jahresabschlussarbeiten. Die festgestellten Probleme zeigten zwar, dass die Umstellung auf SUMMA das Fehlerrisiko bei der Aufstellung der konsolidierten Jahresrechnung 2025 erhöhte, doch gelangten wir, nachdem die Korrekturen vorgenommen worden waren, zu dem Schluss, dass ihre Gesamtauswirkungen auf die Jahresrechnung nicht wesentlich waren.

Unsere geschätzte Gesamtfehlerquote für die in der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2025 endende Haushaltsjahr ausgewiesenen akzeptierten Haushaltsausgaben beträgt 3,8 % (2024: 3,6 %). Ein erheblicher Teil dieser Ausgaben weist eine wesentliche Fehlerquote auf. Dies betrifft Ausgaben, die komplexen Vorschriften unterliegen – hauptsächlich erstattungsbasierte Ausgaben –, bei denen die geschätzte Fehlerquote 5,6 % beträgt. Diese Ausgaben beliefen sich 2025 auf 75,8 Milliarden Euro; dies entspricht 58 % unserer Prüfungspopulation. Die Auswirkungen der von uns ermittelten Fehler sind somit für die akzeptierten Ausgaben des Jahres sowohl wesentlich als auch umfassend. Daher geben wir zu den Ausgaben aus dem EU Haushalt ein versagtes Prüfungsurteil ab.

Die EU mobilisierte mit NextGenerationEU (NGEU) erhebliche Ressourcen, um die sozioökonomischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abzufedern. Der größte Teil der NGEU-Mittel wird für die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) verwendet, über die bis Ende 2025 nicht rückzahlbare Unterstützung in Höhe von 237,5 Milliarden Euro und finanzielle Unterstützung in Form von Darlehen in Höhe von 155,9 Milliarden Euro an die Mitgliedstaaten ausgezahlt worden waren.

Im Hinblick auf die ARF-Ausgaben leistete die Kommission im Jahr 2025 37 Finanzhilfefzahlungen an die Mitgliedstaaten, die insgesamt 697 Etappenziele und 342 Zielwerte betrafen. 16 der 420 von uns untersuchten Etappenziele und Zielwerte entsprachen nicht den Voraussetzungen für Zahlungen und für die Gewährung von Unterstützung. Diese betreffen neun Zahlungen an neun Mitgliedstaaten. Auf der Grundlage der festgestellten quantitativen und qualitativen Elemente gelangen wir zu der Auffassung, dass die Auswirkungen unserer Feststellungen zwar insgesamt wesentlich, aber in Bezug auf die akzeptierten ARF-Ausgaben des Jahres nicht umfassend sind. Daher geben wir ein eingeschränktes Prüfungsurteil zu den im Rahmen der ARF getätigten Ausgaben ab.

Im vergangenen Jahr sahen wir in Bezug auf die erste Zahlung an Polen davon ab, eine Schlussfolgerung betreffend die zufriedenstellende Erreichung von zwei Kontroll-Etappenzielen zu ziehen, deren Erreichung eine Voraussetzung für Zahlungen aus der ARF an Polen war. Wir warten die endgültigen Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union in Rechtssachen betreffend diese Etappenziele ab, bevor wir eine Schlussfolgerung zur zufriedenstellenden Erreichung dieser Etappenziele sowie eines weiteren Etappenziels, das mit diesen in direktem Zusammenhang steht, ziehen.

Wir stellen ferner fest, dass die zur Finanzierung der nicht rückzahlbaren finanziellen NGEU-Unterstützung der Mitgliedstaaten an den Kapitalmärkten aufgenommenen Beträge im EU-Haushaltsplan und im konsolidierten Jahresabschluss unterschiedlich dargestellt sind. Im Einklang mit der ARF-Verordnung werden die aufgenommenen Beträge, die im Jahr 2025 18 % der EU-Einnahmen ausmachen, als externe zweckgebundene Einnahmen behandelt, die zusätzlich zum verabschiedeten Haushalt bereitgestellt werden. Infolge dieser ungewöhnlichen haushaltsmäßigen Behandlung berührt die Umsetzung von NGEU formell nicht den Grundsatz, dass die im jährlichen EU-Haushalt ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein müssen. In der Ergebnisrechnung sind diese Beträge nicht als Einnahmen ausgewiesen, doch sind dort die Ausgaben im Zusammenhang mit der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung im Rahmen von NGEU erfasst, was sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis des Jahres auswirkt. Negative wirtschaftliche Ergebnisse führen zu einer Erhöhung des Defizits beim Nettovermögen, wie es in der Bilanz der EU ausgewiesen ist, und müssen daher über künftige Haushalte finanziert werden.

Zu den besonders wichtigen Prüfungssachverhalten – d. h. solchen, die nach unserem pflichtgemäßem Ermessen für unsere Prüfung der konsolidierten Jahresrechnung des aktuellen Zeitraums am bedeutsamsten waren – zählten folgende:

- Im Jahr 2025 blieb die Verbindlichkeit für Ruhestandsbezüge stabil, wobei der leichte Rückgang auf die Laufbahnentwicklung der EU-Bediensteten, Zinsaufwendungen und die Erhöhung des Abzinsungssatzes um 0,5 % zurückzuführen war.
- Zum Jahresende 2025 beliefen sich die förderfähigen Ausgaben, die den Begünstigten entstanden waren, für die sie jedoch noch keine Erstattung beantragt hatten, den Schätzungen zufolge auf 187,5 Milliarden Euro (2024: 160,7 Milliarden Euro). Der Anstieg der Schätzung betrifft alle Programme und ist vor allem darauf zurückzuführen, dass der vorangegangene Programmplanungszeitraum ausläuft und die Inanspruchnahme der MFR-Mittel für den Zeitraum 2021–2027 langsamer voranschreitet als erwartet.
- Wir kommen zu dem Schluss, dass die Behandlung der Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine in der konsolidierten Jahresrechnung sachgerecht dargestellt wird.

Im Jahr 2025 meldeten wir dem OLAF 17 Fälle mutmaßlichen Betrugs (2024: 19 Fälle), von denen sieben im Rahmen unserer Prüfung der Ausgaben 2024, sieben im Rahmen unserer Prüfung der Ausgaben 2023 und einer im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung zum Instrument für Heranführungshilfe (IPA) ermittelt wurden. Einer der beiden übrigen Fälle wurde von der Vergabestelle des Rechnungshofs und der andere von einem Dritten gemeldet. Aufgrund dieser Meldungen hat das OLAF mit Stand Juni 2026 bereits fünf Untersuchungen eingeleitet. Gleichzeitig übermittelten wir zwölf dieser Fälle der EUSTA, die zu acht Fällen Ermittlungen einleitete.



Möchten Sie mehr erfahren? Unser Jahresbericht 2025 ist auf unserer **Website** (eca.europa.eu) abrufbar.

Gegenstand unserer Prüfung

Der EU-Haushalt 2025 in Zahlen

Das Europäische Parlament und der Rat erlassen auf der Grundlage des für einen Mehrjahreszeitraum vereinbarten längerfristigen Haushaltsrahmens (des sogenannten mehrjährigen Finanzrahmens oder MFR) den jährlichen Haushaltsplan der EU. 2025 beliefen sich die aus diesem Haushalt geleisteten Zahlungen auf insgesamt 155,2 Milliarden Euro, was 96,3 % des verfügbaren Betrags entspricht.

Einschließlich zusätzlicher Zahlungen in Höhe von 57,6 Milliarden Euro aus zweckgebundenen Einnahmen (hauptsächlich NextGenerationEU (NGEU) und REPowerEU) sowie Mittelübertragungen und wieder eingesetzten Beträgen in Höhe von 3,6 Milliarden Euro beliefen sich die Zahlungen im Jahr 2025 insgesamt auf 216,4 Milliarden Euro. Die Verwendungsrate der Haushaltsmittel für Zahlungen belief sich somit auf 86,2 % der insgesamt 251,0 Milliarden Euro umfassenden Mittel für Zahlungen.

Ohne die ARF-Finanzhilfen in Höhe von 40,1 Milliarden Euro beliefen sich die Ausgaben aus dem EU-Haushalt 2025 auf insgesamt 176,3 Milliarden Euro, was 1,9 % der gesamten Staatsausgaben der EU-Mitgliedstaaten und 1,0 % ihres BNE entspricht.

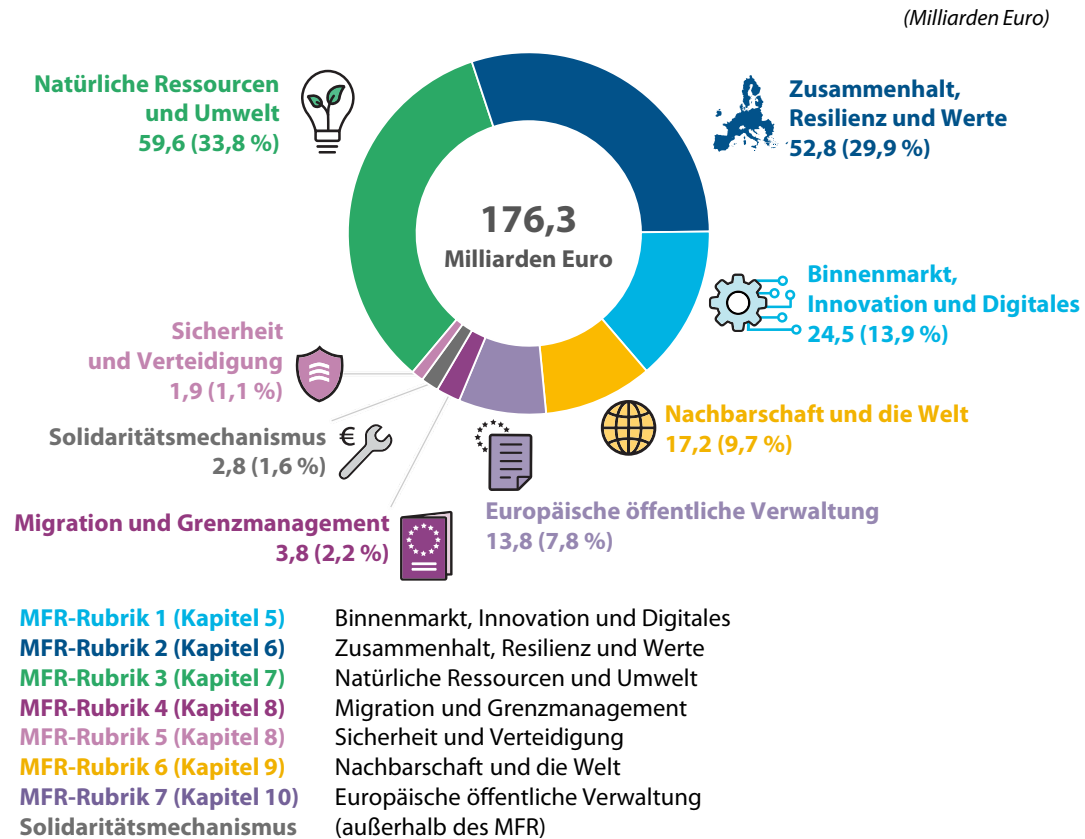
Woher stammen die Mittel?

Die Haushaltseinnahmen für 2025 betrugen insgesamt 224,4 Milliarden Euro. Der größte Anteil des EU-Haushalts wird durch Beträge finanziert, welche die Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihres Bruttonationaleinkommens leisten (101,7 Milliarden Euro). Weitere Einnahmequellen sind ein Beitrag auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten erhobenen Mehrwertsteuer (23,9 Milliarden Euro), Zölle (23,0 Milliarden Euro) sowie ein auf Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierender Beitrag (6,9 Milliarden Euro). Die Beträge, die aufgenommen wurden, um die den Mitgliedstaaten im Rahmen von NGEU gewährte nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung zu finanzieren, belaufen sich auf 40,2 Milliarden Euro und zählen ebenfalls zu den EU-Einnahmen. Die sonstigen Einnahmen belaufen sich auf 28,8 Milliarden Euro; dabei handelt es sich vor allem Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit Abkommen und Programmen der EU.

Wofür werden die Mittel verwendet?

EU-Mittel werden Begünstigten entweder im Wege von einmaligen Zahlungen / Jahrestanchen oder im Wege mehrerer Zahlungen innerhalb mehrjähriger Ausgabenregelungen ausgezahlt. Wie aus [Abbildung 1](#) ersichtlich, entfielen die größten Anteile des EU-Haushalts auf die Rubriken "Natürliche Ressourcen und Umwelt" und "Zusammenhalt, Resilienz und Werte", gefolgt von "Binnenmarkt, Innovation und Digitales".

Abbildung 1 – Ausgaben zulasten des EU-Haushalts^(*) des Jahres 2025 nach MFR-Rubrik



(*) Die Ausgaben zulasten des EU-Haushalts umfassen keine ARF-Finanzhilfen.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Im Rahmen der ARF legen die Mitgliedstaaten ihre Reform- und Investitionsvorhaben vorab in ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen dar, und die Kommission nimmt die Zahlung vor, wenn sie die entsprechenden Etappenziele und Zielwerte erreicht haben. Die Mitgliedstaaten können bis zu zweimal jährlich Auszahlungen beantragen, wenn sie hinreichend nachweisen, dass die entsprechenden Etappenziele und Zielwerte zufriedenstellend erreicht wurden. Bis Ende 2025 hatte die Kommission 102 Finanzhilfeszahlungen (eine im Jahr 2021, 13 im Jahr 2022, 23 im Jahr 2023, 28 im Jahr 2024 und 37 im Jahr 2025) in Höhe von insgesamt 223,9 Milliarden Euro geleistet.

Was deckten wir ab?

Jedes Jahr prüfen wir die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung und die Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Einnahmen- und Ausgabenvorgänge.

Um die Zuverlässigkeit der konsolidierten Jahresrechnung zu bewerten, überprüften wir, ob die Rechnungsführungsverfahren ordnungsgemäß funktionieren und die resultierenden Rechnungsführungsdaten vollständig, korrekt erfasst und ordnungsgemäß im Jahresabschluss der EU dargestellt sind. Am 1. Januar 2025 führte die Kommission SUMMA ein, ihr neues zentrales Informationssystem für Haushalt, Kassenmittel und Rechnungslegung. Angesichts des Ausmaßes dieser Umstellung und des erhöhten Fehlerrisikos führten wir unter Einbeziehung von Experten für IT-Prüfungen zusätzliche Prüfungshandlungen durch, darunter erweiterte Prüfungen der internen Kontrollen und zusätzliche aussagebezogene Prüfungshandlungen in Bereichen, die von dem neuen System betroffen sind.

2025 belief sich unsere Prüfungspopulation für die Einnahmen auf 224,4 Milliarden Euro. Unsere Prüfungspopulation für die Ausgaben im Rahmen des Gesamthaushaltsplans belief sich auf insgesamt 130,8 Milliarden Euro und setzte sich aus Zwischen- und Abschlusszahlungen zusammen. Aus dieser Grundgesamtheit wählten wir eine repräsentative Stichprobe von 750 Vorgängen aus. Die ARF-Ausgaben beliefen sich 2025 auf insgesamt 45,4 Milliarden Euro, und unsere Prüfung erstreckte sich auf alle 37 Finanzhilfezahlungen in Höhe von insgesamt 40,1 Milliarden Euro sowie die Abrechnung von Vorfinanzierungen in Höhe von insgesamt 5,3 Milliarden Euro.

Was die Ausgaben im Rahmen des Gesamthaushaltsplans betrifft, so untersuchen wir sie dann, wenn die Endempfänger von EU-Mitteln Tätigkeiten durchgeführt haben oder ihnen Kosten entstanden sind. Voraussetzung für Zahlungen der Kommission an die Mitgliedstaaten im Rahmen der ARF ist die zufriedenstellende Erreichung vorab festgelegter Etappenziele oder Zielwerte. ARF-Ausgaben untersuchen wir dann, wenn Mitgliedstaaten Zahlungen für die Erreichung ihrer vorab festgelegten Etappenziele oder Zielwerte beantragen und wenn die Kommission die Ausgaben akzeptiert hat. Dabei konzentrierten wir uns darauf, ob die Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht wurden und ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützung erfüllt waren. Die Darlehenskomponente der ARF ist nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Darüber hinaus bewerteten wir für jede MFR-Rubrik ausgewählte Verwaltungs- und Kontrollsysteme. Ferner bewerteten wir die Arbeit der Generaldirektionen zur Überprüfung und Validierung der Jahresrechnungen und Abschlussentscheidungen sowie die Art und Weise, wie sie die Ergebnisse dieser Arbeit in ihren jährlichen Tätigkeitsberichten 2025 und in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz verwendet haben.

Unsere Feststellungen

Die EU-Jahresrechnung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild

Die EU-Jahresrechnung 2025 vermittelt in Übereinstimmung mit den International Public Sector Accounting Standards in allen wesentlichen Belangen ein sachgerechtes Bild der finanziellen Ergebnisse der EU sowie ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum Jahresende.

Wir geben ein uneingeschränktes Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung ab, **heben** jedoch einen **Sachverhalt hervor**, der in den Erläuterungen zur konsolidierten Jahresrechnung angegeben ist, – die Umstellung auf das neue IT-Finanzsystem, SUMMA.

Während des Rechnungsabschlussprozesses am Jahresende stellte die Kommission von dem neuen System verursachte Probleme fest, die die Aufstellung der Jahresrechnung erheblich beeinträchtigten; später stellte der Europäische Rechnungshof im Zuge seiner Prüfung weitere Probleme fest. Diese erforderten manuelle Anpassungen und Abstimmungsverfahren. Die Kommission plant, das neue System und die damit verbundenen Kontrollen in den kommenden Jahren zu verbessern und weiterzuentwickeln. Dieser Sachverhalt führte nicht zu einer Änderung unseres Prüfungsurteils.

Bei unserer IT-Prüfungsarbeit zu SUMMA stellten wir einige erhebliche Mängel bei den internen Kontrollen in Bezug auf das Nutzerzugangsmanagement und das IT-Change-Management fest. Es gab zwar Kontrollverfahren, doch könnten diese Mängel potenziell das Risiko erhöhen, dass die Zuverlässigkeit der Finanzvorgänge und das Funktionieren des Systems beeinträchtigt werden. Darüber hinaus stellten wir Mängel beim Management der Bewältigung von Vorfällen und beim Betriebskontinuitätsmanagement fest, die das Risiko von Betriebsstörungen potenziell erhöhen.

Auf der Grundlage unserer IT-Prüfungsarbeit zu SUMMA empfehlen wir der Kommission, bis Ende 2026 die verbleibenden funktionalen Lücken zu schließen, für verlässliche und überwachte temporäre Workarounds zu sorgen und zeitnah dauerhafte Lösungen zu entwickeln und die damit verbundenen Mängel bei der internen Kontrolle zu beheben.

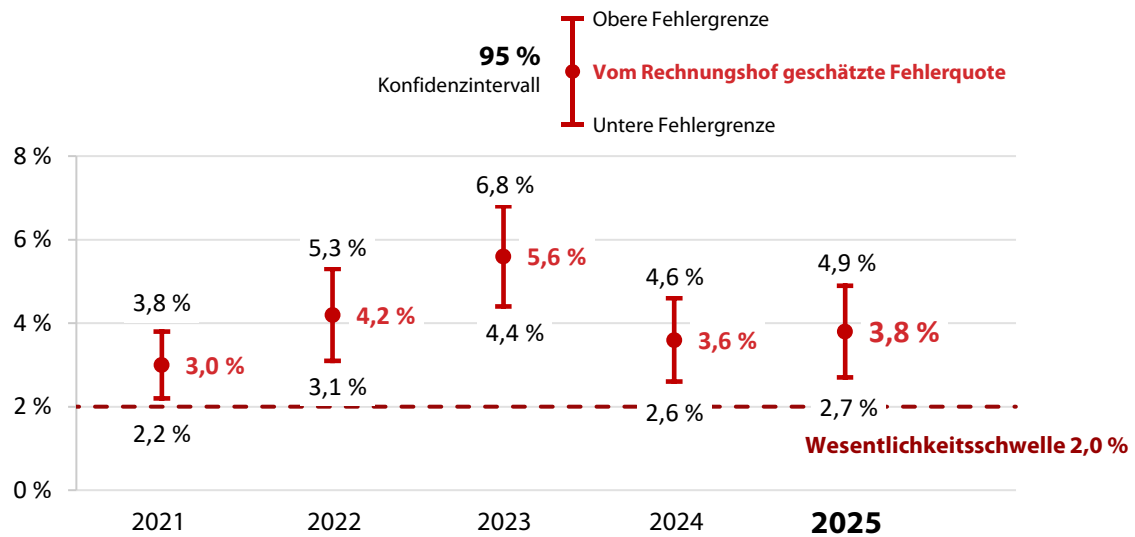
Wir geben ein uneingeschränktes Prüfungsurteil zu den Einnahmen ab

Unsere Prüfung ergab, dass die Einnahmen keine wesentliche Fehlerquote aufweisen. Die von uns untersuchten Systeme zur Verwaltung der Einnahmen waren generell wirksam.

Wir geben ein versagtes Prüfungsurteil zu den Ausgaben zulasten des EU-Haushalts ab

Für die Ausgaben aus dem EU-Haushalt liegt unsere geschätzte Fehlerquote zwischen 2,7 % und 4,9 %. Der Mittelwert dieser Spanne (die von uns geschätzte Fehlerquote) ist gegenüber dem Vorjahr von 3,6 % auf 3,8 % angestiegen (siehe [Abbildung 2](#)).

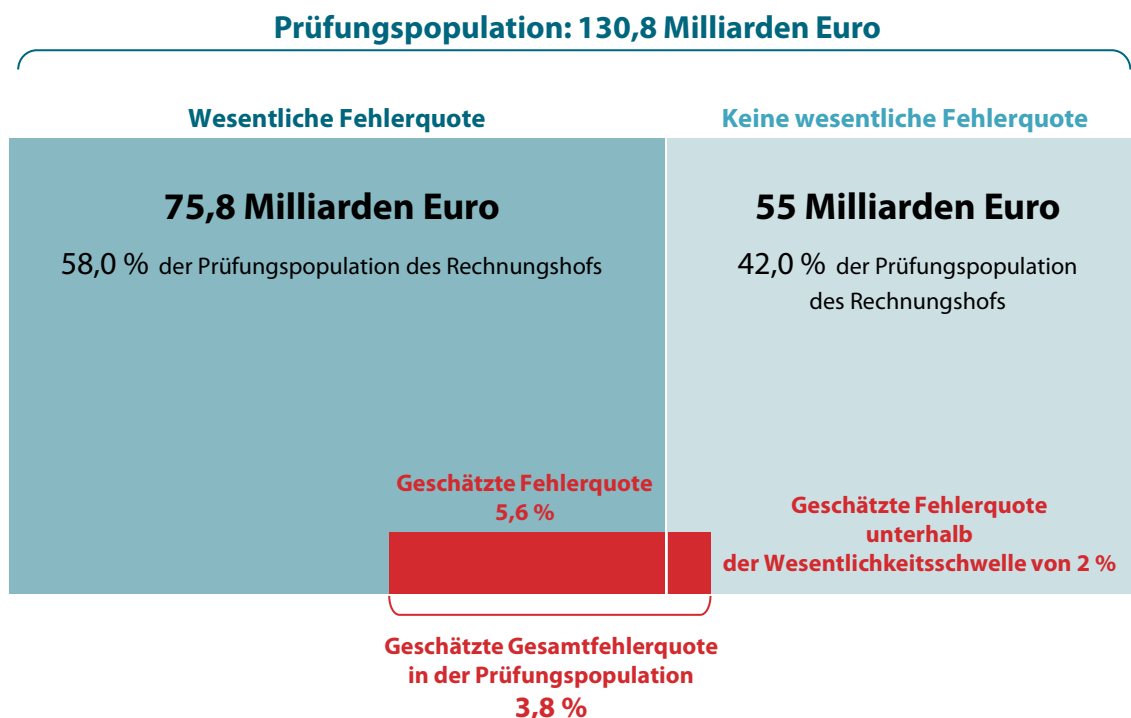
Abbildung 2 – Geschätzte Fehlerquoten (2021–2025)



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Abbildung 3 zeigt, dass die geprüften Bereiche, die eine wesentliche Fehlerquote aufweisen, 58,0 % unserer Prüfungspopulation ausmachen (2024: 68,9 %). Unter Berücksichtigung der Ergebnisse unserer Prüfung aller MFR-Rubriken schätzen wir die Fehlerquote dieses Teils der Ausgaben auf 5,6 % (2024: 5,2 %).

Abbildung 3 – Anteil der Prüfungspopulation des Rechnungshofs für 2025, der eine wesentliche Fehlerquote aufweist



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

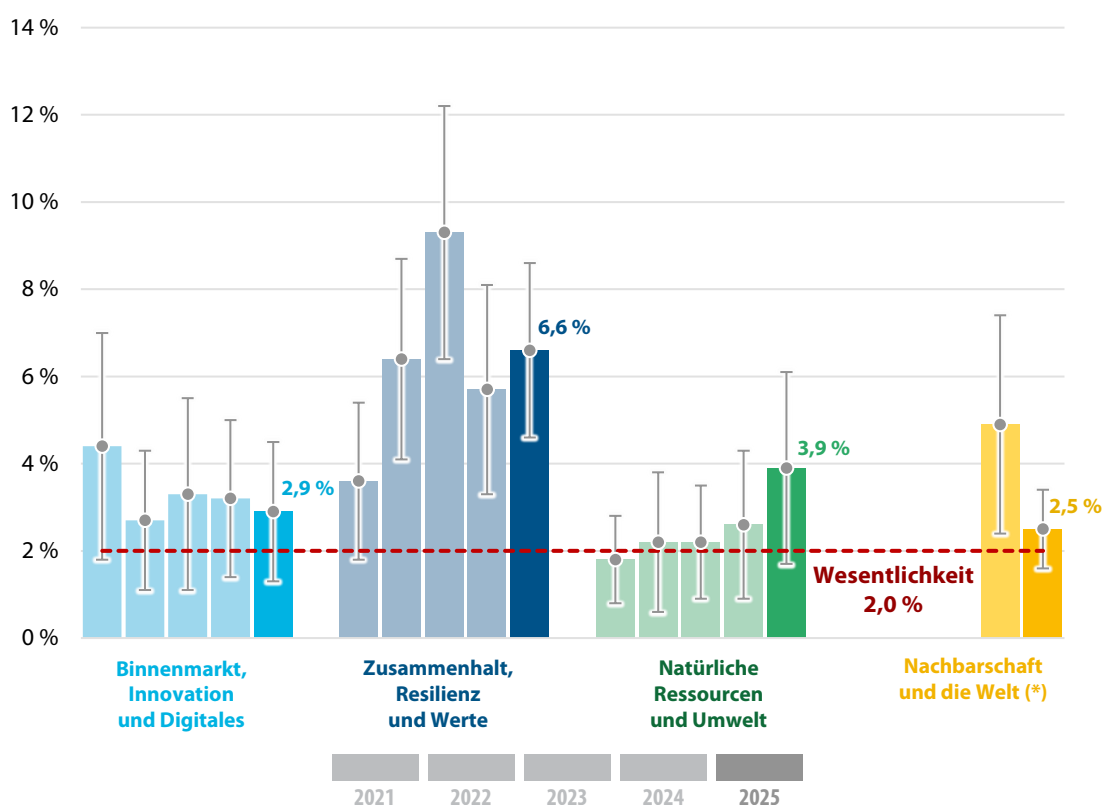
Bei den geprüften Bereichen, die eine wesentliche Fehlerquote aufweisen, handelt es sich in erster Linie um **erstattungs-basierte Zahlungen**, bei denen die Begünstigten Anträge auf Erstattung der ihnen entstandenen förderfähigen Kosten einreichen müssen. Dazu müssen sie nachweisen, dass sie an einer förderfähigen Tätigkeit beteiligt sind, und Belege für die ihnen entstandenen erstattungsfähigen Kosten vorlegen. Zu diesem Zweck müssen die Begünstigten hinsichtlich dessen, was beantragt werden kann (Förderfähigkeit), sowie dazu, wie Kosten ordnungsgemäß entstehen (Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge oder staatliche Beihilfen), oft komplexe Vorschriften beachten.

Wir gelangen zu dem Schluss, dass 42,0 % unserer Prüfungspopulation keine wesentliche Fehlerquote aufweisen. Das bedeutet, dass die geschätzte Fehlerquote für diesen Teil der Ausgaben unter der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % liegt. Dieser Teil der Grundgesamtheit umfasst Ausgaben im Zusammenhang mit **anspruchs-basierten Zahlungen**, für die die Begünstigten bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen (z. B. Direktzahlungen an Landwirte mit der Ausnahme von Öko-Regelungen), sowie einen Teil der Verwaltungsausgaben (Gehälter und Versorgungsbezüge der EU-Bediensteten), Budgethilfe für Drittländer sowie Maßnahmen für Studierende und sonstige Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen von Erasmus+. Wir stellten jedoch Fehler bei den Vorgängen im Bereich der Direktzahlungen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) fest, nämlich Meldungen nicht beihilfefähiger Flächen oder fehlende Unterlagen zum Nachweis darüber, dass die Begünstigten rechtmäßig über die in den Anträgen geltend gemachten Flächen verfügten.

Der größte Teil unserer Prüfungspopulation, der mit wesentlichen Fehlern behaftet ist, betrifft die Bereiche "Natürliche Ressourcen und Umwelt" (29,5 Milliarden Euro), gefolgt von "Binnenmarkt, Innovation und Digitales" (17,4 Milliarden Euro), "Zusammenhalt, Resilienz und Werte" (11,4 Milliarden Euro) und "Nachbarschaft und die Welt" (9,3 Milliarden Euro).

In **Abbildung 4** sind die von uns geschätzten Fehlerquoten für "Binnenmarkt, Innovation und Digitales", "Zusammenhalt, Resilienz und Werte" und "Natürliche Ressourcen und Umwelt" zwischen 2021 und 2025 gegenübergestellt.

Abbildung 4 – Geschätzte Fehlerquoten für die MFR-Rubriken 1, 2, 3 und 6 (2021–2025)



(*) Zwischen 2021 und 2023 haben wir keine spezifische Beurteilung für "Nachbarschaft und die Welt" vorgelegt.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Im Jahr 2025 stellten wir erneut fest, dass Förderfähigkeitsfehler – hauptsächlich in den Bereichen "Natürliche Ressourcen und Umwelt", "Zusammenhalt, Resilienz und Werte" "Binnenmarkt, Innovation und Digitales" und "Nachbarschaft und die Welt" – mit 51 % (2024: 64 %) den größten Anteil an der geschätzten Fehlerquote unserer mit einer wesentlichen Fehlerquote behafteten Prüfungspopulation ausmachten.

Fehler im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Gewährungsverfahren bei Finanzhilfen, in erster Linie in den Bereichen "Zusammenhalt, Resilienz und Werte", "Europäische öffentliche Verwaltung", "Natürliche Ressourcen und Umwelt" und "Migration und Grenzmanagement", machten im Jahr 2025 26 % (2024: 16 %) der geschätzten Fehlerquote dieses Teils der Prüfungspopulation aus. Darüber hinaus machten Zahlungen, für die keine Belege vorgelegt wurden, hauptsächlich in den Bereichen "Natürliche Ressourcen und Umwelt", "Zusammenhalt, Resilienz und Werte" und "Binnenmarkt, Innovation und Digitales" 19 % aus (2024: 9 %).

Seit 2025 haben wir unsere Methodik zur Quantifizierung von Fehlern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge an die Methodik angeglichen, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten in Politikbereichen mit geteilter Mittelverwaltung verwendet wird.

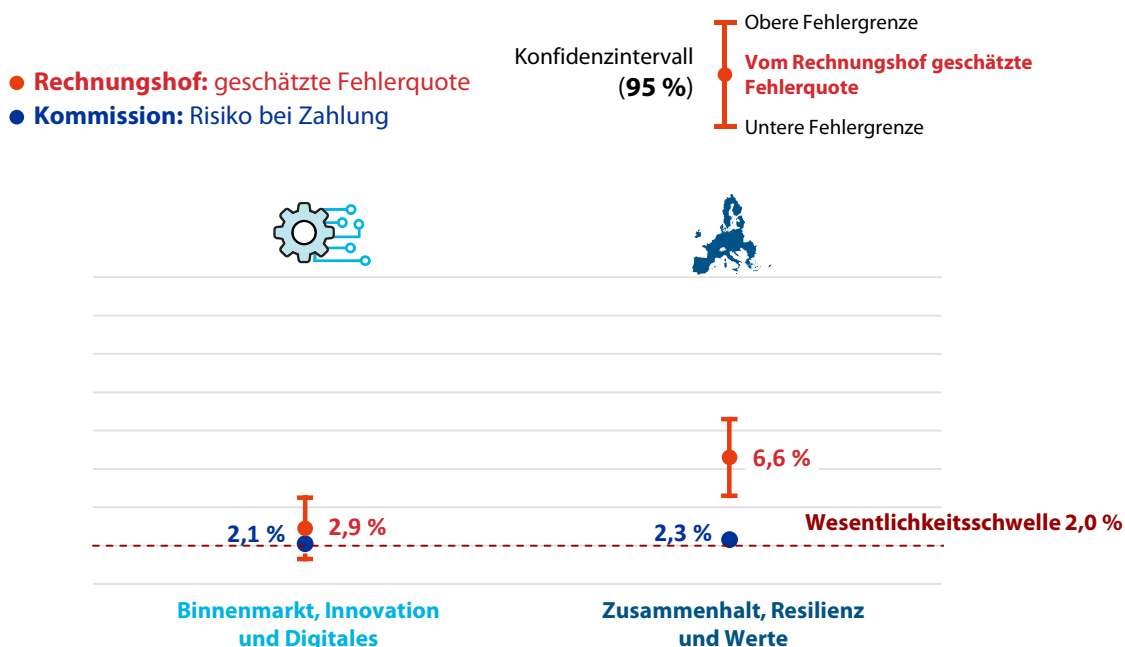
Gegenüberstellung der von uns geschätzten Fehlerquoten mit denen der Kommission

In der jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2025 legt die Kommission ihre Schätzung des Risikos bei Zahlung für alle MFR-Rubriken mit Ausnahme der Rubrik 3 "Natürliche Ressourcen und Umwelt" und der Rubrik 6 "Nachbarschaft und die Welt" vor. In [Abbildung 5](#) sind die Schätzungen der Kommission betreffend das Risiko bei Zahlung für diejenigen MFR-Rubriken, für die wir spezifische Beurteilungen vorlegen, den von uns für unsere geschätzte Fehlerquote ermittelten Spannen unseres 95%igen Konfidenzintervalls gegenübergestellt. Die Zahlen der Kommission liegen für die Rubrik 2 "Zusammenhalt, Resilienz und Werte" unter unserem Konfidenzintervall und für die Rubrik 1 "Binnenmarkt, Innovation und Digitales" zwar innerhalb des Intervalls, aber unter der von uns geschätzten Fehlerquote.

Unserer Auffassung nach treten "Fehler" auf, wenn Mittel nicht im Einklang mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften oder spezifischen nationalen Vorschriften verwendet werden. Unsere Definition des Begriffs "Fehler" umfasst nicht nur Verstöße gegen geltendes Recht, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen von Wirtschaftsteilnehmern ergeben, sondern auch Fehler zum Nachteil des EU-Haushalts, die von nationalen und regionalen Verwaltungen oder von der Kommission selbst verursacht wurden.

Es gibt Unterschiede zwischen den jeweiligen Rollen und Mandaten der Kommission und des Rechnungshofs sowie Einschränkungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme. Daher ist die von der Kommission gemeldete Fehlerquote nicht direkt mit der von uns geschätzten Fehlerquote vergleichbar und wahrscheinlich zu niedrig angesetzt.

Abbildung 5 – Geschätzte Fehlerquote des Rechnungshofs für 2025 und von der Kommission vorgenommene Schätzung des Risikos bei Zahlung für die MFR-Rubriken 1 und 2



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Wir geben ein eingeschränktes Prüfungsurteil zu den Ausgaben im Rahmen der ARF im Jahr 2025 ab

Insgesamt geht aus den im Rahmen unserer Arbeit erlangten Prüfungsnachweisen hervor, dass bei 16 der 420 von uns untersuchten Etappenziele und Zielwerte der ARF die Voraussetzungen für Zahlungen oder für die Gewährung von Unterstützung nicht erfüllt waren. Dies betrifft neun Zahlungen an neun Mitgliedstaaten. Die finanziellen Mindestauswirkungen der 16 Feststellungen liegen über unserer Wesentlichkeitsschwelle.

Wir stellten Mängel bei der Ex-ante-Bewertung durch die Kommission fest. In 40 Fällen stützte sich die Kommission auf Informationen und Kontrollen der Mitgliedstaaten, ohne alle Anforderungen des Durchführungsbeschlusses des Rates in ausreichendem Maße zu prüfen.

Die Zahl der noch nicht umgesetzten Ex-post-Prüfungsempfehlungen der Kommission im Zusammenhang mit kritischen und sehr wichtigen Feststellungen ist zurückgegangen, aber bei den meisten (64 %) dieser Empfehlungen sind die vereinbarten Fristen bereits abgelaufen. Im vorletzten Durchführungsjahr der ARF weisen die Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten nach wie vor Mängel auf, darunter Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und bei staatlichen Beihilfen.

Bis Ende 2025 hatte der Rat 99 Änderungen der in seinen Durchführungsbeschlüssen enthaltenen Maßnahmen angenommen. Mehrere Etappenziele und Zielwerte wurden während der vorläufigen Bewertung der Kommission überarbeitet und an die tatsächlichen Ergebnisse angeglichen, wodurch ARF-Zahlungen erleichtert wurden. Unsere Analyse zeigt jedoch, dass diese Änderungen häufig nicht wie vorgeschrieben mit einer ausreichenden Erklärung oder geeigneten Nachweisen der objektiven Umstände vorgenommen wurden. Durch einige Änderungen wurden wichtige Durchführungsphasen aus den ARF-Maßnahmen gestrichen und die Zahlungen dadurch manchmal an vorbereitende Inputs oder Prozesse anstatt an die ursprünglich erwarteten Outputs geknüpft. Des Weiteren stellten wir fest, dass es nicht zwangsläufig zu finanziellen Auswirkungen kommt, wenn Null-Kosten-Reformen nach unten korrigiert werden.



Möchten Sie mehr erfahren? Der vollständige Text des Jahresberichts 2025 ist auf unserer **Website** (eca.europa.eu) abrufbar.

Unsere Ergebnisse näher betrachtet



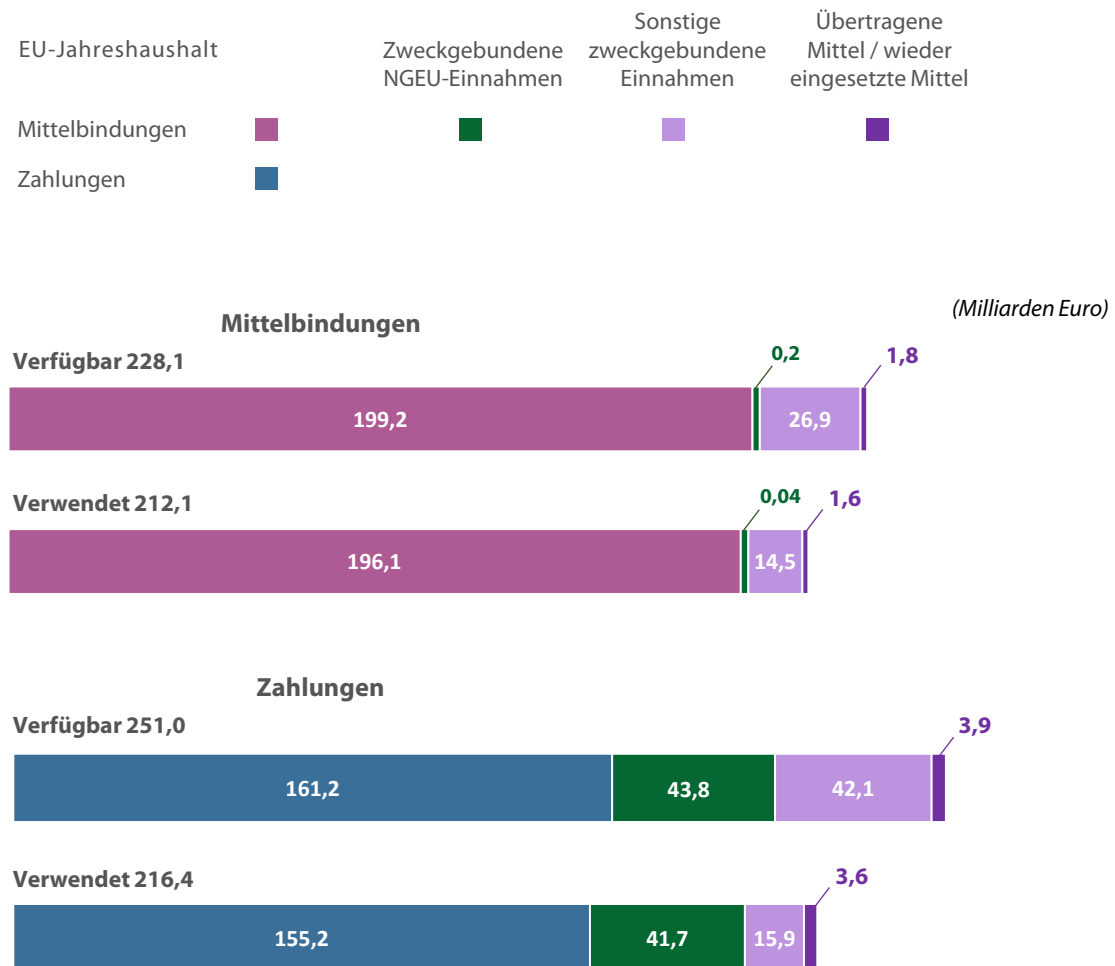
Haushaltsführung und Finanzmanagement

Haushaltsführung im Jahr 2025

Aufgrund von NGEU überstiegen im Jahr 2025 die Zahlungen die Mittelbindungen

2025 war das fünfte Jahr der Umsetzung des MFR 2021–2027. [Abbildung 6](#) zeigt die insgesamt verfügbaren EU-Haushaltsmittel und deren Verwendung, einschließlich für NGEU-Finanzhilfen. Im Jahr 2025 wurden fast alle im Jahreshaushalt der EU vorgesehenen Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen in Anspruch genommen. Aufgrund von NGEU lag der Gesamtbetrag der Zahlungen im Jahr 2025 höher als der Gesamtbetrag der Mittelbindungen.

Abbildung 6 – Im Jahr 2025 verfügbare und verwendete Mittel insgesamt, einschließlich NGEU-Finanzhilfen



Hinweis: Von den im Jahr 2025 im Rahmen von NGEU verwendeten Mitteln für Zahlungen in Höhe von 41,7 Milliarden Euro wurden 33,2 Milliarden Euro zur Finanzierung von ARF-Finanzhilfen und 8,5 Milliarden Euro zur Finanzierung von Aufstockungen bestehender Programme genutzt.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der konsolidierten Jahresrechnung 2025 der EU.

Ausschöpfung bei den Fonds mit geteilter Mittelverwaltung: Der MFR 2014–2020 wird abgeschlossen, während der MFR 2021–2027 von einem niedrigen Ausgangsniveau aus Fahrt aufnimmt

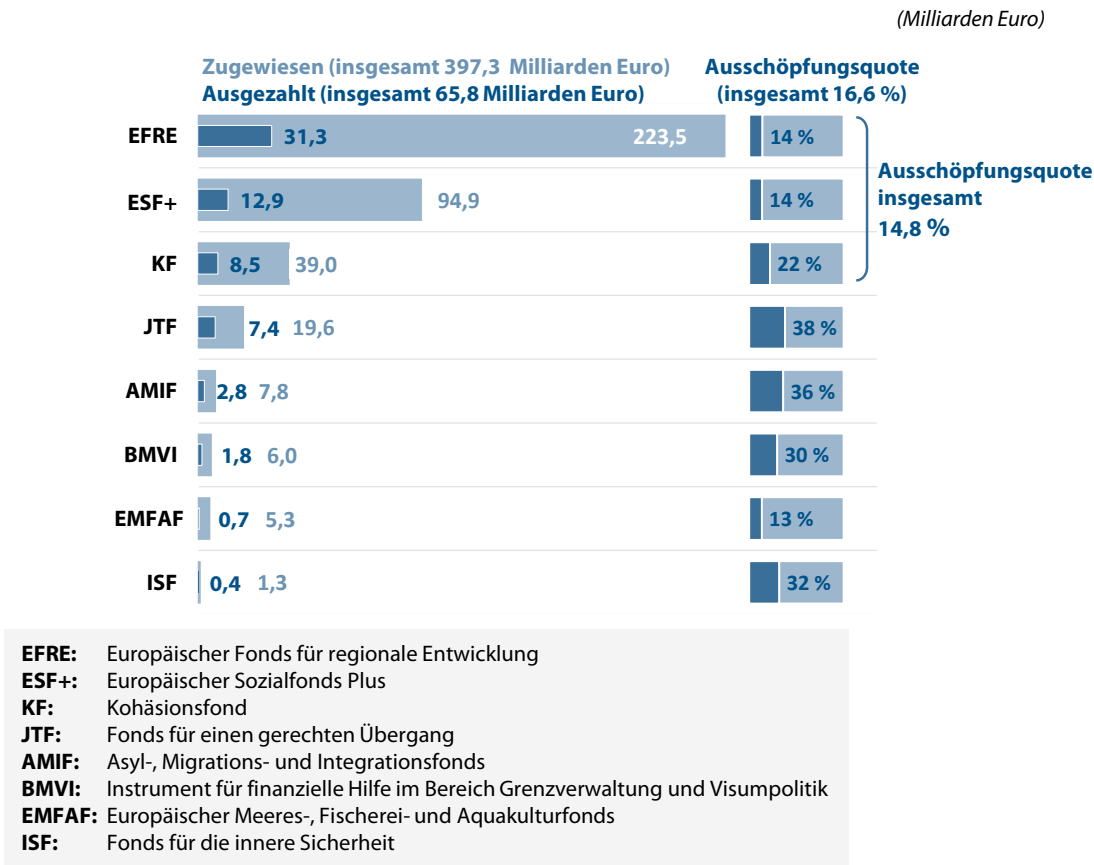
Die Mittelausschöpfung 2014–2020 erreichte bei den ESI-Fonds 98,6 %; bei 26 Mitgliedstaaten lag sie bei über 95 %

Zum Jahresende 2025 belief sich der Gesamtbetrag der Zahlungen für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) 2014–2020 auf 485,2 Milliarden Euro bzw. 98,6 % der insgesamt verfügbaren Mittel (492,3 Milliarden Euro). Im Jahr 2025 beliefen sich die Zahlungen auf 7,4 Milliarden Euro. Weitere Fortschritte bei den ESI-Fonds-Zahlungen im Jahr 2025 führten dazu, dass 26 Mitgliedstaaten bis Ende 2025 über 95 % der ihnen zugewiesenen ESI-Fonds-Mittel ausschöpften.

Die Ausschöpfung bei den unter die Dachverordnung fallenden Fonds mit geteilter Mittelverwaltung des Zeitraums 2021–2027 nimmt an Fahrt auf, ist aber nach wie vor niedriger als im vorangegangenen MFR

Im Jahr 2025 beliefen sich die jährlichen Zahlungen für die der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnung) unterliegenden Fonds mit geteilter Mittelverwaltung auf 36,8 Milliarden Euro. Ende 2025 beliefen sich die bis dahin für den Zeitraum insgesamt erfolgten Zahlungen auf 65,8 Milliarden Euro, was 16,6 % des für diese der Dachverordnung unterliegenden Fonds im MFR 2021–2027 vorgesehenen Betrags entsprach (siehe [Abbildung 7](#)).

Abbildung 7 – Ausschöpfung bei den der Dachverordnung unterliegenden Fonds mit geteilter Mittelverwaltung des Zeitraums 2021–2027 (Stand: Ende 2025)



Hinweis: In den Beträgen für den JTF sind die Zahlen betreffend NGEU erfasst.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der [offenen Datenplattform der Kommission](#) (Stand: 19. Januar 2026).

Die Ausschöpfung bei den drei größten Fonds der Kohäsionspolitik (EFRE, KF und ESF+), auf die 90 % der Mittel der der Dachverordnung unterliegenden Fonds mit geteilter Mittelverwaltung des Zeitraums 2021–2027 entfallen, war nach wie vor geringer als im Zeitraum 2014–2020. Die Gesamtausschöpfungsquote dieser drei Fonds lag Ende 2025 bei 14,8 %. Zum Vergleich: Zum entsprechenden Zeitpunkt des vorangegangenen MFR (Ende 2018) waren es 24 %. Zum Jahresende 2025 hatten sich die noch abzuwickelnden Zahlungsanträge akkumuliert und beliefen sich nunmehr auf 17 Milliarden Euro. Die entsprechenden Anträge wurden Anfang 2026 bearbeitet. Werden Zahlungsanträge nicht beglichen und die Zahlungen auf die Folgejahre übertragen, so erhöht sich der Druck auf die verfügbaren Mittel für Zahlungen zusätzlich. Dies kann dazu führen, dass neue Zahlungsanträge nicht beglichen werden können.

Die ARF-Finanzhilfefzahlungen sind 2025 deutlich niedriger ausgefallen als erwartet

Die ARF-Finanzhilfefzahlungen beliefen sich im Jahr 2025 auf insgesamt 40,1 Milliarden Euro. Dies entspricht lediglich 62 % des von der Kommission im Juni 2024 prognostizierten Betrages (65 Milliarden Euro). Jedoch wurden zum Jahresende 2025 Zahlungsanträge von 17 Mitgliedstaaten für ARF-Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 20,3 Milliarden Euro netto noch geprüft. Davon waren

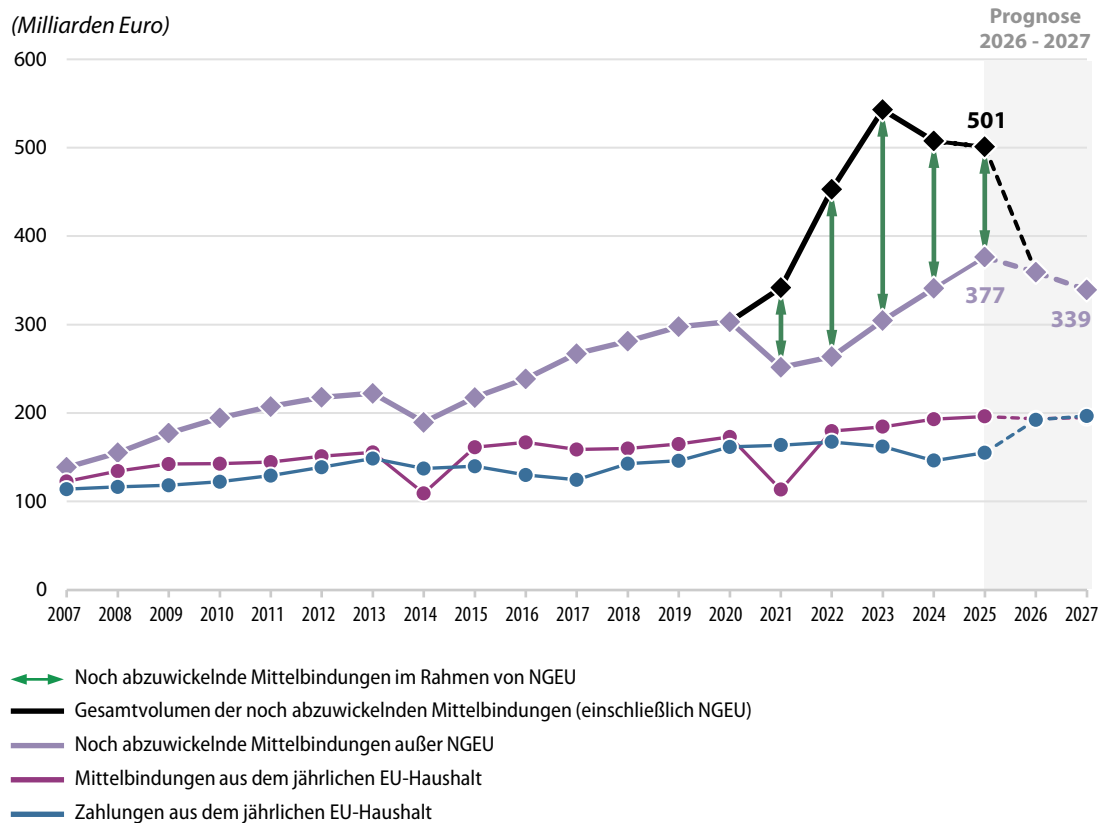
Die im Zusammenhang mit NGEU-Aufstockungen für MFR-Programme gebundenen Mittel belaufen sich auf insgesamt 83,0 Milliarden Euro. Die jährlichen Zahlungen dieser Aufstockungen beliefen sich im Jahr 2025 auf 8,5 Milliarden Euro, wodurch die kumulierten Zahlungen bis Ende 2025 75,4 Milliarden Euro erreichten. Somit können bis Ende 2026 Zahlungen in Höhe von bis zu 7,6 Milliarden Euro geleistet werden.

Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen sind rückläufig, aber immer noch erheblich

Noch abzuwickelnde Mittelbindungen sind die Summe der Mittelbindungen, die noch nicht ausgezahlt wurden. Zum Jahresende 2025 belief sich das Gesamtvolumen der noch abzuwickelnden Mittelbindungen, für die in den Folgejahren – sofern keine Aufhebung der Mittelbindungen erfolgt – Zahlungen geleistet werden müssen, auf 501,1 Milliarden Euro. Davon standen 124,1 Milliarden Euro im Zusammenhang mit NGEU-Finanzhilfen (siehe [Abbildung 9](#)). Noch abzuwickelnde Mittelbindungen schränken die Flexibilität künftiger Haushalte ein und können die Fähigkeit des EU-Haushalts beeinträchtigen, auf sich verändernde Umstände zu reagieren oder im Rahmen des nächsten MFR neue Initiativen zu finanzieren.

Im Jahr 2025 korrigierte die Kommission ihre Prognose der Ende 2027 noch abzuwickelnden Mittelbindungen von 364,7 Milliarden Euro auf 339 Milliarden Euro. Was die noch abzuwickelnden Mittelbindungen im Rahmen von NGEU betrifft, so müssen sämtliche Zahlungen (mit Ausnahme kleiner Beträge im Zusammenhang mit Ausgaben für administrative und technische Hilfe) bis Ende 2026 geleistet werden.

Abbildung 9 – Noch abzuwickelnde Mittelbindungen, Mittelbindungen und Zahlungen für 2007–2025 und Vorausschätzungen für 2026–2027



Hinweis: In den Vorausschätzungen für die Zeit ab 2026 sind Mittelübertragungen oder zweckgebundene Einnahmen nicht enthalten.

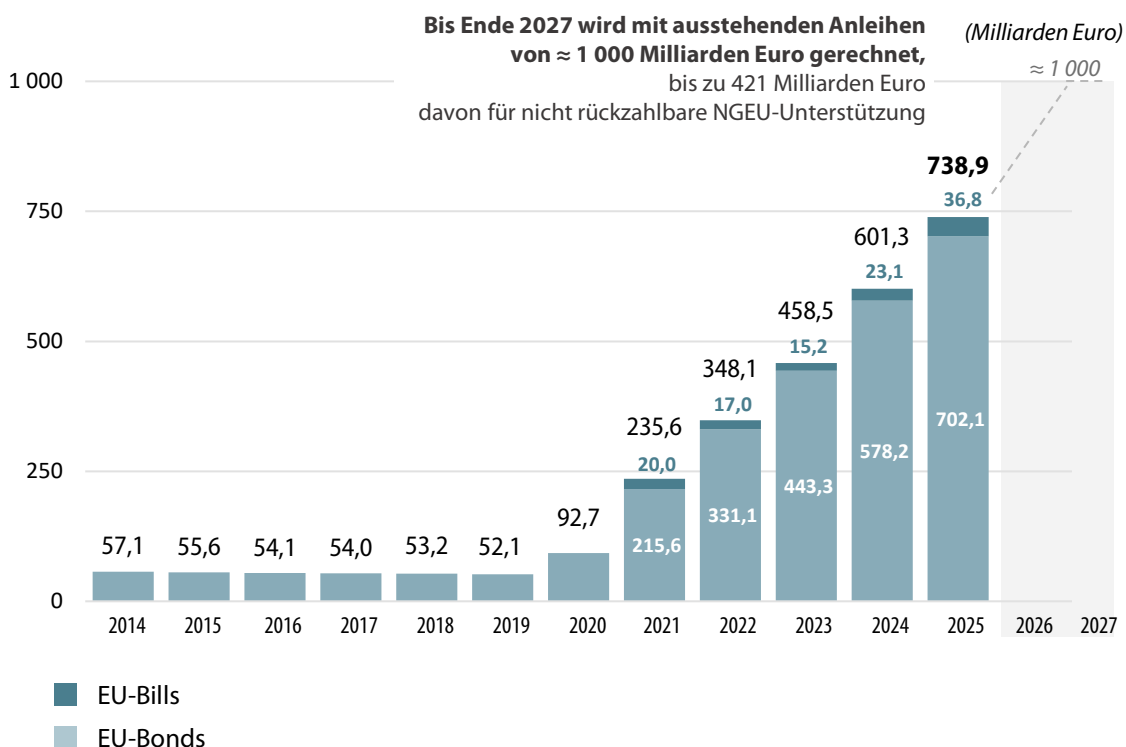
Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der konsolidierten Jahresrechnungen der EU für 2007–2025 und von [COM\(2025\) 573](#).

Finanzmanagement im Jahr 2025

Der Wert der ausstehenden EU-Anleihen ist im Jahr 2025 um mehr als 20 % gestiegen

In den letzten fünf Jahren hat die Kommission zunehmend auf die Kapitalmärkte zurückgegriffen, um größere Programme wie SURE und NGEU zu finanzieren. Bis 2027 könnten die ausstehenden EU-Anleihen auf 1 Billion Euro ansteigen (siehe [Abbildung 10](#)).

Abbildung 10 – Ausstehende EU-Anleihen seit 2014



Hinweis: EU-Emissionen zum Nennwert.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der konsolidierten Jahresrechnung 2025 der EU und sonstiger Daten der Kommission.

Im Jahr 2025 hat der Rat eine Verordnung zur Festlegung des Instruments für [Sicherheitsmaßnahmen für Europa \(SAFE\)](#) angenommen, mit dem dringende und umfangreiche Investitionen für die europäische Verteidigung finanziert werden sollen. Die Kommission kann bis zu 150 Milliarden Euro an den Kapitalmärkten aufnehmen und den Mitgliedstaaten diese Mittel auf Antrag auf der Grundlage der genehmigten nationalen Pläne zur Verfügung stellen. Bis Ende 2025 waren die Finanzoperationen noch nicht angelaufen.

Die derzeitige Fälligkeitsstruktur der EU-Anleihen ist über den laufenden und die nächsten MFR verteilt. Fällige Anleihen werden teilweise refinanziert, sodass die Rückzahlungsverpflichtungen im Einklang mit den Vorgaben des [Eigenmittelbeschlusses](#) über die nachfolgenden MFR verteilt werden. Der zum Jahresende 2025 ausstehende Nominalbetrag der langfristigen Schuldverschreibungen macht die EU zu einem der größten Emittenten von auf Euro lautenden Schuldtiteln.

Der ursprüngliche Betrag des NGEU-Programms war darauf ausgelegt, den Mitgliedstaaten Mittel in Höhe von bis zu 806,9 Milliarden Euro zu jeweiligen Preisen (750 Milliarden Euro zu Preisen von 2018) zur Verfügung zu stellen. Da die Nachfrage der Mitgliedstaaten nach Darlehen zurückging, wurde dieser Betrag zum Jahresende 2025 auf 698 Milliarden Euro nach unten korrigiert. Unter Berücksichtigung der Reduktion der Darlehenszuweisung Spaniens im Januar 2026 beläuft sich der aktualisierte Gesamtbetrag der verfügbaren Mittel auf 637,7 Milliarden Euro. Davon entfallen 216,7 Milliarden Euro auf Darlehen und 421,0 Milliarden Euro auf nicht rückzahlbare Unterstützung. Bis Ende 2025 hatte die EU 452,4 Milliarden Euro ausgezahlt; bis Ende 2026 können noch bis zu 185,3 Milliarden Euro im Rahmen von NGEU ausgezahlt werden.

Die Rückzahlung von NGEU-Anleihen muss im Jahr 2028 beginnen und bis spätestens 2058 abgeschlossen sein. Die jährlichen Rückzahlungen des Kapitalbetrags der Mittel dürfen 7,5 % des Höchstbetrags der nicht rückzahlbaren NGEU-Unterstützung (d. h. 31,6 Milliarden Euro pro Jahr) nicht übersteigen. Was die für die nicht rückzahlbare Unterstützung im Rahmen von NGEU aufgenommenen Beträge betrifft, so hat die Kommission in ihrem Vorschlag für den MFR 2028–2034 einen festen jährlichen Betrag von 24 Milliarden Euro zu jeweiligen Preisen vorgeschlagen, um sowohl die Rückzahlungen der Zinsen als auch des Kapitalbetrags in diesem Zeitraum zu decken. Dem Vorschlag zufolge haben Zinszahlungen Vorrang, wobei alle verbleibenden Mittel innerhalb der jährlichen Mittelzuweisung von 24 Milliarden Euro zur Beschleunigung der Rückzahlung des Kapitalbetrags verwendet werden. Um die erforderliche stetige und vorhersehbare Verringerung der Verbindlichkeiten zu erreichen, wird die Kommission auslaufende Schulden dadurch refinanzieren müssen, dass sie neue Schuldtitel ausgibt, um die alten bei Fälligkeit zu tilgen. Die Kommission hat keine allgemeine Rückzahlungsstrategie bis 2058 für NGEU vorgelegt.

Die voraussichtlichen NGEU-Anleihekosten für den laufenden MFR sind nach wie vor doppelt so hoch wie ursprünglich veranschlagt. Der Ende Februar 2026 ausgebrochene Konflikt im Nahen Osten hat jedoch zu zusätzlicher Unsicherheit hinsichtlich der Inflation und allgemeinerer geldpolitischer Entscheidungen geführt. Daher können die künftigen Finanzierungskosten von den aktuellen Haushaltsprojektionen abweichen.

Die Kommission nimmt auf der Grundlage des prognostizierten Auszahlungsbedarfs für die verschiedenen Programme Mittel im Voraus auf, um sicherzustellen, dass sie ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit begleichen kann. Dadurch, dass die Auszahlungen für die ARF hinter den Vorausschätzungen zurückblieben, erhöhten sich die Barmittelbestände. Zum Jahresende 2025 beliefen sich die Barmittelbestände der EU auf 103 Milliarden Euro – 65 Milliarden Euro stammten aus der Aufnahme von Anleihen.

Während des Angriffskriegs Russlands wurde die Ukraine weiter aus dem EU-Haushalt unterstützt

Seit Beginn des Angriffskriegs Russlands und bis Ende 2025 hatten die EU und ihre Mitgliedstaaten mehr als 192,1 Milliarden Euro zur Unterstützung der Ukraine und ihrer Bevölkerung mobilisiert.

Bis Ende 2025 wurden im Rahmen der Ukraine-Fazilität 31,3 Milliarden Euro mobilisiert, davon 23,2 Milliarden Euro in Form von Darlehen, die durch den Spielraum des EU-Haushalts gedeckt sind. Mit der 2024 eingerichteten Fazilität soll die Ukraine bis 2027 mit bis zu 50 Milliarden Euro finanziell unterstützt werden. Im Rahmen der Fazilität kann die EU auch die Fremdkapitalkosten der Ukraine im laufenden MFR sowohl für Darlehen aus der Ukraine-Fazilität als auch für die 2022 gewährten außerordentlichen Makrofinanzhilfe-Darlehen (MFA-Darlehen) bezuschussen. Im Jahr 2025 beliefen sich diese durch den EU-Haushalt gedeckten Zinszuschüsse auf 0,6 Milliarden Euro (und seit der Einrichtung der Ukraine-Fazilität kumulativ auf 0,8 Milliarden Euro).

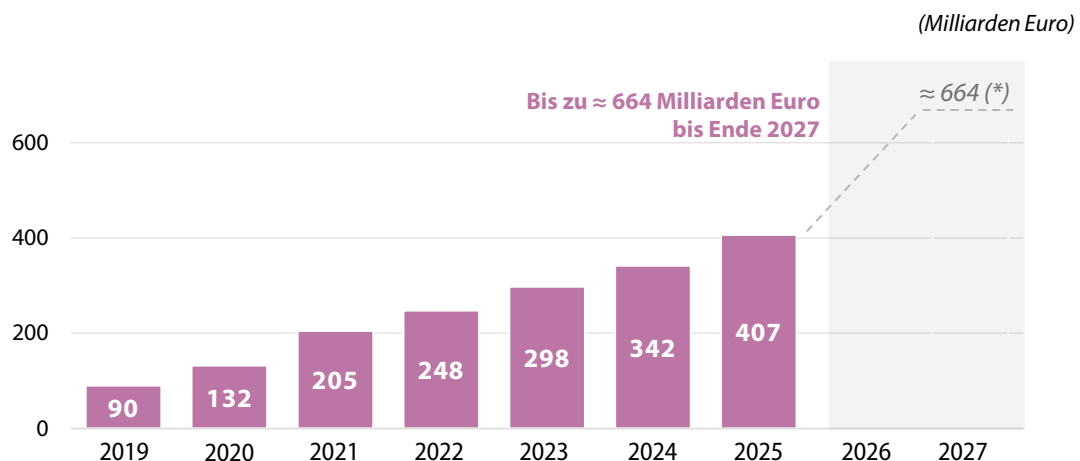
Im Jahr 2025 zahlte die EU ein im Rahmen des – infolge der Initiative der G7 "Darlehen für die Ukraine durch beschleunigte Nutzung außerordentlicher Einnahmen" eingerichteten – Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen (Ukraine Loan Cooperation Mechanism, ULCM) bereitgestelltes MFA-Darlehen in Höhe von 18,1 Milliarden Euro vollständig aus. Die Rückzahlung des Kapitalbetrags, der Zinsen und zugehöriger Kosten soll durch künftige Zuflüsse außerordentlicher Einnahmen aus immobilisierten staatlichen Vermögenswerten Russlands finanziert werden. Wir weisen jedoch auf die rechtlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Immobilisierung russischer Vermögenswerte hin. Der Kommission zufolge hat die EU im Jahr 2025 außerordentliche Einnahmen dieser Art in Höhe von 0,6 Milliarden Euro als Puffer zur Deckung künftiger finanzieller Kosten im Zusammenhang mit dem ULCM zurückgelegt.

Einschließlich des Anfang 2026 angenommenen Unterstützungsdarlehens für die Ukraine in Höhe von 90 Milliarden Euro belief sich das Volumen der seit 2014 für die Ukraine genehmigten bzw. vereinbarten und durch den EU-Spielraum gedeckten Darlehen, die noch ausstehen oder ausbezahlt sind, auf 170,1 Milliarden Euro. Von diesem Gesamtbetrag waren 70,3 Milliarden Euro zum Jahresende 2025 bereits ausgezahlt worden.

Die Exposition des EU-Haushalts nimmt weiter zu

Die Exposition des EU-Haushalts belief sich zum Jahresende 2025 auf insgesamt 406,8 Milliarden Euro, was gegenüber 342 Milliarden Euro zum Jahresende 2024 einen Anstieg um 19 % darstellt. Die Exposition des EU-Haushalts wird laut Prognose weiter zunehmen und sich 2027 auf bis zu 664 Milliarden Euro belaufen (siehe [Abbildung 11](#)).

Abbildung 11 – Bisherige und prognostizierte Exposition des EU-Haushalts



(*) Prognostizierte Exposition bis Ende 2027:

- NextGenerationEU-Darlehen: bis zu 216,7 Milliarden Euro (überarbeitet im Januar 2026)
- Unterstützung für Darlehen zur Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage: 82,4 Milliarden Euro
- Darlehen im Rahmen von "Sicherheitsmaßnahmen für Europa": bis zu 75 Milliarden Euro (≈ 50 %)
- Darlehen im Rahmen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus: 27,9 Milliarden Euro
- Euratom-Darlehen für Energoatom: 0,2 Milliarden Euro
- Darlehen an die Ukraine: bis zu 170 Milliarden Euro (überarbeitet im Januar 2026)
- Darlehen an sonstige Drittländer: bis zu 14,7 Milliarden Euro
- Haushaltsgarantien für unterzeichnete Operationen: bis zu 77,6 Milliarden Euro

Hinweis: Als Exposition des EU-Haushalts betrachteten wir

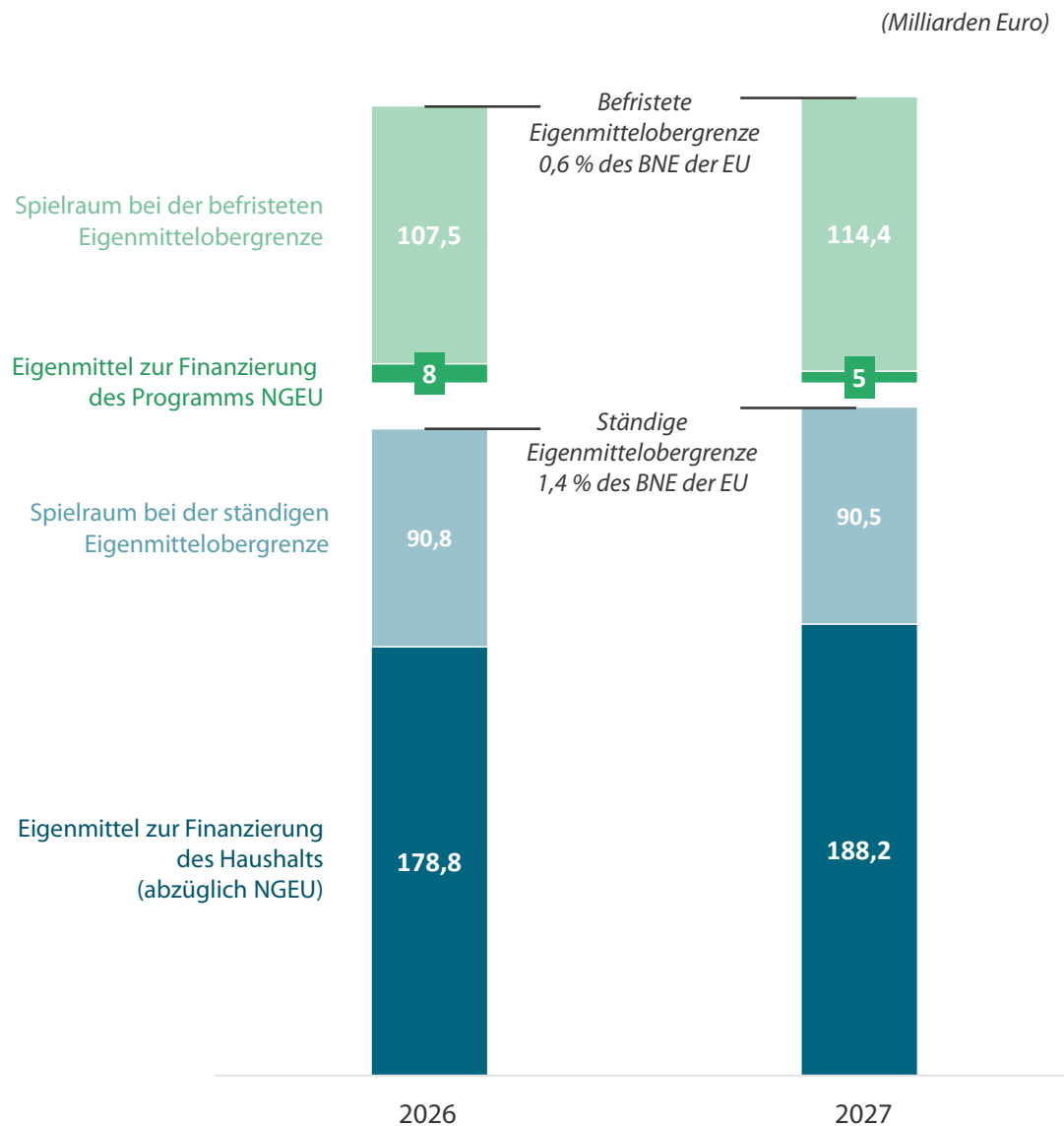
- die Garantien aus dem EU-Haushalt für Anleihen, die für Darlehen vorgesehen waren, sollte ein Darlehensausfall eintreten;
- Verbindlichkeiten, die in Zukunft entstehen könnten, wenn ein bestimmtes Ereignis eintritt, und sich aus den bereits gewährten Haushaltsgarantien für ausgezahlte Beträge zusammensetzen.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der konsolidierten Jahresrechnung 2025 der EU und sonstiger Daten der Kommission.

Die Anleihetransaktionen der EU werden durch einen Garantiemechanismus abgesichert, der gewährleisten soll, dass die Schuldendienstverpflichtungen stets erfüllt werden können. Diese Garantie wird über den Spielraum des EU-Haushalts – d. h. die jährliche Marge zwischen den Eigenmitteln, die zur Finanzierung der tatsächlichen Höhe der Mittel für Zahlungen im Rahmen des MFR benötigt werden, und der Eigenmittellobergrenze (d. h. dem Höchstbetrag, den die EU von den Mitgliedstaaten abrufen kann) – bereitgestellt. In der Praxis ist der Spielraum eine Notfall-Garantie für Investoren: Sollte die EU (z. B. aufgrund von nicht fristgerecht oder unvollständig erfolgten Rückzahlungen der Darlehensempfänger) Schwierigkeiten haben, ihre Verbindlichkeiten zu

begleichen, so ermöglicht er es der Kommission, zusätzliche Beiträge bei den Mitgliedstaaten abzurufen, um diesen Verpflichtungen nachzukommen (siehe [Abbildung 12](#)).

Abbildung 12 – Spielraum bei der ständigen und der befristeten Eigenmittellobergrenze



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von COM(2025) 781.

Unsere Empfehlungen

Die Kommission sollte

- das Risiko eines Zahlungsrückstands reduzieren, indem sie zusammen mit den Mitgliedstaaten zeitnahe Maßnahmen ergreift, um im Rahmen des Jahreshaushalts und im Einklang mit den MFR-Obergrenzen den Zahlungsbedarf angemessen zu planen und umzusetzen, wobei ein besonderer Fokus auf die Fonds der Kohäsionspolitik gelegt werden sollte;
- eine umfassende Strategie für das Management und die Rückzahlung der mit NGEU zusammenhängenden Verbindlichkeiten für den Rückzahlungszeitraum bis 2058 entwickeln, wobei makroökonomische und finanzielle Risiken, einschließlich Refinanzierungs-, Zins-, Liquiditäts- und Marktrisiken, berücksichtigt werden sollten.



*Möchten Sie mehr erfahren? Der vollständige Text von Kapitel 2 des Jahresberichts 2025 ist auf unserer **Website** (eca.europa.eu) abrufbar.*



EU-Haushalt und Ergebniserbringung

Gegenstand unserer Prüfung

In diesem Jahr erstreckt sich dieses Kapitel zu Leistungsaspekten auf die folgenden Themen:

- Teil 1 – Ergebnisse und Kernaussagen unserer Sonderberichte 2025 zu Wirtschaftlichkeitsprüfungen sowie zugehörige Informationen von der Kommission, der Haushaltsbehörde und den Gesetzgebungsorganen der EU (Europäisches Parlament und Rat);
- Teil 2 – Analyse, wie die Kommission in ihrer jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2024 über leistungsbezogene Daten Bericht erstattet hat (anhand der Rubrik "Zusammenhalt, Resilienz und Werte" des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR)).

Unsere Feststellungen

Teil 1 – Ergebnisse unserer Wirtschaftlichkeitsprüfungen: Kernaussagen

In unseren Sonderberichten untersuchen wir, inwieweit bei der Ausführung des EU-Haushalts den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung Rechnung getragen wurde. Analysiert werden die wichtigsten Leistungs- und Compliance-Ziele. Im Jahr 2025 veröffentlichten wir 26 Sonderberichte, in denen viele der Herausforderungen thematisiert wurden, mit denen die EU in ihren verschiedenen Ausgaben- und Politikbereichen konfrontiert ist.

Tabelle 1 enthält einen nach den strategischen Bereichen unserer Strategie 2021–2025 geordneten Überblick über alle von uns im Jahr 2025 veröffentlichten Sonderberichte.

Tabelle 1 – In Sonderberichten des Jahres 2025 behandelte strategische Bereiche des Rechnungshofs

 Reaktion der EU auf den Wiederaufbau nach der Krise	▪ SB 09/2025: Systeme zur Sicherstellung der Übereinstimmung der ARF-Ausgaben mit den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe und für staatliche Beihilfen ▪ SB 10/2025: Arbeitsmarktreformen in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ▪ SB 13/2025: Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität für den digitalen Wandel in den EU-Mitgliedstaaten ▪ SB 18/2025: Flexibilität des EU-Haushalts ▪ SB 21/2025: ARF-Unterstützung zur Verbesserung des Unternehmensumfelds
 Wettbewerbsfähigkeit	▪ SB 01/2025: Digitaler Zahlungsverkehr in der EU ▪ SB 03/2025: Ungerechtfertigtes Geoblocking im Online-Handel ▪ SB 07/2025: Der Europäische Fonds für strategische Investitionen ▪ SB 12/2025: Die Strategie der EU im Bereich Mikrochips ▪ SB 19/2025: Kritischer Arzneimittelengpass
 Widerstandsfähigkeit und europäische Werte	▪ SB 04/2025: Militärische Mobilität in der EU ▪ SB 05/2025: Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa ▪ SB 11/2025: Transparenz der EU-Finanzierung für nichtstaatliche Organisationen ▪ SB 15/2025: Aus der Ferne verwaltete humanitäre Hilfe der EU ▪ SB 17/2025: EU-Handelshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder ▪ SB 26/2025: Einrichtungen der EU für die Betrugsbekämpfung
 Klimawandel, Umwelt und natürliche Ressourcen	▪ SB 02/2025: Umweltbelastung in den Städten der EU ▪ SB 06/2025: EU-Politik zur Bekämpfung der durch Schiffe erzeugten Meeresverschmutzung ▪ SB 16/2025: EU-Mittel zur Bekämpfung von Waldbränden ▪ SB 20/2025: Unterstützung der Kommission für die Bekämpfung des Hungers in Subsahara-Afrika ▪ SB 23/2025: Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen ▪ SB 25/2025: Strategische LIFE-Projekte
 Fiskalpolitische Maßnahmen und öffentliche Finanzen	▪ SB 08/2025: Mehrwertsteuerbetrug bei Einfuhren ▪ SB 14/2025: Ausbau der zusätzlichen Altersvorsorge in der EU ▪ SB 22/2025: Finanzkorrekturen in der Kohäsionspolitik ▪ SB 24/2025: Finanzinstrumente in der Kohäsionspolitik

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Bis Ende April 2026 hatte das Europäische Parlament 20 unserer 26 Berichte in seinen Ausschüssen erörtert. Bis zum 5. Mai 2026 arbeitete der Rat Schlussfolgerungen zu zwölf der 26 von uns im Laufe des Jahres 2025 veröffentlichten Berichte aus. Insgesamt stützten die Schlussfolgerungen unsere Empfehlungen.

Teil 2 – Leistung der Programme in Rubrik 2 "Zusammenhalt, Resilienz und Werte" des mehrjährigen Finanzrahmens

Wir stellten Folgendes fest:

- Die Leistungsberichterstattung der Kommission für die MFR-Rubrik 2 in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2024 entsprach den internen Anweisungen. In einigen Fällen wurde in der Tabelle mit den zusammenfassenden Indikatoren ein zu positives Bild der Leistung der Programme gezeichnet, da entweder Beispiele für Indikatoren, die nur gute Fortschritte zeigten, oder Daten über geplante statt über tatsächlich erzielte Ergebnisse in die Berichte über die Programmleistung aufgenommen wurden.
- Die in den Berichten über die Programmleistung für die Programmplanungszeiträume gemeldeten Leistungsindikatoren entsprachen dem SMART-Prinzip. Der Leistungsrahmen für Rubrik 2 des MFR 2021–2027 umfasst zwar mehr Ergebnisindikatoren als der vorherige Zeitraum, doch fehlten für die meisten im Rahmen der Stichprobe geprüften Programme nach wie vor Auswirkungsindikatoren. Die Festlegung von Auswirkungsindikatoren zu Beginn des Programmplanungszeitraums erleichtert die anschließende Überwachung und Evaluierung. Erasmus+ ist in dieser Hinsicht ein Beispiel für ein bewährtes Verfahren; das Programm enthält eine vollständige Liste von Output-, Ergebnis- und Auswirkungsindikatoren.
- Insgesamt war die Rückverfolgbarkeit der gemeldeten Leistungsdaten gut. Dennoch stellten wir bei einem der gemeldeten Indikatoren für Erasmus+ fest, dass anstelle der tatsächlichen Ergebnisse prognostizierte Zahlen verwendet wurden, was zu einer überhöhten Bewertung führte.
- Die Methodik der Kommission zur Bewertung der Fortschritte der Indikatoren bei der Erreichung ihrer Ziele blieb gegenüber den Vorjahren unverändert, was dem Leistungsrahmen insgesamt Stabilität verlieh. Bei 19 % der Indikatoren, die in den in die Stichprobe einbezogenen Berichten über die Programmleistung enthalten waren, unterschied sich die von uns vorgenommene Bewertung der erzielten Fortschritte von der Bewertung der Kommission. In den meisten dieser Fälle vertraten wir die Auffassung, dass die Ergebnisse weniger positiv ausfielen als nach Einschätzung der Kommission.
- In Bezug auf die Programme mit geteilter Mittelverwaltung des Zeitraums 2014–2020 gelangten wir auf der Grundlage der Berichte über die Programmleistung 2024 zu der Auffassung, dass die Ziele des EFRE und des KF nur teilweise, die Ziele des ESF des Zeitraums 2014–2020 jedoch vollständig erreicht wurden.
- Im Zeitraum 2021–2027 sind der EFRE, der KF und Erasmus+ auf gutem Weg, ihre Ziele zu erreichen. Der ESF+ hinkt hinterher; nur sieben der 20 Indikatoren sind auf gutem Weg.
- Im Zeitraum 2021–2027 ist beim EFRE und beim KF nur ein jährliches Etappenziel (2024) für ihre Leistungsindikatoren vorgesehen, was die Objektivität von Zwischenbewertungen der Fortschritte für die Jahre untergräbt, für die keine Etappenziele festgelegt wurden. Darüber hinaus deutet die hohe Zahl der Indikatoren für Erasmus+, bei denen die Zielvorgaben bereits drei Jahre vor dem endgültigen Etappenziel erreicht waren, darauf hin, dass diese Zielvorgaben möglicherweise nicht ambitioniert genug waren.

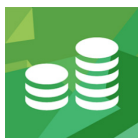
Unsere Empfehlungen

Die Kommission sollte

- Auswirkungsindikatoren bestimmen, um die Bewertung der langfristigen Leistung der Programme zu erleichtern, die wiederum in die Ex-post-Evaluierungen des MFR 2021–2027 einfließen würde, und die Zielwerte für Erasmus+ auf der Grundlage der bisher erzielten Ergebnisse und des noch verbleibenden Durchführungszeitraums aktualisieren;
- unter der einleitenden Überschrift "Concrete examples of achievements" (Konkrete Beispiele für Erreichtes) der Berichte über die Programmleistung nur tatsächlich Erreichtes angeben.



*Möchten Sie mehr erfahren? Der vollständige Text von Kapitel 3 des Jahresberichts 2025 ist auf unserer **Website** (eca.europa.eu) abrufbar.*



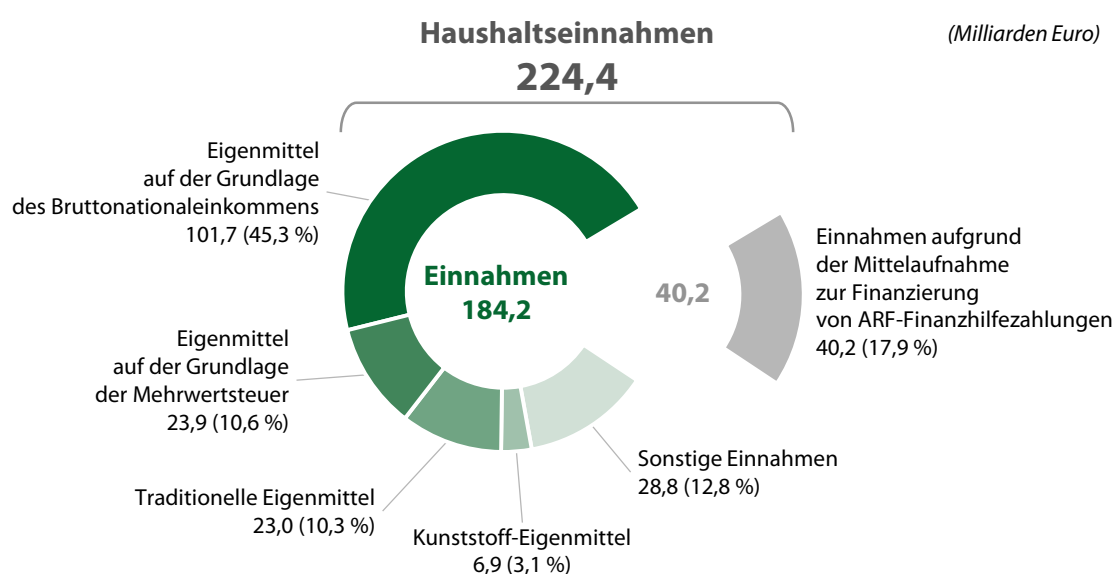
Einnahmen

224,4 Milliarden Euro

Gegenstand unserer Prüfung

Im Bereich der Einnahmen untersuchten wir ausgewählte zentrale Kontrollsysteme für die Verwaltung von Eigenmitteln sowie eine Stichprobe von Einnahmenvorgängen. **Abbildung 13** gibt einen Überblick über die Einnahmen im Jahr 2025.

Abbildung 13 – Einnahmen – Aufschlüsselung 2025^(*)



(*) Der Gesamtbetrag von 224,4 Milliarden Euro entspricht den in den Haushaltsrechnungen 2025 erfassten Einnahmen der EU, die auf dem Kassenprinzip beruhen. Bei der Berechnung des in der Ergebnisrechnung für 2025 ausgewiesenen Betrags von 202,5 Milliarden Euro wurde die Periodenrechnung zugrunde gelegt. Erlöse aus Anleihen zur Finanzierung von ARF-Finanzhilfefzahlungen werden gemäß den geltenden Rechtsvorschriften in den Haushaltsrechnungen als zweckgebundene Einnahmen ausgewiesen, gemäß den Rechnungsführungsvorschriften jedoch in der Ergebnisrechnung nicht als Einnahmen ausgewiesen.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten aus der konsolidierten Jahresrechnung 2025 der Europäischen Union.

Die **auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens (BNE) der einzelnen Mitgliedstaaten berechneten Eigenmittel** machten im Jahr 2025 45 % der EU-Einnahmen aus, während die Eigenmittel auf der Grundlage der **Mehrwertsteuer (MwSt.)** 11 % ausmachten. Diese Beiträge werden anhand makroökonomischer Statistiken und Schätzungen berechnet, die von den Mitgliedstaaten vorgelegt werden. **Traditionelle Eigenmittel (TEM)** in Form von Einfuhrzöllen, die von den Mitgliedstaaten im Namen der EU erhoben werden, machten weitere 10 % der EU-Einnahmen aus.

Die Eigenmittel auf der Grundlage von **nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff (Kunststoff-Eigenmittel)** machten 3 % der EU-Einnahmen aus. Sie werden berechnet, indem ein einheitlicher Satz auf das Gewicht der in dem jeweiligen Mitgliedstaat angefallenen nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff angewandt wird.

Beträge, die aufgenommen wurden, um ARF-Finanzhilfeszahlungen zu finanzieren, machten 18 % der Einnahmen des EU-Haushalts aus. Zu den weiteren wichtigen Einnahmequellen gehörten Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit Abkommen und Programmen der EU, die 13 % der EU-Einnahmen ausmachten. Dazu gehörten Einziehungen von Mitgliedstaaten in den Bereichen "Zusammenhalt, Resilienz und Werte" und "Binnenmarkt, Innovation und Digitales" sowie Beiträge von Nicht-EU-Ländern zu Programmen und Tätigkeiten der EU.

Unsere Feststellungen

Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

Geprüfte Grundgesamtheit	Weist der Bereich eine wesentliche Fehlerquote auf?
224,4 Milliarden Euro	Nein – keine wesentliche Fehlerquote im Jahr 2025

Untersuchung von Elementen der internen Kontrollsysteme

Die von uns untersuchten Einnahmensysteme waren generell wirksam. Einige Elemente der Kontrollsysteme zur Verwaltung von MwSt.-Vorbehalten und offenen TEM-Punkten waren jedoch nur bedingt wirksam. Darüber hinaus waren die Bereitstellung von Informationen über BNE-Vorbehalte und die Meldung von Daten zu den Kunststoff-Eigenmitteln sowie einige Elemente der wichtigsten internen TEM-Kontrollen, die wir in drei Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland und Griechenland) bewerteten, nur bedingt wirksam.

Da einige Mitgliedstaaten bei der Bearbeitung von BNE-Vorbehalten in Verzug geraten sind, könnte es bei sämtlichen BNE-Beiträgen der letzten 15 Jahre noch zu Anpassungen kommen. Zugleich machte die Kommission nur in begrenztem Umfang von dem Rechtsinstrument Gebrauch, das Anreize für die Mitgliedstaaten schaffen soll, BNE-Vorbehalte zügig auszuräumen, nämlich der Möglichkeit, Verzugszinsen zu erheben.

Die Vereinfachung des MwSt.-Systems hat zu einer erheblichen Verringerung der noch offenen Vorbehalte geführt. Im Bereich der TEM stellten wir fest, dass bei der Verwaltung und Buchführung der Mitgliedstaaten nach wie vor Schwachstellen bestehen.

Die mitgliedstaatlichen Daten zum Kunststoff entsprechen nicht vollständig den EU-Vorschriften, die Kommission macht jedoch entsprechende Vorbehalte geltend, um die Daten noch anpassen zu können.

Sonstige Probleme

Die Einrichtung der EU-Zollbehörde verläuft planmäßig, doch bestehen nach wie vor Risiken für die Entwicklung der EU-Zolldatenplattform. Einige Mitgliedstaaten verzeichnen Verzögerungen beim Übergang zu einer digitalen und interoperablen EU-Zollumgebung.

Unsere Empfehlungen

Die Kommission sollte in ihrem Vorschlag für eine Bereitstellungsverordnung für BNE-Eigenmittel eindeutige und vollständige Vorschriften für Verzugszinsen angeben, sodass Zinsen erhoben werden, wenn die Mitgliedstaaten die erforderlichen Informationen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist übermitteln.



Möchten Sie mehr erfahren? Der vollständige Text von Kapitel 4 des Jahresberichts 2025 ist auf unserer **Website** (eca.europa.eu) abrufbar.



Binnenmarkt, Innovation und Digitales

Insgesamt: 24,5 Milliarden Euro (13,9 % der aus dem EU-Haushalt getätigten Ausgaben)

Gegenstand unserer Prüfung

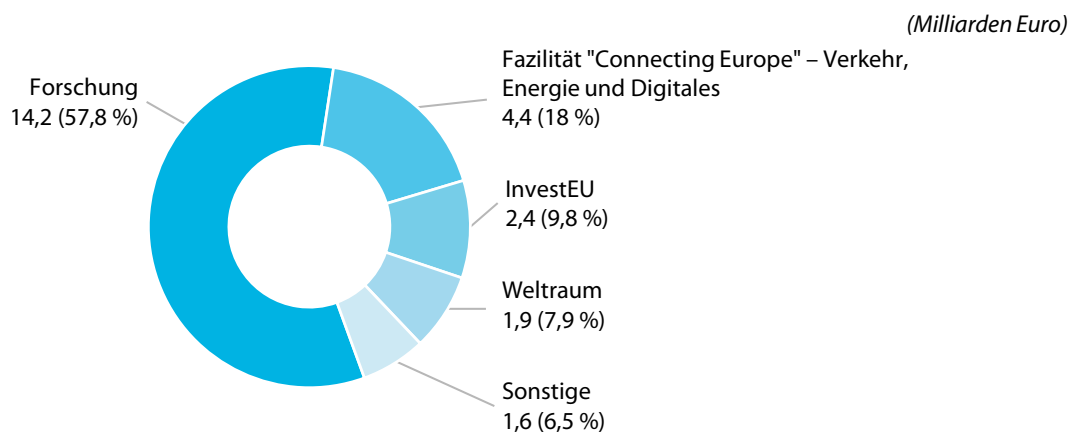
Die im Rahmen der MFR-Rubrik 1 "Binnenmarkt, Innovation und Digitales" finanzierten Programme sind vielfältig und zielen darauf ab, Projekte zu finanzieren, die u. a. zu Forschung und Innovation, zur Entwicklung der europäischen Infrastruktur in den Bereichen Verkehr, Energie und Digitales, zur Kommunikation, zum digitalen Wandel und zum Binnenmarkt sowie zur Raumfahrtspolitik beitragen.

Die wichtigsten Programme für Forschung und Innovation sind das Programm Horizont Europa für den Zeitraum 2021–2027 sowie dessen Vorgänger Horizont 2020 für den Zeitraum 2014–2020. Etwas mehr als die Hälfte der von uns für das Jahr 2025 geprüften Forschungsvorgänge bezogen sich auf Horizont Europa.

Unter die MFR-Rubrik 1 fällt außerdem die Finanzierung von Infrastrukturprojekten im Rahmen der Fazilität "Connecting Europe", des InvestEU-Programms sowie der Weltraumprogramme, darunter Galileo (das globale Satellitennavigationsprogramm der EU), die Europäische Erweiterung des geostationären Navigationssystems (EGNOS) und Copernicus, das Europäische Erdbeobachtungsprogramm.

Abbildung 14 gibt einen Überblick über die wichtigsten Tätigkeiten und Ausgaben in dieser Rubrik im Jahr 2025.

Abbildung 14 – Zahlungen in MFR-Rubrik 1 im Jahr 2025



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten aus der konsolidierten Jahresrechnung 2025 der Europäischen Union.

Im Jahr 2025 waren 22,5 Milliarden Euro Gegenstand der Prüfung in diesem Bereich. Die Ausgaben für die Programme im Rahmen dieser Rubrik werden von der Kommission fast zur Gänze direkt verwaltet. Die übrigen Teile des Haushalts werden von gemeinsamen Unternehmen und dezentralen Agenturen ausgeführt. Die Forschungsausgaben im Rahmen der Programme Horizont Europa und Horizont 2020 sowie der Fazilität "Connecting Europe" fließen größtenteils in Form von Finanzhilfen an öffentliche oder private Begünstigte, die an Projekten teilnehmen.

Die Weltraumprogramme werden in der Regel indirekt von speziellen Durchführungsstellen (wie der Europäischen Weltraumorganisation und der Agentur der EU für das Weltraumprogramm) verwaltet, die auf der Grundlage ihrer tatsächlichen Ausgaben im Rahmen der Programme eine Erstattung erhalten. Die Finanzierungsinstrumente (d. h. Darlehen, Garantien und Kapitalbeteiligungen) im Rahmen des Programms InvestEU werden hauptsächlich von der Europäischen Investitionsbank bzw. dem Europäischen Investitionsfonds umgesetzt, die ihrerseits auf Finanzintermediäre zurückgreifen.

Unsere Feststellungen

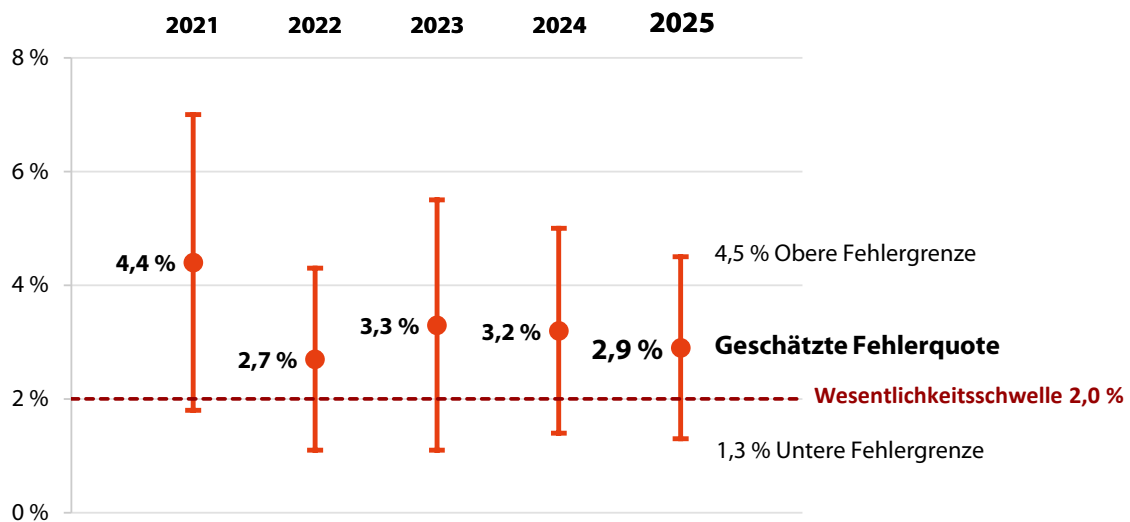
Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

Geprüfte Grundgesamtheit	Weist der Bereich eine wesentliche Fehlerquote auf?	Geschätzte wahrscheinlichste Fehlerquote
22,5 Milliarden Euro	Ja	2,9 % (2024: 3,2 %)

Insgesamt schätzen wir die Fehlerquote für die Rubrik "Binnenmarkt, Innovation und Digitales" als wesentlich ein. Im Jahr 2025 wiesen 37 (29 %) der 126 von uns untersuchten Vorgänge Fehler auf. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse und der zusätzlichen Fehler, die bei Vorgängen der EU-Agenturen und gemeinsamen Unternehmen festgestellt wurden, schätzen wir die Fehlerquote auf 2,9 % (siehe [Abbildung 15](#)). Jahr für Jahr ermitteln wir bei unseren Prüfungen in diesem Politikbereich eine Fehlerquote, die über der Wesentlichkeitsschwelle liegt. Dies deutet auf ein wiederkehrendes Risiko von überhöhten Zahlungen an Begünstigte hin.

Abbildung 15 – Geschätzte Auswirkungen der quantifizierbaren Fehler

Geschätzte Fehlerquote



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Die Forschung ist nach wie vor ein mit einem hohen Risiko verbundener Ausgabenbereich. Bei 28 der 90 von uns im Rahmen unserer repräsentativen Stichprobe geprüften Forschungsvorgänge (31 %) stellten wir quantifizierbare Fehler fest. Viele dieser Fehler betrafen Personalkosten. Hinsichtlich der Unregelmäßigkeit der Ausgaben waren bei unserer Prüfung keine bedeutenden Unterschiede zwischen Horizont 2020 und Horizont Europa festzustellen, obwohl im Rahmen von Horizont Europa Vereinfachungen eingeführt worden waren, um den Begünstigten die Meldung der Kosten zu erleichtern.

Was Finanzierungen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen im Rahmen von Horizont Europa betrifft, so zeigen unsere Prüfungen, dass die vorgeschlagenen Budgets in den drei geprüften Fällen hohe Kosten, insbesondere für Personal, umfassten und aus den verfügbaren Unterlagen nicht hervorgeht, dass dies von den Sachverständigen, die die Vorschläge bewerteten, festgestellt und analysiert wurde. Es besteht somit das Risiko, dass die Budgets der drei geprüften Finanzhilfvereinbarungen zu hoch angesetzt sind. Bei zwei der geprüften Projekte stellten wir fest, dass die zu erbringenden Leistungen unklar definiert waren, und bei einem Projekt wurden einige Arbeitspakete nicht zufriedenstellend abgeschlossen. In letzterem Fall quantifizierten wir den Fehler.

In Bezug auf die anderen Programme und Tätigkeiten ermittelten wir Fehler bei fünf der 36 von uns stichprobenartig geprüften Vorgänge; bei allen Fehlern handelte es sich um quantifizierbare Fehler.

Die Kontrollsysteme der Kommission zur Verhinderung von Plagiarismus und Doppelfinanzierung im Rahmen von Horizont Europa

Im Rahmen von Horizont Europa wird das Risiko von Plagiarismus und Doppelfinanzierung systematisch bei der Projektbewertung ermittelt. In operativer Hinsicht stützt sich die Kommission zur Durchführung dieser Kontrollen auf das System SIMBA (SIMilarity-Based Analysis) der Generaldirektion Forschung und Innovation (GD RTD). Wir sind der Auffassung, dass SIMBA ein ausgereiftes und kontinuierlich instand gehaltenes Instrument ist, das die operative Entscheidungsfindung unterstützt und im Großen und Ganzen seinen Zweck erfüllt. Wir stellten einige Mängel fest wie z. B. die fehlende Dokumentation und förmliche Genehmigung der gewählten Höhe des Schwellenwerts, bei dessen Überschreitung Folgekontrollen durchgeführt werden, unnötiger Aufwand bei der Weiterverfolgung früherer, nicht finanzierter Vorschläge, Einschränkungen bei der Rückverfolgbarkeit früherer Kontrollen und mögliche Verzerrungen beim Vergleich von Dokumenten unterschiedlicher Länge.

Unsere Empfehlungen

Die Kommission sollte

- den Kontrollrahmen für Finanzierungen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen im Forschungsbereich verbessern;
- die Verfahren bezüglich der Kontrollen zur Verhinderung von Plagiarismus und Doppelfinanzierung (in SIMBA) formalisieren.



Möchten Sie mehr erfahren? Der vollständige Text von Kapitel 5 des Jahresberichts 2025 ist auf unserer **Website** (eca.europa.eu) abrufbar.



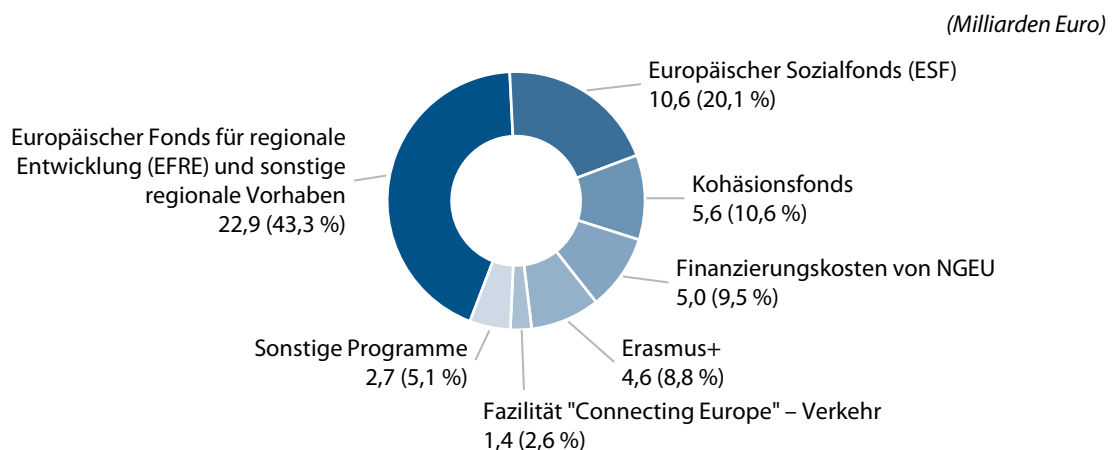
Zusammenhalt, Resilienz und Werte

Insgesamt: 52,8 Milliarden Euro (29,9 % der aus dem EU-Haushalt getätigten Ausgaben)

Gegenstand unserer Prüfung

Die Ausgaben in MFR-Rubrik 2 sollen insbesondere dazu dienen, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Mitgliedstaaten und Regionen der Union zu verringern (Teilrubrik 2a) sowie Maßnahmen zur Unterstützung und zum Schutz der Werte der Union zu ergreifen, um die Resilienz der EU gegenüber bestehenden und künftigen Herausforderungen zu stärken (Teilrubrik 2b). **Abbildung 16** gibt einen Überblick über die wichtigsten Tätigkeiten und Ausgaben in dieser Rubrik im Jahr 2025.

Abbildung 16 – Zahlungen in MFR-Rubrik 2 im Jahr 2025



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten aus der konsolidierten Jahresrechnung 2025 der Europäischen Union.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind gemeinsam für die Verwaltung und Durchführung der Fonds der Kohäsionspolitik (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung / Kohäsionsfonds und Europäischer Sozialfonds) zuständig. Die MFR-Rubrik 2 umfasst auch die Bereitstellung von EU-Mitteln im Rahmen von Programmen oder Maßnahmen, die entweder direkt von den Generaldirektionen (GD) der Kommission, einschließlich der Exekutivagenturen der EU, oder indirekt mit Unterstützung von Partnerorganisationen oder anderen Behörden wie z. B. den nationalen Agenturen des Programms Erasmus+ verwaltet werden. Außerdem umfasst die Rubrik die NGEU-Finanzierungskosten für diejenigen Programme, die von den für die Kohäsionspolitik zuständigen Generaldirektionen verwaltet werden. Diese machten mehr als ein Viertel unserer Prüfungspopulation aus, einen deutlich höheren Anteil als 2024, und sind naturgemäß mit einem geringen Risiko verbunden. Wir kamen zu dem Schluss, dass die entsprechenden Ausgaben rechtmäßig und ordnungsgemäß waren.

Wir prüften die von der Kommission im Jahr 2025 akzeptierten Ausgaben, die in die Jahresrechnung aufgenommen wurden. Die in Abbildung 17 dargestellten Zahlungen im Jahr 2025 umfassten Vorauszahlungen, die wir in den kommenden Jahren nach ihrer Abrechnung prüfen werden. Für das Jahr 2025 belief sich unsere Prüfungspopulation somit auf 18,3 Milliarden Euro. Sie erstreckt sich fast gleichmäßig auf die MFR-Teilrubriken 2a und 2b.

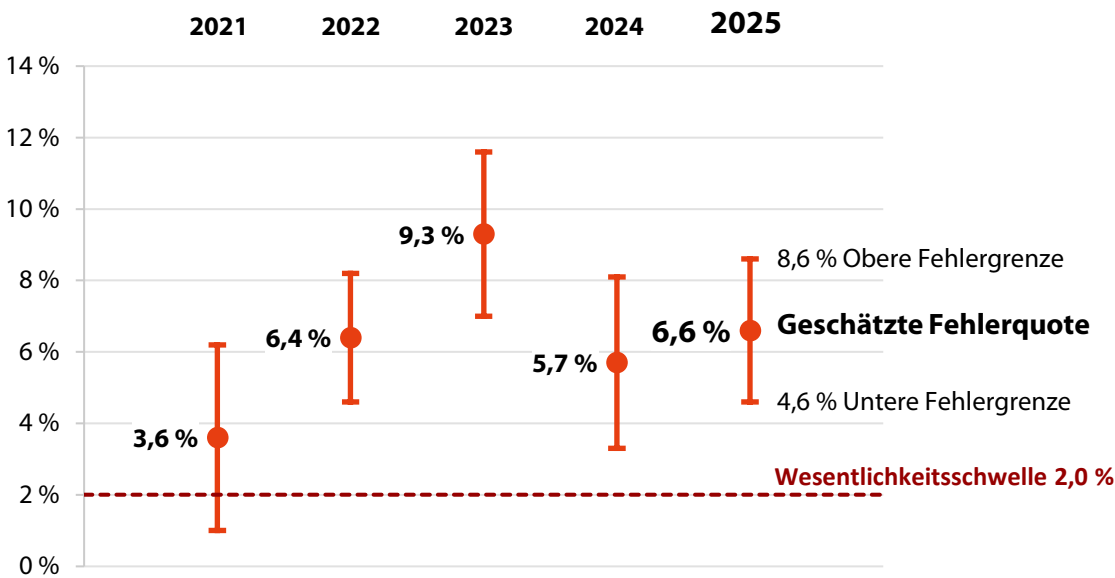
Unsere Feststellungen

Geprüfte Grundgesamtheit	Weist der Bereich eine wesentliche Fehlerquote auf?	Geschätzte wahrscheinlichste Fehlerquote
18,3 Milliarden Euro	Ja	6,6 % (2024: 5,7 %)

Für 2025 lag unsere geschätzte Fehlerquote für die MFR-Rubrik 2 bei 6,6 % und damit erneut über der Wesentlichkeitsschwelle von 2 %. Diese Schätzung beruht auf unserer Prüfung von 158 Vorgängen, bei denen wir 53 Fehler ermittelt und quantifiziert haben (2024: 44 Fehler in einer Stichprobe von 223 Vorgängen).

Abbildung 17 ist die von uns für den Zeitraum 2021–2025 geschätzte Fehlerquote zu entnehmen.

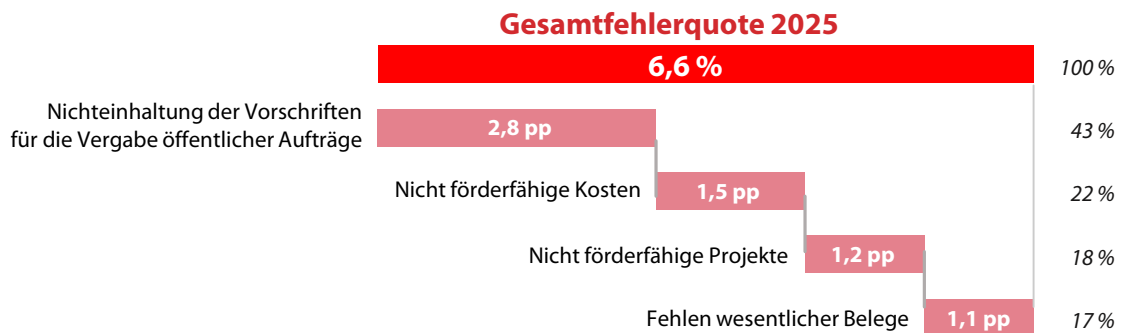
Abbildung 17 – Geschätzte Fehlerquote



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Abbildung 18 sind die wichtigsten von uns festgestellten Fehlerarten zu entnehmen.

Abbildung 18 – Wichtigste Fehlerarten^(*)



pp: Prozentpunkt(e)

(*) Aus dieser Zahl sind nicht alle vom Rechnungshof festgestellten Fehler ersichtlich, da einige einzelne Vorgänge mehr als eine Fehlerart aufwiesen. In diesem Fall berücksichtigen wir bei der Schätzung der Fehlerquote nur den Fehler mit der höchsten Quantifizierung.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Zusammenhalt – geteilte Mittelverwaltung

Die von uns am häufigsten festgestellten Fehlerarten bezogen sich auf nicht förderfähige Kosten oder Projekte. 21 der 48 von uns bei der geteilten Mittelverwaltung quantifizierten Fehler (44 %) gehörten zu einer dieser beiden Arten. Die meisten dieser Fehler betrafen nicht förderfähige Kosten. Wir ermittelten außerdem ein Projekt, das nicht für eine EU-Finanzierung in infrage kam.

Gemäß der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnung) müssen die Begünstigten und die Programmbehörden Systeme, Verfahren und eine Dokumentation unterhalten, die einen angemessenen Prüfpfad gewährleisten. Wir stellten fest, dass bei 14 der von uns untersuchten Vorgänge (29 % der von uns quantifizierten Fehler in unserer Stichprobe der geteilten Mittelverwaltung betreffenden Stichprobe) weder die Programmbehörden noch die Begünstigten uns Unterlagen vorlegen konnten, die wir als wesentlich erachteten, um die Einhaltung der Fördervoraussetzungen und sonstigen Anforderungen nachzuweisen.

64 Vorgänge in unserer gezogenen Stichprobe der Ausgaben unter geteilter Mittelverwaltung standen im Zusammenhang mit Vergabeverfahren. Bei 18 von ihnen stellten wir Verstöße gegen EU- oder nationale Vergabevorschriften fest. Wir quantifizierten 13 dieser Verstöße gemäß unserer aktualisierten Methodik. Eine Art von Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die wir sowohl bei der geteilten als auch bei der direkten Mittelverwaltung feststellten, lag vor, wenn öffentliche Auftraggeber wesentliche Änderungen akzeptierten, die der Auftragnehmer am ursprünglichen Vertrag vorgenommen hatte. Verträge können zwar geändert werden, doch müssen dabei die EU-Richtlinien und die nationalen Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge eingehalten werden. Wir ermittelten auch andere Arten von Fehlern bei Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge.

Als wichtige Vereinfachungsmaßnahme wurden vereinfachte Kostenoptionen eingeführt. Gemäß den EU-Vorschriften müssen die vereinfachten Kostenoptionen anhand einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Methode berechnet werden. Die Begünstigten nutzten vereinfachte Kostenoptionen zur Geltendmachung der Kosten bei 65 Vorgängen in unserer Stichprobe (52 %), indem sie entweder Pauschalsätze oder standardisierte Einheitskosten oder aber eine Kombination aus beiden anwendeten. Bei fünf Vorgängen des ESF+, bei denen vereinfachte Kostenoptionen zur Anwendung kamen, konnten wir entweder die Grundlage für den verwendeten Pauschalsatz oder für die verwendeten Einheitskosten nicht bestätigen oder stellten fest, dass sie veraltet war. In zweien dieser Fälle stellten wir fest, dass die Entscheidung der Verwaltungsbehörden, ihre eigenen vereinfachten Kostenoptionen zu erstellen, statt die in der Dachverordnung vorgesehenen Standardoptionen zu verwenden, mit unnötiger Komplexität verbunden war.

Resilienz und Werte – von der Kommission direkt verwaltet

Wir quantifizierten vier Fehler im Zusammenhang mit Projekten, welche die Kommission über die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA), die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) und die Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration (GD EMPL) der Europäischen Kommission direkt unterstützte. Wir stellten zwei weitere Fehler bei im Rahmen von Erasmus+ finanzierten Maßnahmen fest.

Bewertung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten durch die Kommission im Jahr 2025

Die eigene Bewertung der Kommission ergab, dass im Jahr 2025 die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten (Verwaltungsbehörden / zwischengeschaltete Stellen und Prüfbehörden) bei 72 der 617 Programme unter der Leitung der GD REGIO und bei 41 der 384 Programme unter der Leitung der GD EMPL entweder nicht gut funktionierten oder nur teilweise wirksam waren. Dies betrifft Programme sowohl aus dem Zeitraum 2014–2020 als auch aus dem Zeitraum 2021–2027. Infolgedessen schränkte die Kommission ihre Zuverlässigkeitserklärungen für 2025 mit Vorbehalten zu den meisten dieser Programme ein. Angesichts der Prüfungsergebnisse der Kommission und unserer eigenen Feststellungen stimmen wir der Schlussfolgerung der Kommission zu, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme nicht in allen Mitgliedstaaten wirksam funktionierten.

Mit den Interreg-Programmen soll die Zusammenarbeit zwischen den Regionen in der EU gefördert werden. Da sie mehr als ein Land betreffen, gibt es bei ihrer Verwaltung andere Risikofaktoren als bei anderen Programmen mit geteilter Mittelverwaltung. Obwohl die Kommission diese Programme als mit einem geringen Risiko verbunden einstuft, stellten wir bei den zwölf von uns geprüften Interreg-Projekten sieben Verstöße fest. Somit bestätigten wir die Risikobewertung der Kommission nicht.

Abschluss des Zeitraums 2014–2020 und Durchführung des Zeitraums 2021–2027

Ende Mai 2025 – als die ursprüngliche Frist für den Abschluss der Programme des Zeitraums 2014–2020 ablief (vor der STEP-Verordnung) – hatte die Kommission die letzten Rechnungslegungen und die abschließenden Durchführungsberichte für 93 Programme akzeptiert. Bei den übrigen 348 Programmen nutzten die Mitgliedstaaten die im Rahmen der STEP-Verordnung gewährte Verlängerung der Frist für die Vorlage. Die Kommission führt Aktenprüfungen der endgültigen Gewähripakete durch, die sie am Ende des Programmplanungszeitraums von den nationalen Behörden erhält. In unserer Stichprobe von 16 Programmen aus dem Programmplanungszeitraum 2014–2020 ermittelten wir drei Fälle, in denen noch Feststellungen zu Prüfungen ausstanden, die wir abgeschlossen hatten, für die die Kommission die Verfahren zur Prüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit jedoch noch nicht abgeschlossen hatte. Daher ist es möglich, dass an der

von der Kommission akzeptierten endgültigen Rechnungslegung noch Korrekturen vorgenommen werden.

Für den Programmplanungszeitraum 2021–2027 verlief die Umsetzung langsamer als ursprünglich geplant. Eine langsame Mittelausschöpfung kann zu zusätzlichem Druck auf die Mitgliedstaaten führen, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel auszugeben, da das Ende des Programmplanungszeitraums näher rückt, und könnte die Wirksamkeit der Kontrollen durch die Verwaltungs- und Prüfbehörden verringern.

Unsere Empfehlungen

Im Hinblick auf vereinfachte Kostenoptionen sollte die Kommission

- die Nutzung der in der Dachverordnung und den einschlägigen fondsspezifischen Verordnungen vorgesehenen standardisierten vereinfachten Kostenoptionen durch die Verwaltungsbehörden fördern;
- die Verwaltungsbehörden daran erinnern, die Belegunterlagen zur Rechtfertigung von bereits seit früheren Programmplanungszeiträumen angewandten vereinfachten Kostenoptionen aufzubewahren und angemessen zu aktualisieren;
- die Mitgliedstaaten weiter dabei unterstützen, ihr Wissen über vereinfachte Kostenoptionen zu erweitern, indem sie den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Verwaltungsbehörden betreffend die Einführung und Anwendung vereinfachter Kostenoptionen fördert, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Minimierung der Komplexität für Begünstigte und Endempfänger liegen sollte.

Im Hinblick auf die Interreg-Programme sollte die Kommission ihre Risikobewertung unter Berücksichtigung der von uns in diesem Jahr aufgedeckten Fehler sowie der Ergebnisse unserer Prüftätigkeit bewerten und erforderlichenfalls aktualisieren und entsprechende Maßnahmen ergreifen.



Möchten Sie mehr erfahren? Der vollständige Text von Kapitel 6 des Jahresberichts 2025 ist auf unserer **Website** (eca.europa.eu) abrufbar.



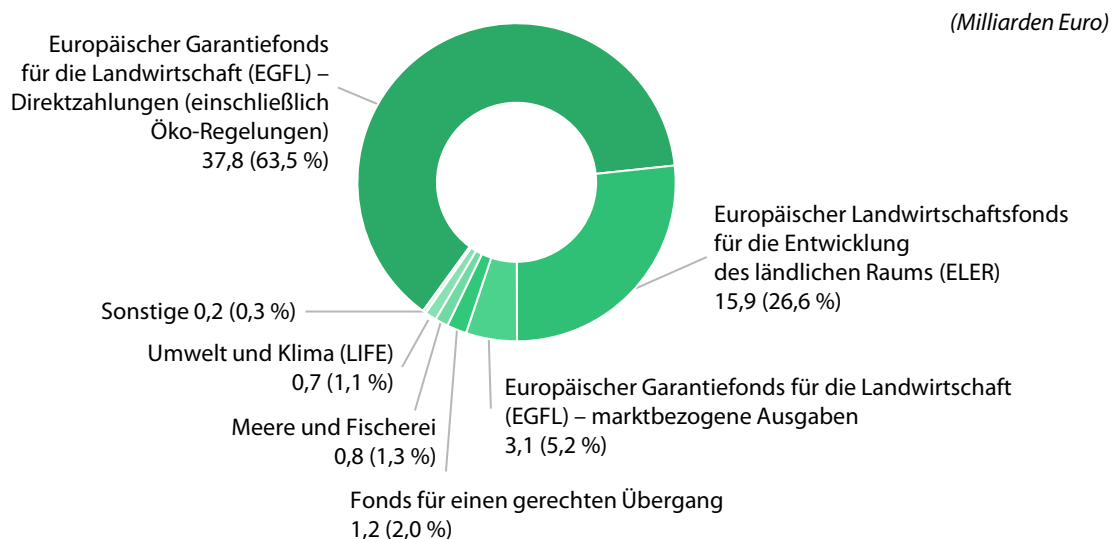
Natürliche Ressourcen

Insgesamt: 59,6 Milliarden Euro (33,8 % der aus dem EU-Haushalt getätigten Ausgaben)

Gegenstand unserer Prüfung

Dieses Kapitel enthält unsere Feststellungen zur MFR-Rubrik 3 "Natürliche Ressourcen und Umwelt". **Abbildung 19** gibt einen Überblick über die wichtigsten Tätigkeiten und Ausgaben in dieser Rubrik im Jahr 2025.

Abbildung 19 – Zahlungen in MFR-Rubrik 3 im Jahr 2025



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten aus der konsolidierten Jahresrechnung 2025 der Europäischen Union.

Im Jahr 2025 machte die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) den größten Anteil (95,3 %) der EU-Ausgaben in der MFR-Rubrik 3 aus. Mit der GAP werden für den Zeitraum 2023–2027 drei allgemeine Ziele verfolgt:

- Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet;
- Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, und Klimaschutz;
- Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten.

Die MFR-Rubrik 3 umfasst auch

- den Fonds für einen gerechten Übergang (JTF), der Regionen und Menschen unterstützt, die vom Übergang zur Klimaneutralität betroffen sind;
- Ausgaben im Rahmen der Meeres- und Fischereipolitik, die aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) finanziert werden, der in die Zuständigkeit der Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei (GD MARE) fällt;
- Ausgaben im Rahmen des LIFE-Programms für Umwelt- und Klimapolitik, das in die Zuständigkeit der Generaldirektionen Umwelt (GD ENV), Klimapolitik (GD CLIMA) und Energie (GD ENER) fällt.

Unsere Feststellungen

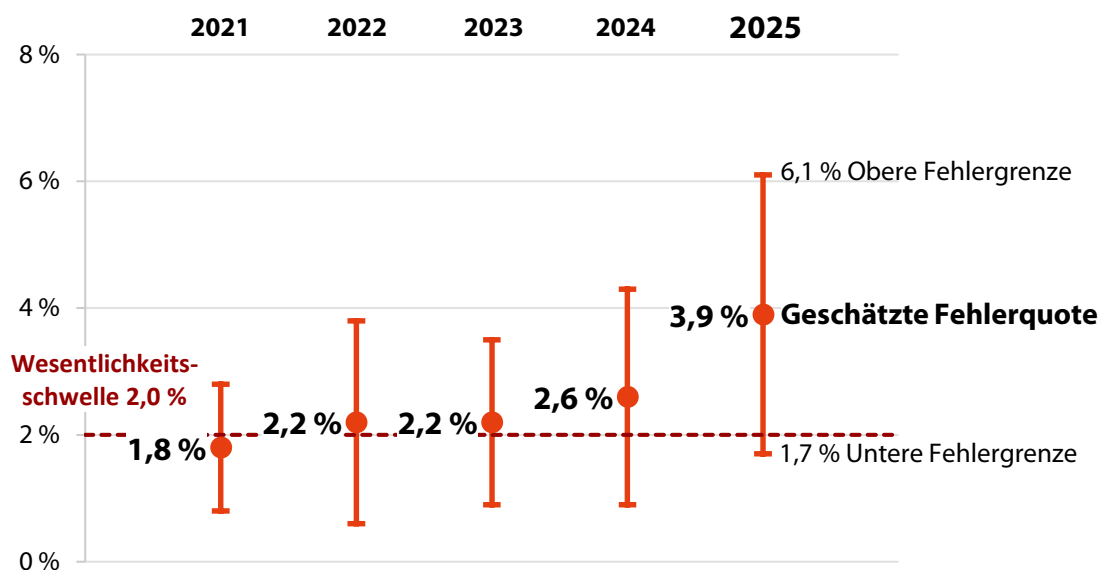
Ergebnisse der Prüfung von Vorgängen

Geprüfte Grundgesamtheit	Weist der Bereich eine wesentliche Fehlerquote auf?	Geschätzte wahrscheinlichste Fehlerquote
58,3 Milliarden Euro	Ja	3,9 % (2024: 2,6 %)

Von den 228 untersuchten Vorgängen wiesen 46 (20 %) Fehler auf. Auf der Grundlage der 36 quantifizierten Fehler schätzen wir die Fehlerquote auf 3,9 % (siehe [Abbildung 20](#)).

Abbildung 20 – Ergebnisse der Prüfung von Vorgängen

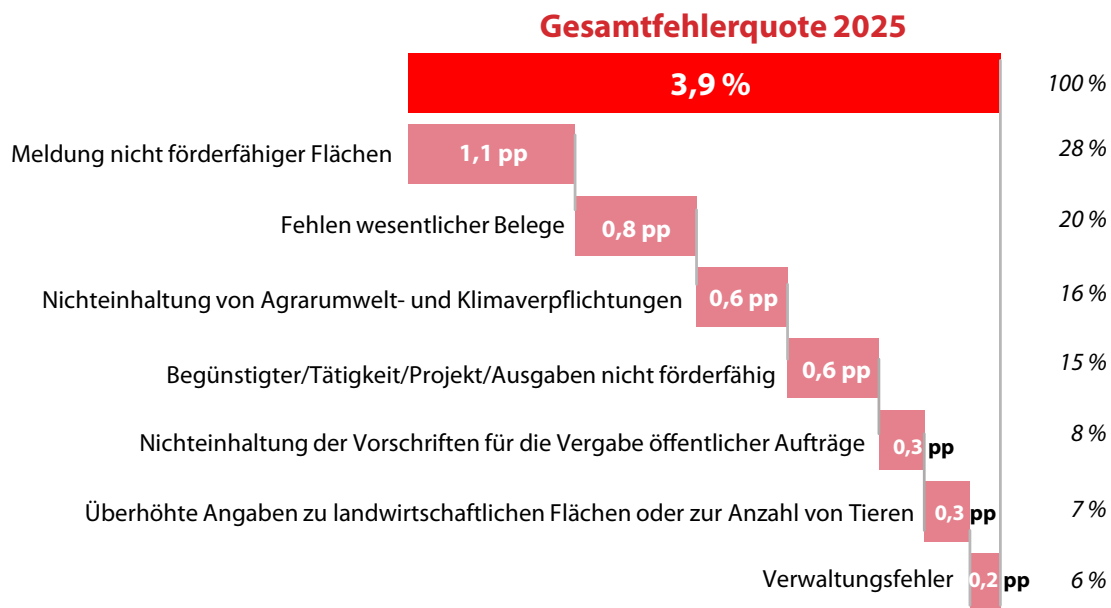
Geschätzte Fehlerquote



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Abbildung 21 enthält eine Aufschlüsselung der von uns für 2025 geschätzten Fehlerquote nach Fehlerart.

Abbildung 21 – Ein großer Teil der geschätzten Fehlerquote ist auf die Meldung nicht förderfähiger Flächen zurückzuführen



pp: Prozentpunkte

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Unsere Ergebnisse zeigen, dass der Bereich der Direktzahlungen (ausgenommen Öko-Regelungen), auf den mehr als die Hälfte der GAP-Ausgaben und 49 % der Ausgaben für diese MFR-Rubrik entfallen, eine geringere Fehlerquote aufwies als die anderen Ausgabenbereiche zusammengenommen (Öko-Regelungen, Entwicklung des ländlichen Raums, Marktmaßnahmen, Fonds für einen gerechten Übergang, Meeres- und Fischereipolitik sowie Umwelt- und Klimapolitik), auf die 51 % der Ausgaben entfallen.

Direktzahlungen

Bei den 63 untersuchten Vorgängen im Bereich der Direktzahlungen (ausgenommen Öko-Regelungen) stellten wir acht quantifizierbare Fehler fest. Fünf dieser Fehler ergaben sich aus leicht überhöhten Angaben zu Flächen oder zur Anzahl von Tieren, zwei Fehler aus der Meldung nicht förderfähiger Flächen und ein Fehler aus der fehlerhaften Berechnung von Zahlungsansprüchen.

Bei den 40 untersuchten Vorgängen im Zusammenhang mit Öko-Regelungen stellten wir neun quantifizierbare Fehler fest. Drei dieser Fehler bezogen sich auf gemeldete Flächen, die nicht förderfähig waren, da keine Belege dafür vorlagen, dass der Begünstigte rechtmäßig über die Flächen verfügt. Darüber hinaus stellten wir zwei Fehler fest, die auf das Fehlen vorgeschriebener Unterlagen zurückzuführen waren, sowie zwei Fehler aufgrund der Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen und zwei Fehler aufgrund von überhöhten Angaben zu Flächen.

Entwicklung des ländlichen Raums, Marktmaßnahmen und sonstige Politikbereiche

Im Folgenden sind die von uns untersuchten Vorgänge und die von uns quantifizierten Fehler aufgeführt:

- Von den 52 von uns geprüften flächen- bzw. tierbezogenen Vorgängen zur Entwicklung des ländlichen Raums wiesen sechs Vorgänge quantifizierbare Fehler auf. Die Fehler betrafen drei überhöhte Flächenangaben, zwei Fälle, in denen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen nicht eingehalten wurden, und einen Fall, in dem kein Nachweis der Verfügungsberechtigung über landwirtschaftliche Flächen vorlag.
- Wir untersuchten 53 Zahlungen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums für Investitionsprojekte, die beispielsweise Investitionen in materielle Vermögenswerte, Basisdienstleistungen, Dorferneuerung und forstwirtschaftliche Entwicklung umfassten. Von den 53 Zahlungen betrafen acht die GAP 2023–2027 und 45 die GAP 2014–2022. Wir quantifizierten Fehler bei acht Zahlungen, von denen eine die GAP 2023–2027 und sieben die GAP 2014–2022 betrafen. Die Zahlungen wiesen einen oder mehrere Fehler auf, die sich aus der Meldung nicht förderfähiger Ausgaben oder Tätigkeiten, der Nichteinhaltung von Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge oder der fehlerhaften Berechnung des Fördersatzes ergaben.
- Bei den zwölf geprüften Vorgängen in Bezug auf Marktmaßnahmen stellten wir einen quantifizierbaren Fehler fest. Der Fehler betraf überhöhte Flächenangaben im Zusammenhang mit der Wiederbepflanzung einer Rebfläche.
- In anderen Politikbereichen außerhalb der GAP prüften wir acht Vorgänge, wobei wir vier quantifizierbare Fehler ermittelten. Drei dieser Fehler waren auf nicht förderfähige Kosten bei LIFE-Projekten zurückzuführen, und ein Fehler betraf die Überbewertung der Sachbeiträge eines Begünstigten zu einem Projekt, das mit Mitteln des Fonds für einen gerechten Übergang gefördert wurde.

Überprüfung der Leistungsberichterstattung im Rahmen der GAP 2023–2027

Wir überprüften, welchen Ansatz die Kommission verfolgte, um Gewähr für die Richtigkeit der jährlichen Leistungsberichte der Zahlstellen für das Haushaltsjahr 2024 zu erlangen. Wir wählten zehn Zahlstellen aus, die neun Mitgliedstaaten abdeckten, und untersuchten die wichtigsten Kontrollen, die von den jeweiligen Bescheinigenden Stellen und der Kommission durchgeführt wurden, um die Richtigkeit der Leistungsdaten sicherzustellen.

Insgesamt stellten wir bei acht der zehn von uns überprüften Zahlstellen keine Probleme im Hinblick auf die gebotene Zuverlässigkeitsgewähr fest. Was Frankreich und Deutschland betrifft, so bestätigten die Ergebnisse unserer Arbeit, dass die Fähigkeit der Bescheinigenden Stellen, die Zahlen zu überprüfen und dadurch Gewähr für die Richtigkeit einiger der gemeldeten Informationen zu erlangen, durch Verzögerungen bei der Datenübermittlung beeinträchtigt wurde. Wir stellen fest, dass das Leistungsabschlussverfahren ab dem Haushaltsjahr 2025 eingestellt wurde.

Unsere Empfehlung

Die Kommission sollte mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um deren Kontrollsysteme zu verbessern, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Begünstigten rechtmäßig über die von ihnen gemeldeten Flächen verfügen.



Quelle: Europäischer Rechnungshof.



Möchten Sie mehr erfahren? Der vollständige Text von Kapitel 7 des Jahresberichts 2025 ist auf unserer **Website** (eca.europa.eu) abrufbar.



Migration und Grenzmanagement, Sicherheit und Verteidigung

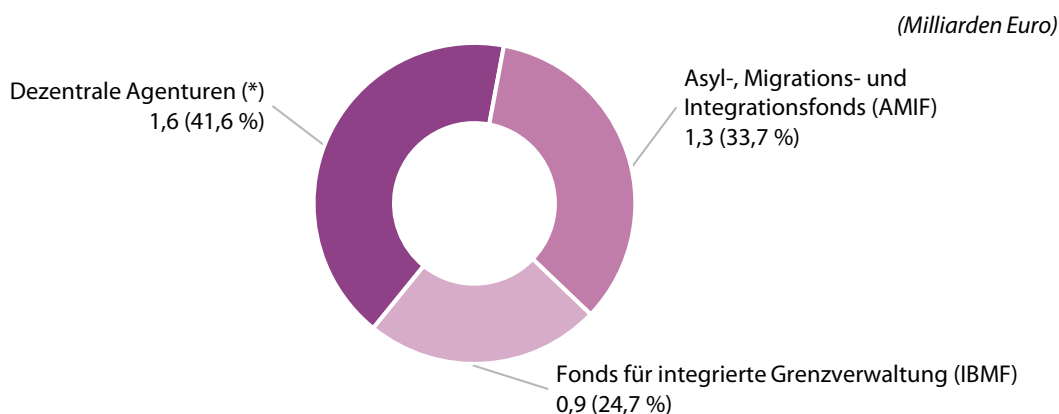
Insgesamt: 5,7 Milliarden Euro (3,3 % der aus dem EU-Haushalt getätigten Ausgaben)

Gegenstand unserer Prüfung

Dieses Kapitel enthält unsere Feststellungen zur MFR-Rubrik 4 "Migration und Grenzmanagement" und zur MFR-Rubrik 5 "Sicherheit und Verteidigung". [Abbildung 22](#) und [Abbildung 23](#) geben einen Überblick über die wichtigsten Tätigkeiten und Ausgaben in diesen Rubriken im Jahr 2025.

Migration und Grenzmanagement

Abbildung 22 – Zahlungen in MFR-Rubrik 4 im Jahr 2025



(*) In unserem Jahresbericht über die Agenturen der EU berichten wir über die an die dezentralen Agenturen geleisteten Zahlungen.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten aus der konsolidierten Jahresrechnung 2025 der EU.

Die Ausgaben unter Rubrik 4 konzentrieren sich auf die Unterstützung der nationalen Behörden bei der Aufnahme von Asylbewerbern und Migranten unmittelbar nach ihrer Ankunft, die Entwicklung einer gemeinsamen Asyl- und Migrationspolitik und die Gewährleistung einer wirksamen Rückkehr.

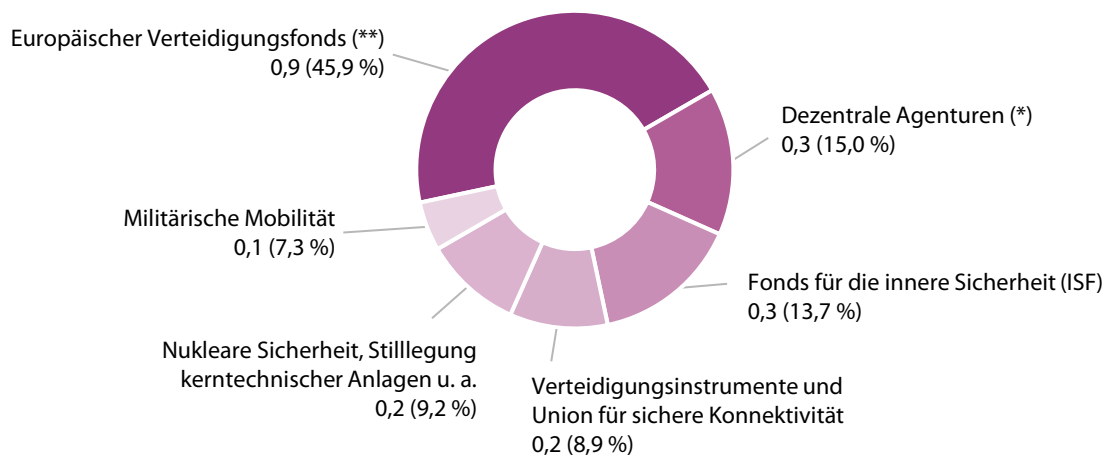
Ein erheblicher Teil der Ausgaben im Jahr 2025 betraf den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) des Fonds für integrierte Grenzverwaltung des MFR 2021–2027. Der AMIF und der Fonds für die innere Sicherheit – Grenzen und Visa des MFR 2014–2020 durchlaufen derzeit das Abschlussverfahren.

Ein weiterer wichtiger Ausgabenbereich im Rahmen der MFR-Rubrik 4 ist die Finanzierung dezentraler Agenturen ([Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache \(Frontex\)](#), [Asylagentur der Europäischen Union \(EUAA\)](#) und [Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts \(eu-LISA\)](#)).

Sicherheit und Verteidigung

Abbildung 23 – Zahlungen in MFR-Rubrik 5 im Jahr 2025

(Milliarden Euro)



(*) In unserem Jahresbericht über die Agenturen der EU berichten wir über die an die dezentralen Agenturen geleisteten Zahlungen.

(**) Dies ist ein Ausgabenbereich, der die Finanzierung von Projekten aus verschiedenen Mitteln (Europäischer Verteidigungsfonds, Europäisches Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich und Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion) umfasst.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten aus der konsolidierten Jahresrechnung 2025 der EU.

Die Ausgaben unter Rubrik 5 umfassen Programme zur Stärkung der Sicherheit der europäischen Bürgerinnen und Bürger, zur Verbesserung der Verteidigungskapazitäten der EU und zur Bereitstellung von Krisenreaktionsinstrumenten.

- Die Komponente "Sicherheit" umfasst Mittel aus dem Fonds für die innere Sicherheit (ISF) für den Zeitraum 2021–2027 sowie Mittel für den Abschluss des Fonds für die innere Sicherheit – Polizei (ISF-P) für den Zeitraum 2014–2020. Sie umfasst ferner Mittel für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien, Litauen und der Slowakei sowie die Finanzierung von dezentralen EU-Agenturen im Bereich Sicherheit.

- Die Komponente "Verteidigung" umfasst das Europäische Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich, den Europäischen Verteidigungsfonds, die Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion und das Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung, aus denen gemeinsame Verteidigungsprojekte in allen Phasen der Forschung und Entwicklung unterstützt und die von der Generaldirektion Verteidigungsindustrie und Weltraum (GD DEFIS) der Kommission verwaltet werden. Im Rahmen dieser Komponente wird auch die militärische Mobilität durch ein eigenes Budget innerhalb der Fazilität "Connecting Europe" unterstützt, das für die Anpassung von Abschnitten des transeuropäischen Verkehrsnetzes an eine zivil-militärische Doppelnutzung verwendet wird.

Unsere Feststellungen

Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

Von den 28 von uns untersuchten Vorgängen wiesen 14 Fehler auf. Wir quantifizierten neun Fehler, die finanzielle Auswirkungen auf die dem EU-Haushalt angelasteten Beträge hatten. Diese Fehler betrafen Mängel bei den Verfahren zur Gewährung von Finanzhilfen und unzulässige Änderungen von Verträgen oder Finanzhilfevereinbarungen und andere Arten nicht förderfähiger Ausgaben.

Wir stießen des Weiteren auf 17 Fälle, in denen rechtliche und finanzielle Bestimmungen nicht eingehalten wurden, was jedoch keine finanziellen Auswirkungen auf den EU-Haushalt hatte. Diese Fälle betrafen beispielsweise einen unzureichenden Prüfpfad, das Fehlen von Belegen für Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Mängel bei der Gestaltung von Finanzhilfen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen.

Untersuchung von Elementen der internen Kontrollsysteme

Die drei von uns überprüften Prüfbehörden (in Bulgarien, Tschechien und Frankreich) hatten detaillierte Verfahren von ausreichender Qualität entwickelt und umgesetzt, um in den jährlichen Kontrollberichten über ihre Arbeiten Bericht zu erstatten. Insgesamt stellten wir fest, dass die Prüfbehörden über detaillierte Prüfungsprogramme und Checklisten zur Untermauerung ihrer Schlussfolgerungen verfügten. Bei einer Prüfbehörde stellten wir jedoch einen Mangel fest, da ein Teil einer geprüften Kostenposition nicht durch Belege untermauert war.

Wir bewerteten auch die Maßnahmen der Kommission zur Überprüfung der Förderfähigkeit der Ausgaben für zwei Mitgliedstaaten zum Abschluss des Programmplanungszeitraums 2014–2020. Wir stellten einen Mangel beim Abschluss des Vereinigten Königreichs fest, da die Kommission einen Betrag, den der Rechnungshof zuvor als nicht förderfähig eingestuft hatte, nicht aus ihrer Abrechnung herausgenommen hatte.

Unsere Empfehlungen

Die Kommission sollte

- o Maßnahmen ergreifen, um die Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten stärker für ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Finanzhilfen und der Vergabe öffentlicher Aufträge zu sensibilisieren;
- o bei Projekten unter direkter Mittelverwaltung diejenigen Kontrollen einer Überprüfung unterziehen und erforderlichenfalls verbessern, in deren Rahmen sie prüft, ob die Begünstigten Maßnahmen ergriffen haben, um sicherzustellen, dass keine Interessenkonflikte bestehen, ob sie die Vorschriften der Mitgliedstaaten und der EU über die Änderung öffentlicher Aufträge eingehalten haben und die von ihnen aufbewahrten Unterlagen ausreichen, um die geltend gemachten Kosten zu belegen.



*Möchten Sie mehr erfahren? Der vollständige Text von Kapitel 8 des Jahresberichts 2025 ist auf unserer **Website** (eca.europa.eu) abrufbar.*



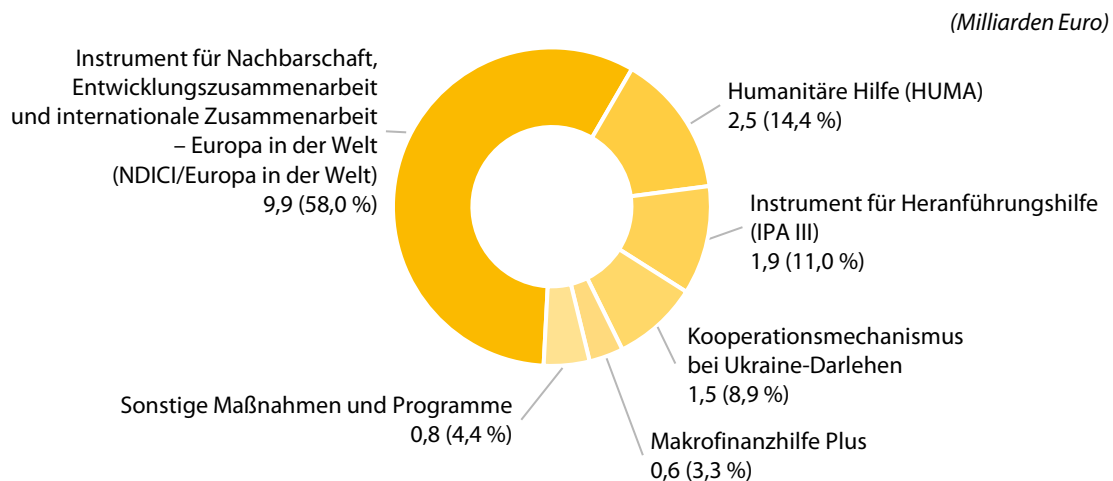
Nachbarschaft und die Welt

Insgesamt: 17,2 Milliarden Euro (9,7 % der aus dem EU-Haushalt getätigten Ausgaben)

Gegenstand unserer Prüfung

Die Ausgaben in MFR-Rubrik 6 umfassen mehrere Finanzierungsinstrumente, insbesondere das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt), die Mittel für humanitäre Hilfe und das Instrument für Heranführungshilfe. **Abbildung 24** gibt einen Überblick über die wichtigsten Tätigkeiten und Ausgaben in dieser Rubrik im Jahr 2025.

Abbildung 24 – Zahlungen in MFR-Rubrik 6 im Jahr 2025



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten aus der konsolidierten Jahresrechnung 2025 der EU.

Das allgemeine Ziel von "NDICI/Europa in der Welt" besteht darin, die Werte, Grundsätze und grundlegenden Interessen der Union weltweit zu schützen und zu fördern sowie zur Förderung des Multilateralismus und engerer Partnerschaften mit Drittländern beizutragen. Die EU leistet auch bedarfsorientierte humanitäre Hilfe für Menschen, die von vom Menschen verursachten Katastrophen und Naturkatastrophen betroffen sind, und zwar mit besonderem Schwerpunkt auf den am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen.

Ziel des Instruments für Heranführungshilfe ist es, die begünstigten Länder bei der Annahme und Umsetzung der Reformen zu unterstützen, die diese vornehmen müssen, um mit Blick auf eine künftige Unionsmitgliedschaft den Werten der Union zu entsprechen und dadurch zu Stabilität, Sicherheit und Wohlstand der begünstigten Länder beizutragen.

Im Jahr 2025 umfasste die Rubrik 6 erstmals Zahlungen im Zusammenhang mit dem Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen (ULCM). Im Rahmen des ULCM werden Einnahmen aus immobilisierten staatlichen Vermögenswerten Russlands verwendet, um von der EU und den G7-Ländern an die Ukraine vergebene Makrofinanzhilfedarlehen zu bedienen und zurückzuzahlen.

Die wichtigsten im Jahr 2025 an der Umsetzung der Maßnahmen im Außenbereich beteiligten Generaldirektionen (GD) und Dienststellen waren die Generaldirektion Internationale Partnerschaften (GD INTPA), die Generaldirektion Erweiterung und östliche Nachbarschaft (GD ENEST), die Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (GD ECHO), die Generaldirektion Naher Osten, Nordafrika und Golfregion (GD MENA) und der Dienst für außenpolitische Instrumente (FPI).

Im Jahr 2025 beliefen sich die Zahlungen für die Rubrik "Nachbarschaft und die Welt" auf 17,2 Milliarden Euro (Vorfinanzierungen, Zwischenzahlungen und Abschlusszahlungen). Sie wurden über mehrere Instrumente und Methoden für die Bereitstellung der Hilfen ausgeführt. Dazu gehören Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, Zuschüsse, Sonderdarlehen, Darlehensgarantien und Finanzhilfen, Budgethilfen und sonstige spezifische Formen der budgetären Unterstützung in Drittländern.

Unsere Feststellungen

Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

Geprüfte Grundgesamtheit	Weist der Bereich eine wesentliche Fehlerquote auf?	Geschätzte wahrscheinlichste Fehlerquote
12,5 Milliarden Euro	Ja	2,5 % (2024: 4,9 %)

Von den 138 von uns untersuchten Vorgängen wiesen 52 (37,7 %) Fehler auf. Auf der Grundlage der 43 quantifizierten Fehler schätzen wir die Fehlerquote auf 2,5 %

Die Zahlungen im Zusammenhang mit dem ULCM beliefen sich auf 1,53 Milliarden Euro (12 % unserer Prüfungspopulation). Dieses Instrument ist befristet, und die damit verbundenen Vorgänge (Zahlungen von Zufallsgewinnen an die Ukraine) unterscheiden sich grundlegend von unserer übrigen Prüfungspopulation in dieser Rubrik. Wir prüften zwei Vorgänge im Zusammenhang mit dem ULCM, die einen Wert von insgesamt 1,23 Milliarden Euro hatten.

Wir ermittelten verschiedene Fehlerarten, die mehrere Vorgänge betrafen und sich über mehrere Prüfungsjahre wiederholt haben. Die häufigsten Fehlerarten waren die Geltendmachung indirekter Kosten als direkte Kosten in den Lohn- und Gehaltskosten, Verstöße gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, die Anwendung falscher Wechselkurse und die überhöhte Abrechnung von Vorfinanzierungen.

Wie in den Vorjahren betrafen einige der von uns ermittelten Fehler Verträge, die von Einrichtungen, die einer Bewertung auf Basis von Säulen unterzogen wurden (internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen und staatliche Agenturen), im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung durchgeführt wurden. Bei solchen Verträgen akzeptierte die Kommission Ausgaben auf der Grundlage eines Finanzberichts und einer Verwaltungserklärung. Bei Letzterer handelt es sich um eine Eigenerklärung der einer Bewertung auf Basis von Säulen unterzogenen Einrichtung, in der bescheinigt wird, dass die vorgelegten Finanzinformationen ordnungsgemäß dargestellt, vollständig und sachlich richtig sind und gemäß den im Vertrag festgelegten Verpflichtungen erstellt wurden. Von den 43 von uns quantifizierten Fehlern standen 14 im Zusammenhang mit solchen Verträgen; sie trugen 0,6 Prozentpunkte zur geschätzten Fehlerquote bei.

In diesem Jahr gewährten die betroffenen internationalen Organisationen uns uneingeschränkten Zugang zu Belegen für die von uns geprüften Vorgänge. Dies stellt eine Verbesserung gegenüber den Vorjahren dar, als der Zugang auf eine vorübergehende elektronische Konsultation (reiner Lesezugriff) beschränkt war, ohne dass die Dokumente übermittelt wurden, was die Planung und Umsetzung der Prüfung sowie die Qualitätskontrolle beeinträchtigte. Wir werden diesen Aspekt weiterhin beobachten und darüber Bericht erstatten.

In 19 Fällen quantifizierbarer Fehler, die auf die Endbegünstigten zurückzuführen waren, verfügte die Kommission über ausreichende Informationen, um die Fehler vor Anerkennung der Ausgaben zu verhindern bzw. aufzudecken und zu berichtigen. Hätte die Kommission alle ihr vorliegenden Informationen angemessen genutzt, wäre die für dieses Kapitel geschätzte Fehlerquote um 1,3 Prozentpunkte niedriger ausgefallen.

Wir stießen des Weiteren auf 33 Fälle, in denen rechtliche und finanzielle Bestimmungen nicht eingehalten wurden, was jedoch keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den EU-Haushalt hatte.

Unsere Empfehlungen

Wir empfehlen der Kommission,

- das Verfahren für die Auswahl von Sachverständigen zu verbessern;
- die Kontrollen zu verstärken, um zu verhindern, dass Vergütungskosten als direkte Kosten akzeptiert werden.



*Möchten Sie mehr erfahren? Der vollständige Text von Kapitel 9 des Jahresberichts 2025 ist auf unserer **Website** (eca.europa.eu) abrufbar.*



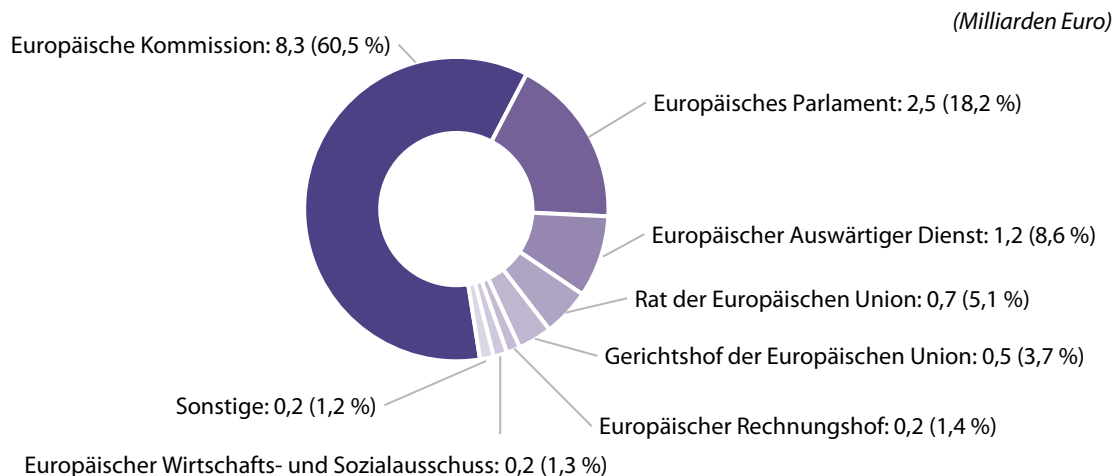
Europäische öffentliche Verwaltung

Insgesamt: 13,8 Milliarden Euro (7,8 % der aus dem EU-Haushalt getätigten Ausgaben)

Gegenstand unserer Prüfung

Dieses Kapitel enthält unsere Feststellungen zur MFR-Rubrik 7 "Europäische öffentliche Verwaltung". **Abbildung 25** gibt einen Überblick über die von den Organen und Einrichtungen der EU im Jahr 2025 in dieser Rubrik getätigten Ausgaben.

Abbildung 25 – Zahlungen in MFR-Rubrik 7 im Jahr 2025



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten aus der konsolidierten Jahresrechnung 2025 der EU.

Die Verwaltungsausgaben umfassen Ausgaben für Personal einschließlich Ruhegehälter, welche im Jahr 2025 rund 71 % der Gesamtausgaben ausmachten, sowie für Gebäude, Ausstattung, Energie, Kommunikation und Informationstechnologie. Seit vielen Jahren deutet unsere Arbeit darauf hin, dass diese Ausgaben insgesamt mit einem geringen Risiko verbunden sind.

Unsere Feststellungen

Geprüfte Grundgesamtheit	Wesentliche Fehlerquote
13,7 Milliarden Euro	Nein – keine wesentliche Fehlerquote (wie im Jahr 2024)

Von den 70 untersuchten Vorgängen wiesen 18 (26 %) Fehler auf. Die neun von uns quantifizierten Fehler ergaben eine geschätzte Fehlerquote unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle.

Die quantifizierbaren Fehler betrafen Ausgaben des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD). Sie waren hauptsächlich auf Mängel im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge, wie z. B. fehlende wesentliche Unterlagen, zurückzuführen. Der externe Prüfer des Europäischen Rechnungshofs berichtete über ein einziges Problem. Wir stellten auch nicht quantifizierbare Fehler fest. Diese betrafen das Parlament, die Kommission, den Gerichtshof und den EAD. Was den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen, den Europäischen Bürgerbeauftragten und den Europäischen Datenschutzbeauftragten betrifft, so stellten wir keine signifikanten Probleme fest.

Beim Europäischen Parlament betrafen die Fehler beispielsweise Mängel bei der Auftragsvergabe für eine von einer Fraktion getätigte Zahlung. Beim Rat bezog sich ein Fehler auf einen nicht ordnungsgemäß festgelegten Tagessatz für IT-Dienstleistungen. Bei der Kommission umfassten die Fehler eine ungerechtfertigte Wiedereinrichtungsbeihilfe sowie Mängel bei der Auftragsvergabe im Zusammenhang mit Gebäuden, darunter das Fehlen von Unterlagen und Mängel bei Verhandlungsverfahren.

Wir untersuchten die internen Kontrollsysteme des Amts für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) der Kommission. Wir stellten Mängel bei der Ermittlung sensibler Stellen und den Vorkehrungen für die Mobilität des Personals sowie Mängel beim Rahmen für die Betrugsbekämpfung fest. Wir stellten ferner Mängel bei den Kontrollen fest, mit denen überprüft wird, ob die Ruhegehaltsempfänger weiterhin Anspruch auf Ruhegehaltszahlungen haben, unter anderem bei den Folgemaßnahmen im Falle fehlender Lebensnachweise und den Verfahren zur Bearbeitung von Lebensnachweisen. Diese Mängel können die Wirksamkeit der Kontrollen beeinträchtigen und das Risiko ungerechtfertigter Zahlungen erhöhen.

Unsere Empfehlungen

Die Europäische Kommission sollte die Kontrollen zur Überprüfung des Anspruchs von Ruhegehaltsempfängern auf fortgesetzte Ruhegehaltszahlungen verbessern.



Möchten Sie mehr erfahren? Der vollständige Text von Kapitel 10 des Jahresberichts 2025 ist auf unserer **Website** (eca.europa.eu) abrufbar.



Aufbau- und Resilienzfazilität

Insgesamt: 45,4 Milliarden Euro

Gegenstand unserer Prüfung

Die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) wurde mit der [Verordnung \(EU\) 2021/241](#) (im Folgenden "Verordnung") eingerichtet, die am 19. Februar 2021 in Kraft trat. Diese Verordnung wurde im Februar 2023 geändert, um den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, ein "REPowerEU-Kapitel" in ihre nationalen Aufbau- und Resilienzpläne aufzunehmen. Im Februar 2024 wurde sie erneut geändert, um den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, den Betrag des Barbeitrags zum Zweck der Einrichtung der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) als geschätzte Kosten in ihre Aufbau- und Resilienzpläne aufzunehmen. Aus der ARF werden seit Beginn der COVID-19-Pandemie im Februar 2020 (im Falle von REPowerEU seit dem 1. Februar 2022) Reformen und Investitionen in den Mitgliedstaaten unterstützt. Sie läuft bis 31. Dezember 2026.

Die Kommission führt die ARF im Wege der direkten Mittelverwaltung durch, sie ist also unmittelbar für ihre Durchführung zuständig ist. Zahlungen im Rahmen der ARF erfolgen unter der Voraussetzung, dass die Mitgliedstaaten die Etappenziele und Zielwerte zufriedenstellend erreichen, die in den Anhängen der Durchführungsbeschlüsse des Rates zur Billigung ihrer nationalen Aufbau- und Resilienzpläne festgelegt sind. Ferner dürfen Maßnahmen im Zusammenhang mit bereits zufriedenstellend erreichten Etappenzielen oder Zielwerten später nicht rückgängig gemacht werden, und es darf nicht gegen den Grundsatz der Vermeidung von Doppelfinanzierungen verstoßen werden. Zu den Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützung gehören gemäß der [Verordnung](#) die Einhaltung des Förderzeitraums, der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und dass die Mittel (außer in hinreichend begründeten Fällen) nicht die wiederkehrenden nationalen Ausgaben ersetzen dürfen. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Mittel im Einklang mit dem geltenden EU-Recht und dem geltenden nationalen Recht verwendet werden – insbesondere was die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten betrifft.

Bis Ende 2025 hatte die Kommission 102 Finanzhilfeszahlungen (eine im Jahr 2021, 13 im Jahr 2022, 23 im Jahr 2023, 28 im Jahr 2024 und 37 im Jahr 2025) in Höhe von insgesamt 223,9 Milliarden Euro geleistet. Das bedeutet, dass 38 % der insgesamt verfügbaren (Finanzhilfe-)Mittel im letzten Jahr der ARF noch für Auszahlungen zur Verfügung stehen.

Die ARF-Finanzhilfeausgaben beliefen sich 2025 auf insgesamt 45,4 Milliarden Euro, und unsere Prüfung erstreckte sich auf alle 37 Finanzhilfeszahlungen in Höhe von insgesamt 40,1 Milliarden Euro sowie die Abrechnung von Vorfinanzierungen in Höhe von insgesamt 5,3 Milliarden Euro. Unsere Prüfung erstreckte sich weder auf die Ordnungsmäßigkeit der von den Endempfängern getätigten Ausgaben noch auf die ARF-Darlehenskomponente.

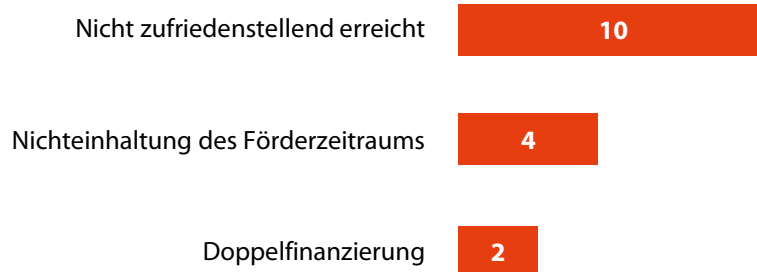
Unsere Feststellungen

Geprüfte Grundgesamtheit	Weist der Bereich eine wesentliche Fehlerquote auf?
45,4 Milliarden Euro	2025: Die Auswirkungen unserer Feststellungen sind insgesamt wesentlich, aber nicht umfassend.

Wir gelangten bei 16 der 420 untersuchten Etappenziele und Zielwerte zu Feststellungen mit finanziellen Auswirkungen. Diese betrafen neun der 37 ARF-Zahlungen (und damit verbundene Abrechnungen von Vorfinanzierungen) in neun Mitgliedstaaten. Wir kommen zu dem Schluss, dass die finanziellen Mindestauswirkungen dieser Feststellungen über unserer Wesentlichkeitsschwelle liegen.

Aufgrund der Art des Ausgabenmodells der ARF und da die Methode der Kommission zur Aussetzung von Zahlungen auf zahlreichen Ermessensentscheidungen beruht, die zu unterschiedlichen Auslegungen führen können, legen wir keine Fehlerquote vor, die mit anderen Ausgabenbereichen der EU vergleichbar wäre. [Abbildung 26](#) sind die Arten von Feststellungen zu entnehmen, die finanzielle Auswirkungen haben.

Abbildung 26 – Arten von Feststellungen, die finanzielle Auswirkungen haben



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Etappenziele und Zielwerte nicht zufriedenstellend erreicht

Im Zuge unserer Prüfung ermittelten wir zehn Etappenziele und Zielwerte in sieben Mitgliedstaaten, die nicht zufriedenstellend erreicht wurden. Wir stellten fest, dass nicht alle im Rahmen des Etappenziels oder Zielwerts verlangten Elemente erreicht wurden und dass die fehlenden Elemente mehr als eine geringfügige, akzeptable Abweichung darstellten. Dennoch hatte die Kommission die entsprechenden Zahlungen geleistet.

Maßnahmen, die vor Beginn des Förderzeitraums auf den Weg gebracht wurden

In der Verordnung ist festgelegt, dass nur Maßnahmen, die ab dem 1. Februar 2020 begonnen haben, im Rahmen der ARF finanziert werden können. Die Verordnung enthält jedoch keine weiteren Kriterien dafür, was unter dem "Beginn" einer Maßnahme zu verstehen ist. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass als Beginn einer Maßnahme das Datum der ersten (rechtlichen) Verpflichtung (z. B. in Form eines Vertrags, Auftragsscheins oder eines Finanzierungsbeschlusses) zu betrachten ist, da dieser Zeitpunkt den Beginn der ersten Tätigkeit im Zusammenhang mit der Maßnahme darstellt. Ein solcher Vertrag oder Finanzierungsbeschluss begründet eine

Verpflichtung, löst Wirtschafts- und Produktionstätigkeiten auf Ebene der Auftragnehmer und Unterauftragnehmer aus und führt zu Zahlungen.

Wir stellten fest, dass Projekte im Zusammenhang mit vier Zielwerten für zwei Zahlungen vor Februar 2020 angelaufen waren. Daher hätten diese vier Projekte nicht aus der ARF finanziert werden dürfen.

Doppelfinanzierung

Im Rahmen der ARF kommt es zu Doppelfinanzierung, wenn dieselben zugrunde liegenden Kosten eines Etappenziels oder Zielwerts zweimal finanziert und/oder wenn dieselben Leistungen zweimal geltend gemacht und somit zweimal finanziert werden. Folglich kann dieselbe Leistung nicht zweimal aus dem EU-Haushalt finanziert werden, auch wenn eines der betreffenden Finanzierungsinstrumente nicht kostenbasiert ist. Wir stießen auf zwei Fälle von Doppelfinanzierung, die nicht aus der ARF hätten finanziert werden dürfen.

Mängel bei der von der Kommission vorgenommenen vorläufigen Bewertung

Bei zwölf der 16 Feststellungen mit finanziellen Auswirkungen stellten wir Mängel bei der von der Kommission vorgenommenen Bewertung fest. Darüber hinaus stießen wir auf weitere 28 Fälle von Mängeln bei der Bewertung der Kommission, die sich nicht auf die zufriedenstellende Erreichung des Etappenziels/Zielwerts auswirkten. In diesen Fällen führte die Kommission keine ausreichenden Kontrollen durch, um die Zuverlässigkeit der mit dem Zahlungsantrag vorgelegten Daten zu bewerten. Wir forderten zusätzliche Informationen von den Mitgliedstaaten an.

Zwar gibt es weniger noch nicht umgesetzte wichtige Empfehlungen aus den Prüfungen der Kommission, doch ist bei den meisten dieser Empfehlungen die Frist für die Umsetzung bereits abgelaufen

Die Kommission führt Ex-post-Prüfungen durch, um Fehler bei bereits gebilligten Vorgängen festzustellen und zu korrigieren. Seit 2021 hat die Kommission 37 abschließende Prüfungsberichte herausgegeben, die 852 Empfehlungen an 21 Mitgliedstaaten umfassten. Mit Stand vom 11. Mai 2026 war die Kommission der Auffassung, dass 89 % der Empfehlungen umgesetzt worden waren und die Umsetzung der übrigen 11 % noch ausstand.

Die Kommission stuft ihre Feststellungen als kritisch, sehr wichtig, wichtig oder wünschenswert ein. Kritische oder sehr wichtige Feststellungen können zur Aufnahme von Kontroll-Etappenzielen oder zu einem Vorbehalt im jährlichen Tätigkeitsbericht der Kommission führen, wenn die Mitgliedstaaten die entsprechenden Empfehlungen noch nicht akzeptiert, sie abgelehnt oder sie nicht umgesetzt haben. Diese kritischen oder sehr wichtigen Feststellungen können auch einen gravierenden Verstoß gegen die Verpflichtungen aus der Finanzierungsvereinbarung bedeuten. Die Anzahl der noch nicht umgesetzten Empfehlungen im Zusammenhang mit kritischen oder sehr wichtigen Feststellungen ist von 136 im Jahr 2025 auf 25 im Jahr 2026 zurückgegangen. Trotz dieser Verbesserung waren 64 % der letztgenannten Empfehlungen im letzten Jahr der ARF-Durchführung (mit Stand Dezember 2025) auch nach Ablauf der Frist noch nicht umgesetzt worden. Wir prüften im Rahmen unserer Stichprobe acht abgeschlossene kritische und sehr wichtige Empfehlungen, um zu überprüfen, ob diese umgesetzt wurden, und stellten fest, dass die Kommission zwei Empfehlungen abgeschlossen hatte, ohne dass entsprechende Nachweise vorgelegt hätten.

Die Wirksamkeit der mitgliedstaatlichen Kontrollsysteme ist nach wie vor unzureichend

Stellt die Kommission bei ihren Prüfungen Mängel im Kontrollsystem eines Mitgliedstaats fest, so kann sie bei der Überarbeitung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans dieses Landes Kontroll-Etappenziele in den Plan aufnehmen. Durch die Aufnahme von Kontroll-Etappenzielen werden alle künftigen ARF-Zahlungen blockiert, bis der Mitgliedstaat die Etappenziele zufriedenstellend erfüllt. Im Jahr 2025 (dem vorletzten Jahr der ARF) waren die Mitgliedstaaten noch mit der Umsetzung der Kontroll-Etappenziele beschäftigt, um sicherzustellen, dass ihre Kontrollsysteme auf die Durchführung der ARF vorbereitet sind. Insgesamt gelangen wir zu dem Schluss, dass alle acht Kontroll-Etappenziele im Zusammenhang mit den ARF-Finanzhilfeszahlungen im Jahr 2025 zufriedenstellend erreicht wurden. Wir stellten fest, dass von diesen acht Kontroll-Etappenzielen fünf den zweiten Zahlungsantrag betrafen, während sich die übrigen drei auf den ersten Zahlungsantrag bezogen.

Auf der Grundlage der Analyse der Prüfungsberichte der Kommission sowie der Überprüfung der Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen stellten wir fest, dass bei einem Mitgliedstaat zumindest bis Januar 2025 keine Gewähr dafür besteht, dass er seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan mit angemessenen Vorkehrungen zur Vermeidung von Doppelfinanzierung umsetzte, und dass bei zwei anderen Mitgliedstaaten zumindest bis zum Zeitpunkt unserer Kontrollen keine Gewähr dafür besteht, dass sie ihre nationalen Aufbau- und Resilienzpläne mit angemessenen Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten umsetzten.

Obwohl die Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und für staatliche Beihilfen keine Voraussetzung für die Zahlung von ARF-Mitteln an die Mitgliedstaaten ist, müssen die Mitgliedstaaten zum Schutz der finanziellen Interessen der EU sicherstellen, dass ARF-Projekte mit diesen Vorschriften im Einklang stehen. In Bezug auf Verstöße gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge ermittelten wir zwei Fälle, in denen der öffentliche Auftraggeber seine Entscheidung, Aufträge nicht in Lose aufzuteilen, nicht begründete, einen Fall, in dem der öffentliche Auftraggeber entgegen den Rechtsvorschriften ein vereinfachtes Verfahren anwandte und die ordnungsgemäße Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung nicht sicherstellte, und einen Fall, in dem der öffentliche Auftraggeber entgegen den Rechtsvorschriften ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung anwandte. In Bezug auf Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen ermittelten wir einen Fall, in dem Projekte künstlich aufgeteilt wurden, um die Anmeldeschwellen zu umgehen, zwei Fälle, in denen die förderfähigen Kosten nicht korrekt berechnet wurden, vier Fälle, in denen die Ausschlusskriterien nicht eingehalten wurden, einen Fall, in denen Transparenzvorschriften verspätet veröffentlicht wurden und zwei Fälle, in denen Mängel bei der Bewertung der Einhaltung der De-minimis-Schwellenwerte festgestellt wurden.

In Bezug auf Mängel bei den Zahlungsanträgen stellten wir Unstimmigkeiten in den Zahlungsanträgen von vier Mitgliedstaaten fest. Bei zwei von ihnen stellten wir fest, dass den Mitgliedstaaten bei der Einreichung des Zahlungsantrags bekannt war, dass nur unzureichende Nachweise für die zufriedenstellende Erreichung einiger Etappenziele und Zielwerte vorlagen. Keiner von ihnen machte jedoch in seiner Verwaltungserklärung einen Vorbehalt geltend, der darauf hingewiesen hätte, dass ein Etappenziel/Zielwert zum Zeitpunkt des Zahlungsantrags nur teilweise erreicht war.

Analyse der Änderungen der Durchführungsbeschlüsse des Rates

Die Mitgliedstaaten können eine Änderung ihres nationalen Aufbau- und Resilienzplans beantragen, wenn ein oder mehrere Etappenziele und Zielwerte aufgrund objektiv vorliegender Umstände nicht mehr erreicht werden können. Im Falle einer positiven Bewertung der Kommission legt diese dem Rat einen Vorschlag zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vor, der vom Rat angenommen wird. Bis Dezember 2025 hatte der Rat 99 Änderungen angenommen. Wir prüften 32 Änderungen von 20 Etappenzielen und Zielwerten in acht Mitgliedstaaten, die auf 18 Änderungen der Durchführungsbeschlüsse des Rates zurückzuführen waren.

Bei 13 analysierten Etappenzielen und Zielwerten stellten wir fest, dass die Anforderungen des Durchführungsbeschlusses des Rates geändert wurden, nachdem die Mitgliedstaaten den betreffenden Zahlungsantrag bei der Kommission eingereicht hatten.

Bei 17 Änderungen stellten wir fest, dass die objektiven Umstände hinreichend beschrieben, aber nicht durch ausreichende Nachweise untermauert wurden. Bei zwölf weiteren stellten wir fest, dass die Mitgliedstaaten weder hinreichend erläuterten noch hinreichend belegten, dass objektive Umstände vorlagen.

Wir stellten fest, dass bei fünf Änderungen der Durchführungsbeschlüsse des Rates der Teil der Maßnahme, der sich auf die Durchführungsphase bezog, entweder ganz oder teilweise gestrichen wurde. Diese Fälle zeigen, dass mit einigen Änderungen der Durchführungsbeschlüsse des Rates nicht bloß Zeitpläne und technische Spezifikationen geändert wurden, sondern Outputs ganz oder teilweise gestrichen wurden, die ursprünglich zentrale Elemente für den Abschluss der Maßnahmen darstellten. Änderungen von Null-Kosten-Reformen stellen keine Änderung der geschätzten Gesamtkosten dar und wirken sich auch nicht auf die damit verbundenen Zahlungsbeträge aus, sofern die Bewertungskriterien für die Pläne erfüllt werden. Dies kann die Anreize dafür schwächen, den ursprünglichen Umfang und die ursprünglichen Ambitionen von Reformen beizubehalten.

Probleme im Zusammenhang mit der Gestaltung von Maßnahmen, Etappenzielen und Zielwerten

Anhand von Etappenzielen und Zielwerten sollten die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der in ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen enthaltenen Investitionen und Reformen – und damit auch bei der Erreichung der Ziele der ARF – gemessen werden. Wir ermittelten sieben Fälle von Reformen oder Investitionen, bei denen entweder nicht alle Elemente durch Etappenziele oder Zielwerte abgedeckt wurden oder der Abschluss nicht durch ein Etappenziel oder einen Zielwert erfasst wurde. Darüber hinaus ermittelten wir ein Kontroll-Etappenziel mit einem kritischen Konzeptionsmangel und sechs Fälle vage definierter Etappenziele oder Zielwerte. Wir stellen fest, dass solche Etappenziele und Zielwerte das Risiko für eine auf Ermessen beruhende Bewertung der zufriedenstellenden Erreichung dieser Etappenziele und Zielwerte erhöhen.

Unsere Empfehlungen

Da die Durchführung der ARF im Dezember 2026 endet, sprechen wir keine zusätzlichen Empfehlungen aus. Wir haben jedoch in einer Reihe von Stellungnahmen zu den Legislativvorschlägen der Kommission zum MFR 2028–2034 dargelegt, wie wir die Verwendung von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen und die mit solchen Instrumenten verbundenen Risiken bewerten.



*Möchten Sie mehr erfahren? Der vollständige Text von Kapitel 11 des Jahresberichts 2025 ist auf unserer **Website** (eca.europa.eu) abrufbar.*



Weiterverfolgung der von uns in unseren Sonderberichten von 2022 unterbreiteten Empfehlungen

Gegenstand unserer Überprüfung

Wir überprüfen jedes Jahr, inwieweit die von uns geprüften Stellen Maßnahmen zur Umsetzung der von uns drei Jahre zuvor unterbreiteten Empfehlungen getroffen haben. Diese Weiterverfolgung ist ein wichtiger Schritt im Prüfungszyklus. Sie gestattet es uns, Rückmeldung dazu zu erhalten, ob die von uns empfohlenen Maßnahmen von den geprüften Stellen umgesetzt und die aufgezeigten Probleme angegangen wurden. Auch mit Blick auf die Konzeption und Planung unserer künftigen Prüfungstätigkeit und um Risiken im Auge zu behalten, ist die Weiterverfolgung wichtig.

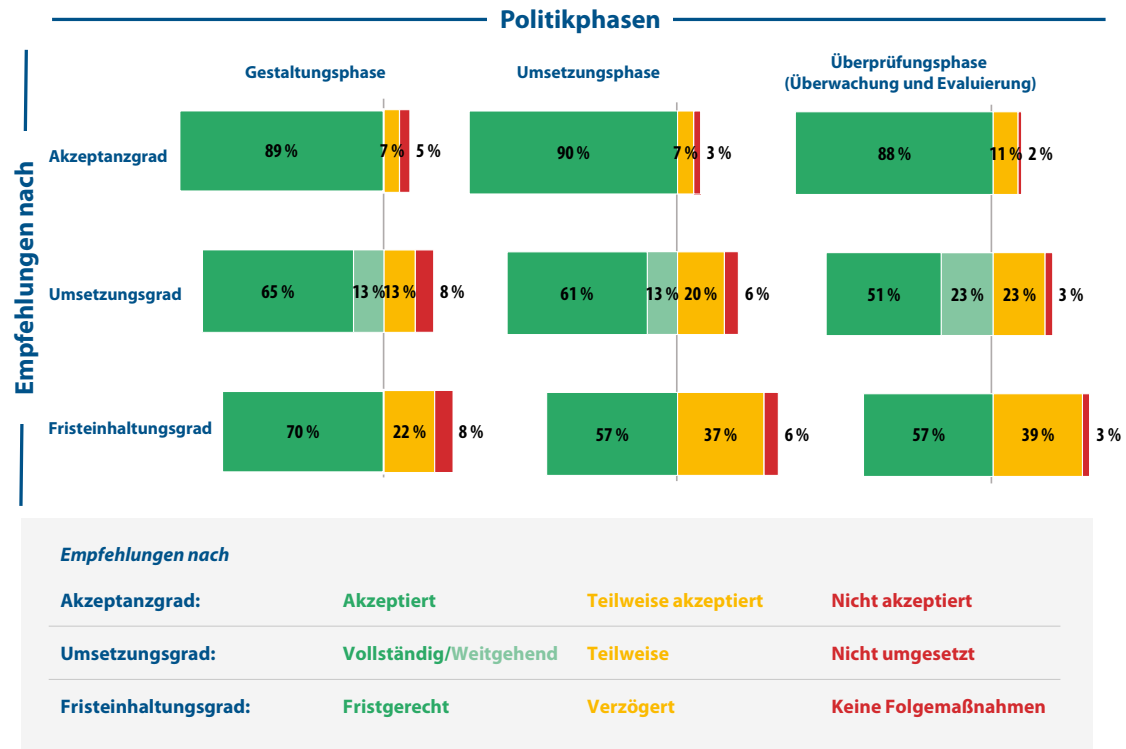
Gegenstand unserer diesjährigen Untersuchung waren Empfehlungen aus allen 28 unserer im Jahr 2022 veröffentlichten Sonderberichte. Insgesamt verfolgten wir 226 Empfehlungen weiter. Davon richteten sich 194 (86 %) an die Europäische Kommission. Die übrigen 32 Empfehlungen (14 %) waren an das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union, den Gerichtshof der Europäischen Union, das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, die Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum gerichtet.

Unsere Feststellungen

Bei der Weiterverfolgung der in unseren Sonderberichten aus dem Jahr 2022 ausgesprochenen Empfehlungen gelangten wir zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Der Anteil der vollständig oder weitgehend umgesetzten Empfehlungen blieb weitgehend konstant (74 % verglichen mit 76 % im Vorjahr).
- Der Anteil der fristgerecht umgesetzten Empfehlungen stieg von 56 % im vergangenen Jahr auf 60 % in diesem Jahr.
- Unsere Analyse zur Frage, ob es Unterschiede zwischen den drei Phasen des Politikzyklus (Gestaltungsphase, Umsetzungsphase und Überprüfungsphase) gibt, ergab, dass Empfehlungen im Zusammenhang mit der Gestaltungsphase von politischen Maßnahmen oder Programmen den höchsten Grad an Umsetzung (78 %) und Fristeinhaltung (70 %) aufweisen (siehe [Abbildung 27](#)).

Abbildung 27 – Akzeptanzgrad, Umsetzungsgrad und Fristeinhaltungsgrad nach Phase des Politikzyklus



Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit werden die Zahlen ohne Nachkommastellen dargestellt, wodurch sich Rundungsdifferenzen ergeben können.

Quelle: Europäischer Rechnungshof.



Möchten Sie mehr erfahren? Der vollständige Text von Kapitel 12 des Jahresberichts 2025 ist auf unserer **Website** (eca.europa.eu) abrufbar.



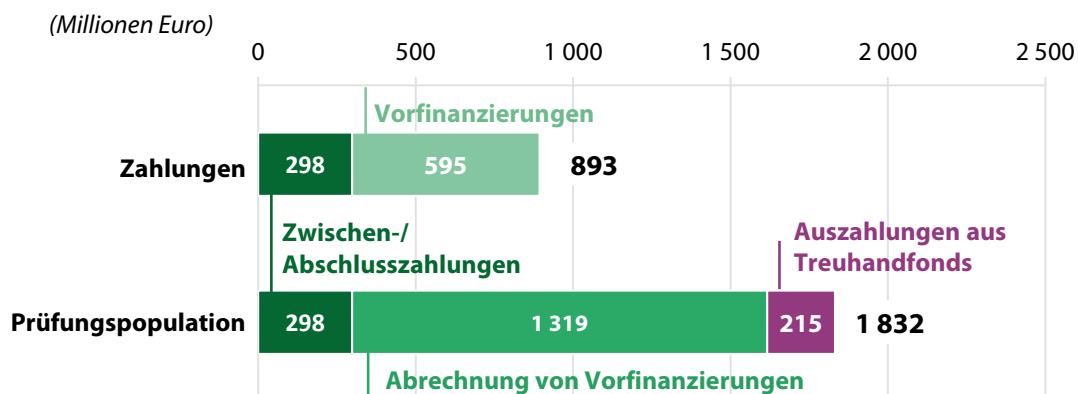
Europäische Entwicklungsfonds

Insgesamt: 893 Millionen Euro

Gegenstand unserer Prüfung

Die EEF wurden 1959 ins Leben gerufen und waren bis Ende 2020 die wichtigsten Instrumente der EU zur Finanzierung der Entwicklungszusammenarbeit mit den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) und den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG). Das Hauptziel der EEF ist entsprechend dem Hauptziel der Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Bekämpfung und letztlich die Beseitigung der Armut. **Abbildung 28** gibt einen Überblick über die Zahlungen im Jahr 2025.

Abbildung 28 – Europäische Entwicklungsfonds: Finanzübersicht 2025



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Jahresrechnungen 2025 des neunten, zehnten und elften EEF.

Im Rahmen des MFR 2021–2027 wurde die Entwicklungszusammenarbeit mit den AKP-Staaten in das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt eingegliedert, das Teil des EU-Gesamthaushaltsplans ist, und die Zusammenarbeit mit den ÜLG wurde in den Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands aufgenommen. Der neunte, zehnte und elfte EEF wurden jedoch nicht in den Gesamthaushaltsplan der EU integriert; Ausführung und Berichterstattung erfolgen bis zu ihrem Abschluss nach wie vor gesondert.

Die in diesem Bericht behandelten Ausgaben werden im Rahmen der in 76 Ländern geleisteten Unterstützung getätigt. Die Unterstützung erfolgt in unterschiedlichster Form, beispielsweise durch Bau-/Liefer-/Dienstleistungsaufträge, Zuschüsse, Budgethilfen, Leistungsprogramme sowie Übertragungsvereinbarungen, die mit Einrichtungen geschlossen werden, die einer Bewertung auf Basis von Säulen (Säulenbewertung) unterzogen wurden (wie internationalen Organisationen und staatlichen Agenturen).

Die EEF werden fast vollständig von der Generaldirektion für internationale Partnerschaften (GD INTPA) der Kommission verwaltet. Ein kleiner Teil (1 %) der EEF-Zahlungen 2025 wurde von der Generaldirektion Naher Osten, Nordafrika und Golfregion (GD MENA) verwaltet.

Unsere Feststellungen

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Europäischen Rechnungshofs

Unsere Prüfung ergab, dass die Jahresrechnungen frei von wesentlichen falschen Darstellungen waren.

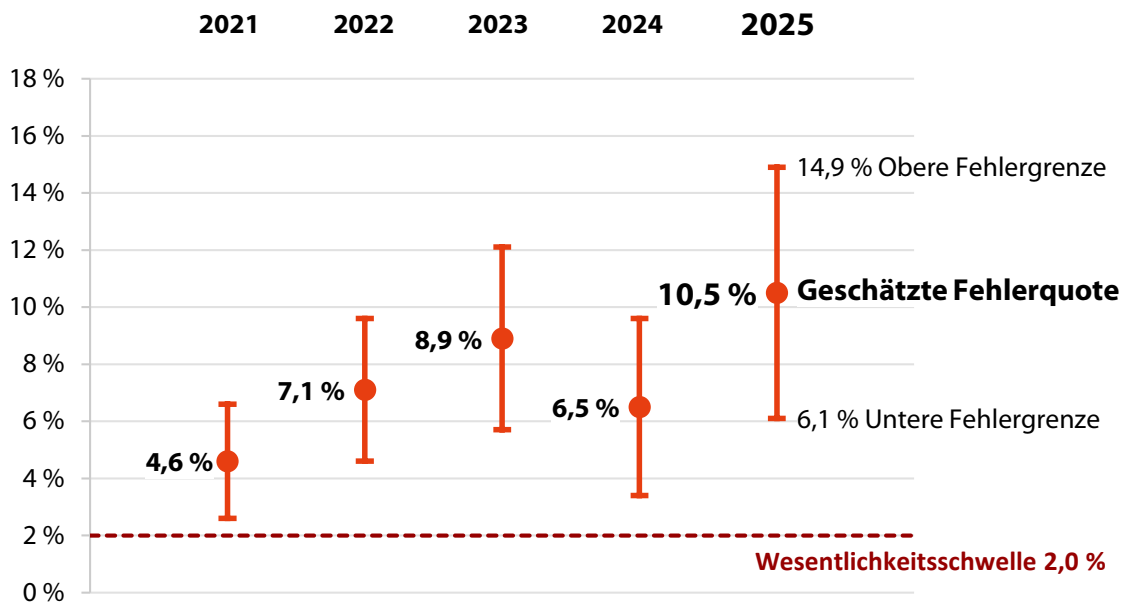
Die Einnahmenvorgänge wiesen keine wesentliche Fehlerquote auf.

Die Zahlungsvorgänge im Rahmen der EEF wiesen eine wesentliche Fehlerquote auf. Auf der Grundlage der Prüfung von Vorgängen schätzen wir die Fehlerquote auf 10,5 %.

Ausführungen zur Zuverlässigkeitserklärung

Von den 85 von uns untersuchten Vorgängen wiesen 47 (55,3 %) Fehler auf. Auf der Grundlage der 39 quantifizierten Fehler schätzen wir die Fehlerquote auf 10,5 % (siehe [Abbildung 29](#)).

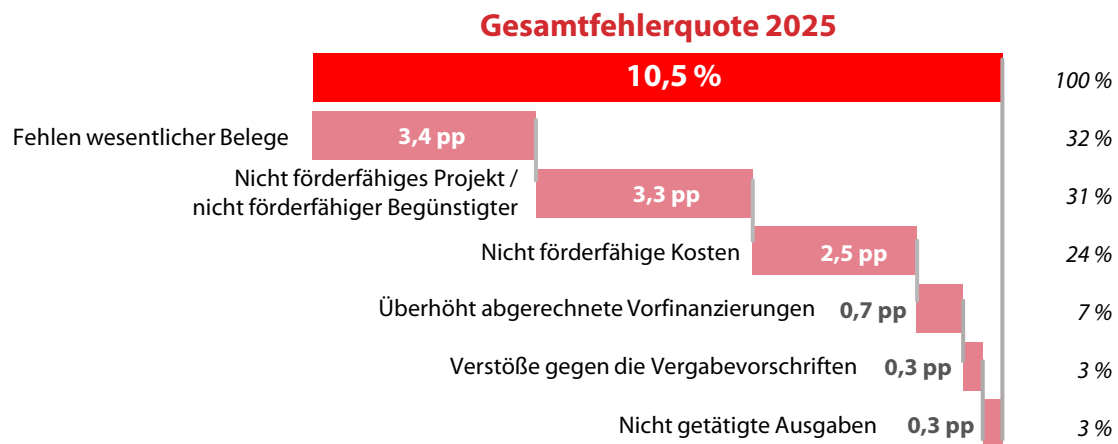
Abbildung 29 – Ergebnisse der Prüfung von Vorgängen



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

[Abbildung 30](#) enthält eine Aufschlüsselung der von uns für 2025 geschätzten Fehlerquote nach Fehlerart.

Abbildung 30 – Aufschlüsselung der geschätzten Fehlerquote nach Fehlerart



pp: Prozentpunkte

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

In 15 Fällen quantifizierbarer Fehler verfügte die Kommission über ausreichende Informationen, um die Fehler vor Anerkennung der Ausgaben zu verhindern bzw. aufzudecken und zu berichtigen. Hätte die Kommission alle ihr vorliegenden Informationen angemessen genutzt, wäre die geschätzte Fehlerquote um 6,1 Prozentpunkte niedriger ausgefallen.

Überprüfung des jährlichen Tätigkeitsberichts 2025 der GD INTPA

Die Zuverlässigkeitserklärung des Generaldirektors im jährlichen Tätigkeitsbericht 2025 der GD INTPA enthält keine Vorbehalte. Seit 2019 wurden keine Vorbehalte geltend gemacht.

Die GD INTPA schätzt den Gesamtrisikobetrag bei Zahlung auf 69,2 Millionen Euro (1,12 % der Ausgaben 2025) und den Gesamtrisikobetrag bei Abschluss auf 60,2 Millionen Euro (0,97 % der Ausgaben 2025). Bezüglich des Risikobetrags bei Zahlung geht die GD INTPA unter Zugrundelegung historischer Durchschnittsdaten davon aus, dass 9,0 Millionen Euro (13,0 %) im Rahmen ihrer Kontrollen in den Folgejahren korrigiert werden (dieser Betrag wird als "Korrekturkapazität" bezeichnet). Die Kommission meldete, dass 15,7 Millionen Euro im Jahr 2025 tatsächlich wiedereingezogen wurden. Nach Prüfung von 78,3 % dieses Betrags (12,3 Millionen Euro) stellten wir fest, dass 0,4 Millionen Euro nicht als umgesetzte Korrekturkapazität hätten gemeldet werden dürfen.

Analyse der Restfehlerquote für 2025

Im Jahr 2025 ließ die GD INTPA ihre Analyse der Restfehlerquote zum 14. Mal von einem externen Auftragnehmer durchführen. Der Zweck dieser Analyse besteht darin, die Quote der Fehler zu schätzen, die trotz aller Verwaltungskontrollen der GD INTPA in ihrem gesamten Zuständigkeitsbereich aufgetreten sind, um die Wirksamkeit dieser Kontrollen zu beurteilen.

Im Jahr 2025 wandte die Kommission erstmals eine neue Methode zur Ermittlung der Restfehlerquote an. Mit der neuen Methode werden Änderungen eingeführt, um unter anderem klarzustellen, wie mit Elementen mit hohem Wert umgegangen wird, und die Möglichkeit, sich vollständig auf die Ergebnisse der Verwaltungskontrollen und die Arbeit anderer Prüfer zu stützen, wird auf 10 % der geprüften Vorgänge beschränkt. Jedoch bestehen nach wie vor einige Mängel. So liegt der Schwerpunkt der Analyse der Restfehlerquote nur auf abgelaufenen Verträgen, während die meisten Zahlungen der GD INTPA (ebenso wie die vom Rechnungshof geprüften Vorgänge) laufende Verträge betreffen.

Bewertung der Projektergebnisse im Zuge unserer Prüfbesuche

Im Rahmen unserer Prüfbesuche bewerteten wir auch die Ergebnisse von Projekten, die entweder abgeschlossen waren oder kurz vor dem Abschluss standen. Die von uns vorgenommene Bewertung umfasste eine Überprüfung der Output- und Wirkungsindikatoren sowie der Projektergebnisse.

Die Ergebnisse unserer Kontrollen waren unterschiedlich. In einigen Fällen waren die Finanzmittel wirksam eingesetzt worden und trugen zum Erreichen von Projektzielen bei.



Wie in den Vorjahren ermittelten wir jedoch auch Fälle, in denen EU-Projekte die angestrebten Ergebnisse nicht erreicht hatten. Insbesondere stellten wir Verzögerungen bei der Umsetzung, Mängel bei Planung und Konzeption sowie Schwachstellen bei der Qualität der Arbeiten fest, darunter auch Anzeichen früher Schäden. Diese Probleme geben Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der EU-Unterstützung sowie der Qualität der Projektaufsicht.

Unsere Empfehlungen

Wir empfehlen der Kommission,

- den Abschluss des neunten EEF zu vollenden;
- die Qualität der vertraglich vorgeschriebenen Berichte über die Ausgabenüberprüfung sicherzustellen;
- bei Einrichtungen, die einer Säulenbewertung unterzogen wurden, höhere Anforderungen an die Finanzberichterstattung zu stellen.



*Möchten Sie mehr erfahren? Der vollständige Text unseres Berichts über die Tätigkeiten im Rahmen des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds für 2025 ist auf unserer **Website** (eca.europa.eu) abrufbar.*

Hintergrundinformationen

Der Europäische Rechnungshof und seine Arbeit

Der Europäische Rechnungshof ist der unabhängige externe Prüfer der EU. Er hat seinen Sitz in Luxemburg und beschäftigt rund 900 Bedienstete aller EU-Nationalitäten. Unser Auftrag besteht darin, zur Verbesserung der Verwaltung und des Finanzmanagements der EU beizutragen, Rechenschaftspflicht und Transparenz zu fördern und als unabhängiger Hüter der finanziellen Interessen der Bürgerinnen und Bürger der EU zu fungieren. Unsere Prüfungsberichte und Stellungnahmen bilden ein wichtiges Glied der Rechenschaftskette der EU. Sie dienen dazu, die für die Umsetzung der EU-Politiken und -Programme verantwortlichen Stellen in die Pflicht zu nehmen: die Kommission, andere Organe und Einrichtungen der EU sowie die Verwaltungen der Mitgliedstaaten. Wir warnen vor Risiken, liefern Prüfungssicherheit, weisen auf Schwachstellen und empfehlenswerte Verfahren hin und geben den politischen Entscheidungsträgern und Gesetzgebern der EU Orientierungshilfe dazu, wie die Verwaltung von EU-Politiken und -Programmen verbessert werden kann. Durch unsere Prüfungsarbeit stellen wir sicher, dass die Bürgerinnen und Bürger der EU erfahren, wie ihre Gelder verwendet werden.

Unsere Produkte

Wir legen folgende Ergebnisse vor:

- Jahresberichte, die im Wesentlichen die Ergebnisse der Prüfungen der Rechnungsführung und Compliance-Prüfungen zum EU-Haushalt und zu den Europäischen Entwicklungsfonds enthalten, aber auch Aspekte der Haushaltsführung sowie Leistungsaspekte behandeln;
- Sonderberichte, in denen die Ergebnisse ausgewählter Prüfungen zu spezifischen Politik- oder Ausgabenbereichen oder zu Haushalts- oder Managementfragen dargelegt werden;
- besondere Jahresberichte zu den Agenturen, dezentralen Einrichtungen und Gemeinsamen Unternehmen der EU;
- Stellungnahmen zu neuen oder geänderten Rechtsakten mit erheblichen Auswirkungen auf das Finanzmanagement, die entweder auf Ersuchen eines anderen Organs oder auf eigene Initiative erstellt werden;
- Analysen, die eine Beschreibung oder Informationen über Politiken, Systeme, Instrumente oder stärker eingegrenzte Themen enthalten.



Tony MURPHY
Irland



Nikolaos MILIONIS
Griechenland



Iliana IVANOVA
Bulgarien



Bettina JAKOBSEN
Dänemark



Jan GREGOR
Tschechien



Mihails KOZLOVS
Lettland



Ildikó GÁLL-PELCZ
Ungarn



Annemie TURTELBOOM
Belgien



Ivana MALETIĆ
Kroatien



Joëlle ELVINGER
Luxemburg



Helga BERGER
Österreich



Marek OPIOŁA
Polen



Jorg Kristijan PETROVIČ
Slowenien



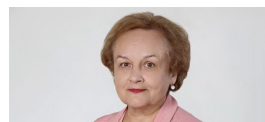
Stef BLOK
Niederlande



George-Marius HYZLER
Malta



Lefteris CHRISTOFOROU
Zypern



Laima Liucija ANDRIKIENĖ
Litauen



Keit PENTUS-ROSIMANNUS
Estland



Katarína KASZASOVÁ
Slowakei



João LEÃO
Portugal



Alejandro BLANCO FERNÁNDEZ
Spanien



Carlo Alberto MANFREDI SELVAGGI
Italien



Petri SARVAMAA
Finnland



Hans LINDBLAD
Schweden



Lucian ROMAȘCANU
Rumänien



Pierre MOSCOVICI
Frankreich



Daniel CASPARY
Deutschland

Hinweis: Stand: Juli 2026.

Überblick über den Prüfungsansatz für unsere Zuverlässigkeitserklärung

Die Prüfungsurteile im Rahmen unserer Zuverlässigkeitserklärung stützen sich auf objektive Nachweise, die durch in Übereinstimmung mit internationalen Prüfungsgrundsätzen durchgeführte Prüfungshandlungen erlangt werden.

Wie in unserer Strategie 2026–2030 dargelegt, werden wir proaktiv sein und die Änderungen im MFR für die Zeit ab 2028 genau verfolgen, um unseren Prüfungsansatz für die Zuverlässigkeitserklärung weiterzuentwickeln und anzupassen, um – basierend auf unserem im Vertrag verankerten Mandat und im vollen Einklang mit international anerkannten Prüfungsnormen für den öffentlichen Sektor – relevante und zeitnahe Berichte und Prüfungsurteile vorzulegen.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Sind die Angaben in der Jahresrechnung der EU vollständig und genau?

Die Generaldirektionen der Kommission nehmen jährlich Hunderttausende Buchungseinträge vor, denen Angaben aus vielen verschiedenen Quellen (einschließlich der Mitgliedstaaten) zugrunde liegen. Wir überprüfen, ob die Rechnungsführungsverfahren ordnungsgemäß funktionieren und die resultierenden Rechnungsführungsdaten vollständig, korrekt erfasst und ordnungsgemäß im Jahresabschluss der EU dargestellt sind.

- Wir bewerten das Rechnungsführungssystem, um zu ermitteln, ob es eine solide Grundlage für die Bereitstellung zuverlässiger Daten bildet.
- Wir beurteilen die wichtigsten Rechnungsführungsverfahren, um zu ermitteln, ob sie korrekt funktionieren.
- Wir nehmen analytische Prüfungen von Rechnungsführungsdaten vor, um zu ermitteln, ob sie kohärent dargestellt sind und plausibel erscheinen.
- Wir unterziehen eine Stichprobe von Buchungseinträgen einer Direktprüfung, um zu ermitteln, ob die zugrunde liegenden Vorgänge tatsächlich vorhanden und korrekt erfasst sind.
- Wir prüfen den Jahresabschluss, um zu ermitteln, ob er die Finanzlage sachgerecht darstellt.

Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

Werden bei den der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmenvorgängen und als Ausgaben erfassten Zahlungsvorgängen die Vorschriften eingehalten?

Im Zuge der Ausführung des Haushaltsplans der EU werden Millionen von Zahlungen an Begünstigte innerhalb der EU und in der übrigen Welt geleistet. Diese Ausgaben werden zum Großteil von den Mitgliedstaaten verwaltet. Zur Erlangung der erforderlichen Nachweise bewerten wir die Systeme, die zur Verwaltung und Kontrolle von Einnahmen und als Ausgaben erfassten Zahlungen (d. h. Abschlusszahlungen und abgerechneten Vorschüssen) eingerichtet wurden, und untersuchen eine Stichprobe von Vorgängen.

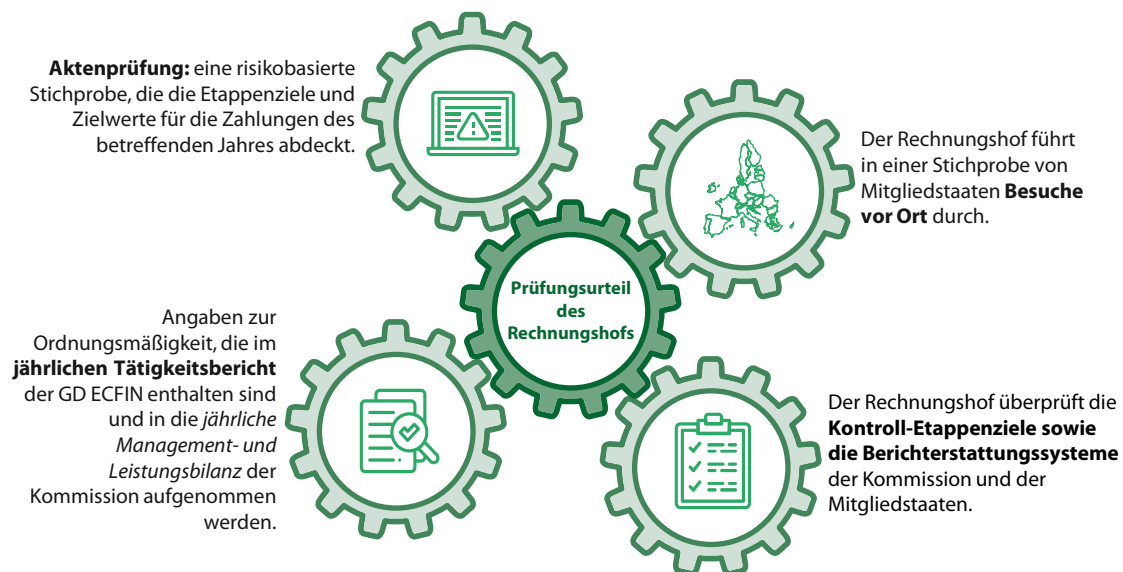
Sofern die Bestimmungen der einschlägigen internationalen Prüfungsgrundsätze eingehalten wurden, überprüfen wir die Prüfungen und Kontrollen, die von den für die Ausführung des EU-Haushaltsplans zuständigen Stellen durchgeführt wurden, und vollziehen diese nach. Somit werden Korrekturmaßnahmen, die aufgrund dieser Prüfungen ergriffen wurden, in vollem Umfang von uns berücksichtigt.

- Wir bewerten die Systeme im Bereich der Einnahmen und Ausgaben, um zu ermitteln, ob sie die Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge wirksam gewährleisten.
- Wir ziehen statistische Stichproben von Vorgängen, die unseren Prüfern als Grundlage für eingehende Prüfungen dienen. Wir untersuchen die in der Stichprobe erfassten Vorgänge eingehend, unter anderem vor Ort bei den Endempfängern (z. B. Landwirten, Forschungseinrichtungen oder Unternehmen, die öffentlich ausgeschriebene Bau- oder Dienstleistungen erbringen), um Nachweise dafür zu erlangen, dass jeder Vorgang durch ein Ereignis begründet und ordnungsgemäß erfasst ist sowie den Vorschriften für die Ausführung von Zahlungen entspricht.
- Wir analysieren Fehler und stufen sie als quantifizierbar oder nicht quantifizierbar ein. Vorgänge weisen einen quantifizierbaren Fehler auf, wenn die betreffende Zahlung gemäß den Vorschriften nicht hätte genehmigt werden dürfen. Wir extrapolieren die quantifizierbaren Fehler, um für die einzelnen Bereiche, in denen wir eine spezifische Beurteilung vornehmen, eine geschätzte Fehlerquote zu erhalten. Anschließend beurteilen wir die geschätzte Fehlerquote anhand einer Wesentlichkeitsschwelle von 2 % und bewerten, ob die Fehler umfassend sind.
- In unseren Prüfungsurteilen berücksichtigen wir diese Beurteilungen sowie weitere einschlägige Informationen wie etwa jährliche Tätigkeitsberichte und Berichte anderer externer Prüfer.
- Alle Prüfungsfeststellungen erörtern wir sowohl mit den Behörden in den Mitgliedstaaten als auch mit der Kommission, um eine Bestätigung zu erhalten, dass die uns vorliegenden Fakten korrekt sind.

Welchen Ansatz und welche Methodik verfolgen wir bei der Erstellung der Zuverlässigkeitserklärung in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der ARF-Ausgaben?

- Wir geben im Rahmen unserer Zuverlässigkeitserklärung zur Ausführung des EU-Haushaltsplans ein gesondertes Prüfungsurteil zur Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen der ARF ab, da das Umsetzungsmodell der ARF unserer Auffassung zufolge anders gestaltet ist und es sich bei der ARF um ein befristetes Instrument handelt. Mit diesem Prüfungsurteil wollen wir hinreichende Gewähr in Bezug auf die Zahlungen bieten; auf der Grundlage dieses Prüfungsurteils möchten wir in der Zuverlässigkeitserklärung detaillierte Informationen bereitstellen (siehe [Abbildung 31](#)).
- Wir erlangen Prüfungssicherheit vor allem aus aussagebezogenen Prüfungshandlungen und der Bewertung der Überwachungs- und Kontrollsysteme. Dazu kommen die jährlichen Tätigkeitsberichte und die jährliche Management- und Leistungsbilanz sowie die Berichte des Internen Auditdienstes.
- Unsere Arbeit entspricht den International Standards on Auditing und stellt sicher, dass unsere Prüfungsurteile durch ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise gestützt werden.

Abbildung 31 – Prüfungsurteil



Quelle: Europäischer Rechnungshof.



Quelle: Europäischer Rechnungshof.



Sämtliche Produkte werden auf unserer Website unter eca.europa.eu veröffentlicht.

URheberRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2026

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs wird durch den [Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs](#) über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Rechnungshofs, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz [Creative Commons Attribution 4.0 International \(CC BY 4.0\)](#) zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass die Weiterverwendung mit ordnungsgemäßer Nennung der Quelle und unter Hinweis auf Änderungen im Allgemeinen gestattet ist. Personen, die Inhalte des Rechnungshofs weiterverwenden, dürfen die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft nicht verzerrt darstellen. Der Rechnungshof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Eine zusätzliche Genehmigung muss eingeholt werden, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. Fotos von Bediensteten des Rechnungshofs, oder Werke Dritter enthält.

Wird eine solche Genehmigung eingeholt, so hebt diese die oben genannte allgemeine Genehmigung auf und ersetzt sie; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Weiterverwendung der folgenden Fotos ist unter Angabe des Urheberrechtsinhabers, der Quelle und, sofern angegeben, der Namen der Fotografen gestattet:

S. 4: © Europäische Union 2025, Quelle: Europäischer Rechnungshof.

S. 82: © Europäische Union 2025, Quelle: Europäischer Rechnungshof. Architekten der Gebäude: Paul Noël (1988) und Jim Clemes (2003 und 2013).

Um Inhalte zu verwenden oder wiederzugeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, kann es erforderlich sein, eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einzuholen:

Tabelle 1 wurde unter Verwendung von Bildsymbolen von [Flaticon.com](#) gestaltet. © Freepik Company S.L. Alle Rechte vorbehalten.

S. 19: © InfiniteFlow, [stock.adobe.com](#).

S. 39: © Funtap, [stock.adobe.com](#).

S. 43: © K.V, [stock.adobe.com](#).

S. 49: © elgreko, [stock.adobe.com](#).

Abbildung 31 wurde unter Verwendung von Bildsymbolen von [Flaticon.com](#) (Bildsymbol oben links und die beiden unteren Bildsymbole) gestaltet. © Freepik Company S.L. Alle Rechte vorbehalten. Das Bildsymbol des Zahnrads wurde vom Europäischen Rechnungshof abgeändert, © Ramziia, [stock.adobe.com](#).

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patenten, Marken, eingetragenen Mustern, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Rechnungshofs ausgenommen.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Rechnungshof diesbezüglich keinerlei Kontrolle hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

Verwendung des Logos des Europäischen Rechnungshofs

Das Logo des Rechnungshofs darf nicht ohne dessen vorherige Genehmigung verwendet werden.

ZITIERHINWEIS

Europäischer Rechnungshof, [2025 – Kurzinformation zur Prüfung der EU](#), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026

HTML	ISBN 978-92-849-8102-1	ISSN 2812-1430	doi:10.2865/4108940	QJ-01-26-039-DE-Q
PDF	ISBN 978-92-849-8103-8	ISSN 2812-1430	doi:10.2865/6259646	QJ-01-26-039-DE-N
PRINT	ISBN 978-92-849-8104-5	ISSN 2812-1449	doi:10.2865/7475760	QJ-01-26-039-DE-C

Über die Kurzinformation zur Prüfung der EU 2025

Die Kurzinformation zur Prüfung der EU 2025 vermittelt einen Überblick über unsere Jahresberichte zum Gesamthaushaltsplan der EU und zu den Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2025, in denen wir unsere Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihr zugrunde liegenden Vorgänge vorlegen. Darüber hinaus haben wir uns mit der Aufbau- und Resilienzfähigkeit befasst und geben ein gesondertes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der damit verbundenen Ausgaben ab. Außerdem enthält die Kurzinformation zur Prüfung der EU unsere wichtigsten Bemerkungen zu den Einnahmen und den größten Ausgabenbereichen des EU-Haushalts und der Europäischen Entwicklungsfonds wie auch unsere Bemerkungen zur Haushaltsführung und zum Finanzmanagement.

Die vollständige Fassung der Berichte wird auf unserer Website eca.europa.eu veröffentlicht.

Der Europäische Rechnungshof ist der unabhängige externe Prüfer der EU. Er warnt vor Risiken, liefert Prüfungssicherheit, weist auf Schwachstellen und empfehlenswerte Verfahren hin und gibt den politischen Entscheidungsträgern und Gesetzgebern der EU Orientierungshilfe dazu, wie die Verwaltung von EU-Politiken und -Programmen verbessert werden kann. Durch seine Prüfungsarbeit stellt der Hof sicher, dass die Bürgerinnen und Bürger der EU erfahren, wie ihre Gelder verwendet werden.



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union